

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. August 1967

Nummer 103

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
15. 6. 1967	Ministerpräsident — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport 17. Landesjugendplan — Rechnungsjahr 1967 —	1099

II.

17. Landesjugendplan

Rechnungsjahr 1967

(Zusammenstellung der in den Einzelplänen 01, 02, 03, 05 und 10 veranschlagten Haushaltsmittel und der Finanzierungsbeihilfen)

Gliederung	1967			1966
	Haushalt- ansatz DM	Veranschlagte Finanzierungs- beihilfe DM	Gesamtbetrag DM	Gesamtbetrag DM
I. Jugend und Beruf	8 570 000 (— 4 630 000)	2 605 000 (— 675 000)	11 175 000 (— 5 305 000)	16 480 000
II. Jugend und freie Zeit	4 340 000 (— 148 000)	1 536 000 (— 639 000)	5 876 000 (— 787 000)	6 663 000
III. Jugend und Erholung	2 484 000 (— 820 000)	1 006 000 (— 390 000)	3 490 000 (— 1 210 000)	4 700 000
(Bisher: Jugend und Familie) . . .	(— 1 200 000)	(— 300 000)	(— 1 500 000)	1 500 000
IV. Jugend und junge Gemeinschaft .	1 620 000	930 000 (— 1 190 000)	2 550 000 (— 1 190 000)	3 740 000
V. Jugend, Familie und Staat . . .	3 663 500 (— 465 500)	6 124 000 (— 705 000)	9 787 500 (— 239 500)	10 027 000
	20 677 500 (— 6 332 200)	12 201 000 (— 3 899 000)	32 878 500 (— 10 231 500)	43 110 000

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Unterteil	1967			1966
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 05 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
I. Jugend und Beruf						
1	Zuschüsse zur Förderung von Hilfsmaßnahmen zur Berufshinführung, -ausbildung und -fortbildung Jugendlicher in Vorschulungs-, Grund- und Grundausbildungskursen sowie zur Förderung des freiwilligen sozialen Dienstes	02 05.609.12 02 05.609.14	10 000 250 000	10 000 —	20 000 250 000	20 000 250 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Maßnahmen, die der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufserziehung dienen	05 02.601.7	30 000	170 000	200 000	200 000
3	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend sowie von Tagesstätten und Heimen (Werkheimen), in denen Lehrgänge zur beruflichen Förderung Jugendlicher und jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen stattfinden	02 05.605.7 02 05.605.6	330 000 (+100 000) 10 000	400 000 (-100 000) 20 000	730 000 (-100 000) 30 000	630 000 30 000
4	Zuschüsse zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	02 05.609.9	140 000	860 000 (-200 000)	1 000 000 (-200 000)	1 200 000
5	Zuschüsse zur Ausbildung des Heimpersonals in Jugendwohnheimen	02 05.662	10 000	70 000 (-40 000)	80 000 (+40 000)	40 000
6	Zuschüsse für die auf Landesebene tätigen anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen	02 05.650.1	10 000	25 000	35 000	35 000
7	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen	02 05.650.1	10 000	20 000	30 000	30 000
8	Zuschüsse zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Wohnheimen für Schüler aller Schularten und für Studenten sowie von Tagesstätten für Schüler	05 02.601.1	7 770 000 (-4 730 000) 8 570 000 (-4 630 000)	1 030 000 (-515 000) 2 605 000 (-675 000)	8 800 000 (-5 245 000) 11 175 000 (-5 305 000)	14 045 000 16 480 000
	Summe I:					

Erläuterungen

Zu Pos. I, 1:

Es können gefördert werden:

- a) die jugendpflegerische Ausgestaltung von anerkannten berufsfördernden Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung, Berufsbildung und Berufsausbildung der Jugendlichen dienen.
- b) der „Freiwillige soziale Dienst“, der in erster Linie eine pädagogische Maßnahme sein soll, um soziale Erfahrung zu vermitteln und um das Verantwortungsbewußtsein junger Menschen für das Gemeinwohl zu stärken,
- c) die Hinführung zu einem anerkannten sozialen Beruf.

Die Maßnahmen sollen von anerkannten und erfahrenen Trägern der Jugendhilfe durchgeführt werden. Die Anträge sind dem zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – vorzulegen.

Zu Pos. I, 2:

Träger der Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke.

Bei angemessener Eigenbeteiligung können gefördert werden: Lehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf, in beschränktem Umfang auch zur Förderung der Allgemeinbildung.

Anträge sind formlos über die Landesleitungen der Verbände oder Organisationen an den Kultusminister zu richten; ihnen ist ein Arbeits- bzw. Lehrplan beizufügen.

Zu Pos. I, 3:

Jugendwohnheime für die werktätige Jugend.

Aufgenommen werden deutsche und ausländische Jugendliche im Alter zwischen 14 und 25 Jahren. Zum Wesen der Heime gehört die pädagogische Betreuung der Heimbewohner durch fachlich vorgebildete Heimleiter.

Es können gefördert werden:

1. im Ausnahmefall Neubauten (insbesondere Mädchenwohnheime für den pflegerischen Nachwuchs),
2. seit 5 Jahren bestehende Jugendwohnheime im Rahmen des Nachholbedarfs,
3. Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen gemäß Pos. I, 1 sowie Tagesstätten zur Durchführung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen gemäß Pos. V, 2b.

Zu Pos. I, 4:

Es können Mittel gewährt werden für:

Vergütung von Heimleitern in Jugendwohnheimen für Selbstzahler(-innen).

Die Bewilligung erfolgt durch die Landesjugendämter, denen von den Heimträgergruppen Sammelanträge zum 1. April und 1. August eines jeden Jahres vorzulegen sind.

Zu Pos. I, 5:

Um die Betreuung der in den Jugendwohnheimen untergebrachten Jugendlichen zu sichern und dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an sozialpädagogisch oder pädagogisch voll ausgebildeten Heimleitern abzuhelfen, erhalten die anerkannten Heimträgergruppen Zuschüsse für Maßnahmen, die

- a) der beruflichen Vorbereitung (insbesondere Internatslehrgänge von 12 Wochen Dauer) von nicht ausgebildeten Mitarbeitern in Jugendwohnheimen und
- b) der Nachschulung für bereits in der Arbeit stehende Heimleiter dienen.

Der Zuschuß beträgt:

- a) im allgemeinen 7 DM pro Tag und Teilnehmer,
- b) bei internatsmäßiger Unterbringung von mindestens einer Woche 9 DM pro Tag und Teilnehmer.

Zu Pos. I, 6:

Die anerkannten Trägergruppen von Jugendwohnheimen und die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ erhalten Zuwendungen zur Durchführung der von ihnen übernommenen pädagogischen und organisatorischen Aufgaben.

Nach vorheriger Abstimmung mit den Trägergruppen schlägt die Arbeitsgemeinschaft „Heimstatthilfe“ dem Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport die Verteilung der Mittel vor.

Zu Pos. I, 7:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei Heimträgergruppen, für die ein Zuschuß von 85 % der Bruttovergütung gewährt werden kann. Die Anträge sind an das Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport zu richten.

Zu Pos. I, 8:

Träger der Wohnheime sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, gemeinnützige, ins Vereinsregister eingetragene Vereine oder Stiftungen. Zuschüsse werden nur als Teilfinanzierung bei Nachweis der übrigen Finanzierung und einer Eigenbeteiligung von mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten gewährt. Anträge sind mit den notwendigen Unterlagen über die Schulaufsichtsbehörden bzw. Hochschulverwaltungen an den Kultusminister zu richten.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1967			1966
			Haushalt- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 05 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
II. Jugend und freie Zeit						
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Offenen Tür“	02 05/605/2	500 000	300 000 (-400 000)	800 000 (-400 000)	1 200 000
2	Zuschüsse zu den Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ und der Musischen Bildungsstätte Remscheid e. V.	02 05/609/1	1 930 000	450 000	2 380 000	2 380 000
3	Zuschüsse zur Ausweitung der Arbeit in Freizeithämen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen Tür“	02 05/609/1	1 540 000	410 000	1 950 000	1 950 000
4	Zuschüsse zur Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch Einsatz von Fachkräften	02 05/609/4	110 000	10 000	120 000	120 000
5	Zuschüsse zur Durchführung von Jugendwettbewerben a) im Bereich der Jugendpflege	02 05/609/5	(-50 000)	(-100 000)	(-150 000)	150 000
	b) im Rahmen der Schulen	05 02/601/4	(-45 000)	100 000 (-5 000)	100 000 (-50 000)	150 000
6	Zuschüsse zu gemeinsamen Veranstaltungskündigungen im Bereich der Jugendämter und Jugendringe	02 05/609/6	(-120 000)	(-10 000)	(-130 000)	130 000
7	Zuschüsse zur Förderung von jugendbildendem Schrifttum a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	02 05/609/8	25 000	25 000 (-50 000)	50 000 (-50 000)	100 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	05 02/601/3	160 000 (-87 000)	120 000 (-10 000)	380 000 (+47 000)	233 000
	c) im Rahmen der Volksbüchereien der Gemeinden und allgemein zugänglichen Büchereien der Kirchen und freien Vereinigungen	aus 05 55/602	50 000	66 000 (-34 000)	116 000 (-34 000)	150 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 1:

Trägern von Heimen der „Offenen Tür“ (Jugendklubhäuser), die der gesamten Jugend einschließlich Kindern im schulpflichtigen Alter zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann eine Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten (Bau- und Inneneinrichtung), höchstens jedoch bis zu 200000 DM, gewährt werden.

Zu Pos. II, 2:

Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27000 DM für ein Rechnungsjahr, gewährt werden. Bei Gewährung von mehr als 12000 DM ist Voraussetzung die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung von mehr als 20000 DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft.

Zu Pos. II, 3:

Zu den Kosten des laufenden Betriebes eines Jugendfreizeitheimes, das in Form einer „Teil-Offenen Tür“ der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Verfügung gestellt wird, kann eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 5000 DM, gewährt werden. Voraussetzung für die Bewilligung der Beihilfe ist der Nachweis, daß das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

Wegen der Verbesserung der Inneneinrichtung s. Position II, 1.

Zu Pos. II, 4:

Es können zusätzliche Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht durch Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Werklehrern, Fotografen, Geologen, Botanikern usw. gefördert werden.

Der Zuschuß beträgt bis zu 70% der Gesamtaufwendungen (Verpflegung, Unterkunft, Material) je Fachkraft. An Vergütung jedoch täglich nicht mehr als 50 DM.

Zu Pos. II, 5b:

Jugendwettbewerbe werden vornehmlich an den berufsbildenden Schulen, darüber hinaus auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene durchgeführt. Sie werden ausgeschrieben für:

Werkhaftes Gestalten, textiles Gestalten, Instrumentenbau, Fotos, Wandern und Fahrten, Laienspiel, Leibeserziehung, Jugendfeste und Schulfeste, Berufsschülerzeitung, Forumsgespräch u. a. m.

Zuschüsse werden gewährt, wenn die Beiträge der Schule und der Schulträger nicht ausreichen, um die Kosten zu decken. Formlose Anträge sind von den Schulen und Bezirksarbeitsgemeinschaften bei den oberen Schulaufsichtsbehörden einzureichen.

Zu Pos. II, 7a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. Jugendbüchereien,
2. Jugendlesestuben,
3. Jugendzeitschriften.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die nicht einem der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände angehören.

Zu 1. und 3. hat sich der Träger oder Herausgeber mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.

Zu 2. kann die Beihilfe bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 7000 DM, betragen.

Das Antragsverfahren ist aus den Richtlinien zum Landesjugendplan, die im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden, ersichtlich.

Zu Pos. II, 7b:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Ausbau von Jugendbüchereien in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie in Schullandheimen, ferner Musterbüchereien. Die Zuschüsse werden den Schulen von Amts wegen durch die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen.

Zu Pos. II, 7c:

Mit diesen Mitteln können u. a. gefördert werden:

Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen, ferner Musterbüchereien. Die Anträge für die kommunalen Büchereien sind dem zuständigen Regierungspräsidenten, die für die kirchlichen Büchereien der kirchlichen bibliothekarischen Fachstelle und die für die freien Vereinigungen dem Kultusminister vorzulegen.

Aus ihnen muß der vorhandene Buchbestand, der geplante Auf- und Ausbau, der Gesamtbetrag der Kosten und der Finanzierungsplan ersichtlich sein.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1967			1966
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 05 Titel 660	Gesamt- betrag	Gesamt- betrag
			DM	DM	DM	DM
8	Zuschüsse zur Förderung der Jugendfilm- arbeit a) im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	02 05 609 8	25 000	55 000	80 000	80 000
	b) an Schulen aller Art außerhalb der schu- lischen Pflichtaufgaben	05 02 601 3	(—20 000)	(—20 000)		20 000
		Summe II:	4 340 000 (—148 000)	1 536 000 (—639 000)	5 876 000 (—757 000)	6 663 000
	III. Jugend und Erholung					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Ausstat- tung von Einrichtungen der Erholungs- pflege für Jugendliche a) Jugendherbergen	02 05 605 4	350 000 (—250 000)	350 000 (—250 000)	700 000 (—250 000)	950 000
	b) Schullandheime	05 02 601 2	700 000 (—100 000)	—	700 000 (—100 000)	600 000
	c) Jugenderholungsheime und Jugend- ferienheime	02 05 605 5	190 000 (—10 000)	(—150 000)	190 000 (—160 000)	350 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Jugendwan- dern, Jugendlagern und sonstigen Maß- nahmen der Jugenderholung einschließlich der Vergütung für Helfer sowie für gesund- heitlich geschwächte Jugendliche in ärztlich überwachten Heimen der Jugendpflege a) im Rahmen der Jugendpflege	02 05 609 2	900 000 (—740 000)	500 000 (—90 000)	1 400 000 (—650 000)	2 050 000
	b) für Schüler außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben und für Studenten . . .	05 02 601 5	344 000 (—170 000)	156 000 (—80 000)	500 000 (—250 000)	750 000
		Summe III:	2 484 000 (—820 000)	1 006 000 (—390 000)	3 490 000 (—1 210 000)	4 700 000

Erläuterungen

Zu Pos. II, 8a:

Diese Mittel stehen zur Verfügung für:

1. die Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät,
2. die Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien und Diaserien,
3. andere filmpädagogische Maßnahmen.

Antragsteller können Träger der Jugendhilfe sein, die keinem auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverband angehören.

Der Träger hat sich

- zu 1. mit 60 %,
 - zu 2. mit 50 % und
 - zu 3. in angemessener Höhe
- an der Aufbringung der Kosten zu beteiligen.

Anträge sind über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten.

Zu Pos. II, 8b:

Es können gefördert werden:

Die Beschaffung von Bildgeräten in Schulen, Schülertagesstätten, Wohnheimen für Schüler und Studenten sowie Schullandheimen, ferner Maßnahmen zur Gewinnung von Mitarbeitern für die Jugendfilmarbeit.

Anträge sind bei den oberen Schulaufsichtsbehörden zu stellen; sie müssen Art und Umfang der Anschaffung, einen spezifizierten Kostenvoranschlag oder Angebote und den Finanzierungsplan enthalten.

Zu Pos. III, 1a:

Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes zu gewährleisten, werden Beihilfen für Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. Die Landesbeihilfe kann bis zu 70 % der Gesamtkosten betragen.

Zu Pos. III, 1b:

Die Erläuterungen zu Pos. I.8 (Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Tagesstätten für Schüler) gelten sinngemäß. Anträge sind über die oberen Schulaufsichtsbehörden an den Kultusminister zu richten.

Zu Pos. III, 1c:

Es können gefördert werden:

- a) Jugenderholungsheime
von Trägern der Jugendhilfe, in denen Erholungsmaßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche durchgeführt werden,
- b) Jugendferienheime
von anerkannten Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken in landschaftlich schöner und ruhiger Lage.

Voraussetzung ist in allen Fällen, daß der Träger der Einrichtung seinen Sitz in Nordrhein-Westfalen hat. Er hat in der Regel mindestens 50 % Eigenmittel einzusetzen.

Zu Pos. III, 2a:

Landesbeihilfen werden gewährt für die Schulung und den Einsatz ehrenamtlicher Jugendgruppenleiter und Helfer bei der Jugenderholung. Die Anträge sind an die Landschaftsverbände zu richten.

Der Gesamtbetrag ist wie folgt veranschlagt für:

- a) Zentrale Maßnahmen der Jugenderholung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände: 500000 DM,
- b) Maßnahmen der ärztlich überwachten Jugenderholung: 200000 DM und
- c) Schulung und Einsatz von ehrenamtlichen Gruppenleitern und Helfern in der Jugenderholung: 700000 DM.

Zu Pos. III, 2b:

In der Regel wird je Tag und Teilnehmer ein Zuschuß von 1,50 DM gezahlt. In besonderen Einzelfällen kann auch ein höherer Betrag gewährt werden. Über Anträge entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel Unterteil	1967		1966
			Haushalts- ansatz	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 05 Titel 660	Gesamt- betrag
				DM	DM
	(Bisher: Jugend und Familie)				
1	Zuschüsse zur Ausgestaltung jugendpflegerischer Bildungsmaßnahmen für die Jugend, insbesondere zur Vorbereitung auf Ehe, Haus und Familie	02 05 609 13	(—500 000)	(—300 000)	(—800 000)
2	Zuschüsse zu Zinsleistungen sowie zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen junger Familien zur Beschaffung von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen	02 05 612	(—700 000)	(—700 000)	700 000
	Summe:		(—1 200 000)	(—300 000)	1 500 000
	IV. Jugend und Junge Gemeinschaft				
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Freizeitheimen für die Jugend	02 05 605 1	200 000	100 000	300 000
				(—400 000)	(—400 000)
2	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und Einrichtung von Heimen der „Teil-Offenen Tür“	02 05 605 1 aus 02 02 572 10 03 570 5	500 000 250 000 200 000	500 000 (—600 000) —	1 000 000 (—600 000) 250 000
					1 600 000
					250 000
					200 000
3	Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit, für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten sowie Spiel- und Sportgeräten an die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände und zur Durchführung von Jugendwettbewerben	02 05 609 8	290 000	10 000	300 000
				(—310 000)	(—310 000)
					610 000

Erläuterungen

Zu der bisherigen Pos. IV, 1 (nunmehr Pos. V, 2b):

Träger der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendpflege, erhalten auf Antrag von dem für sie zuständigen Landschaftsverband Zuschüsse für:

- a) Kurse für
 - praktische und wirtschaftliche Haushaltführung,
 - Wohnkultur und Geselligkeit,
 - Freizeitpflege der Familie,
 - Gesundheitspflege,
 - häusliche Krankenpflege,
 - Kinderpflege,
 - staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde,
- b) besondere Kurse für Brautleute und junge Eheleute,
- c) Kurse theoretischer Art von mindestens einem Vierteljahr Dauer, wenn sie nach Art eines Seminars durchgeführt werden. Auch Veranstaltungen mit größerem Teilnehmerkreis, die mindestens einmal im Monat stattfinden und in denen durch Vorträge auf ein gutes Verhältnis der Geschlechter zueinander und auf die Verantwortung in Ehe und Familie hingearbeitet wird, sind förderungsfähig.

Zu der bisherigen Pos. IV, 2 (nunmehr nur noch Titel 612):

Zur Wohnungsversorgung junger Familien durch Bau oder Erwerb von Familienheimen oder eigengenutzten Eigentumswohnungen werden in Verbindung mit den Richtlinien des Bundeswohnungsbauministers Zinszuschüsse zur Verbilligung von Personalarbeiten gewährt, die als Ersatz fehlenden Eigenkapitals am Kapitalmarkt aufgenommen werden müssen, um die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens sicherzustellen.

An Stelle dieser Zinszuschüsse können auch Zuschüsse zu Verpflichtungen aus Bausparverträgen (Annuitätshilfen) gewährt werden, wenn dadurch Bauvorhaben der obengenannten Art finanziert werden.

Beide Eheleute als Empfänger dieser Vergünstigungen dürfen zusammen nicht älter als 65 Jahre und nicht länger als 10 Jahre verheiratet sein. Die Zinszuschüsse werden nur gewährt, wenn das Jahreseinkommen des Haushaltungsvorstandes die in § 25 des Zweiten Wohnungsbauugesetzes in der Fassung des 2. Wohnungsbauänderungsgesetzes 1965 genannte Grenze mit den danach zugelassenen Erhöhungen nicht übersteigt.

Die Bewilligungen werden von den Kreditinstituten bzw. den Bausparkassen ausgesprochen.

Zu Pos. IV, 1:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung eines Jugendfreizeitheimes in der Trägerschaft von Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden kann eine Beihilfe bis zu 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch von 60000 DM, gewährt werden.

Zu Pos. IV, 2:

Zu den Kosten des Baues und der Einrichtung von Jugendfreizeitheimen, die in Form einer „Teil-Offenen-Tür“ auch der nicht verbandsgebundenen Jugend zur Freizeitgestaltung zur Verfügung gestellt werden, kann den Trägern anerkannter Jugendorganisationen, sonstigen gemeinnützigen Trägern der Jugendpflege, Gemeinden und Gemeindeverbänden

eine Beihilfe bis zur Höhe von 30% der Gesamtkosten, höchstens jedoch 80000 DM, gewährt werden.

Ferner kann für die Verbesserung der Inneneinrichtung eines Jugendfreizeitheimes gemäß Position IV, 1, das in Form einer „Teil-Offenen-Tür“ der gesamten Jugend geöffnet wird, gemäß Richtlinien zur Position II, 3 eine Beihilfe bis zu 50%, höchstens jedoch 3000 DM, gewährt werden, insbesondere zur Beschaffung von Fernseh- und Radiogeräten, Musikinstrumenten, Werkbänken, Webstühlen usw.

Diese Förderungsmöglichkeit kann jedoch nur einmal, und zwar zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme als „Teil-Offene Tür“ in Anspruch genommen werden.

In den nachfolgenden Jahren kann die Beihilfe zur Verbesserung der Ausstattung bis zu 50% der Kosten, höchstens jedoch 1000 DM, betragen.

Zu Pos. IV, 3:

Diese Mittel können von den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden im Rahmen von Pauschalzuwendungen auf Grund eines vom Landesjugendring vorzuschlagenden Verteilungsschlüssels (nach eigenem Ermessen) für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) Jugendbüchereien,
- b) Jugendlesestuben,
- c) Jugendzeitschriften,
- d) Beschaffung von Film-, Bild- und Tongerät, ausgenommen Filmaufnahmegeräte,
- e) Herstellung oder Beschaffung von Filmkopien oder Diaserien,
- f) Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial,
- g) Beschaffung von Musikinstrumenten, Spiel- und Sportgeräten,
- h) Durchführung von Lehrgängen zur Gewinnung geeigneter Mitarbeiter für die Jugendschriftumsarbeit,
- i) Durchführung von Jugendwettbewerben.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel, Titel Unterteil	1967			1966
			Haushalts- ansatz DM	Finanzierungs- beihilfe aus Kapitel 02 05 Titel 660 DM	Gesamt- betrag DM	Gesamt- betrag DM
4	Zuschüsse zu den Verwaltungskosten der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	02 05 606 1	80 000	120 000	200 000	200 000
5	Zuschüsse zur Anstellung von Fachkräften der pädagogischen, musisch-kulturellen sowie der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit für die auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände	02 05 606 2	100 000	200 000 (+120 000)	300 000 (+120 000)	180 000
	Summe IV:		1 620 000	930 000 (-1 190 000)	2 550 000 (-1 190 000)	3 740 000
	V. Jugend, Familie und Staat					
1	Zuschüsse zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Einrichtung von Jugendbildungsstätten	02 05 605 3	550 000	—	550 000	550 000
2	Zuschüsse zur Förderung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen, insbesondere der staatspolitischen Bildungsarbeit	aus 01 01 313	20 000	—	20 000	20 000
	a) zur Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments	02 05 609 7b 13	1 070 000 (-500 000)	2 700 000	3 770 000 (+500 000)	3 270 000
	b) im Rahmen der freien Jugendpflege	02 05 609 7c	—	250 000	250 000	250 000
	c) im Rahmen der kommunalen Jugendpflege	02 05 609 7a	200 000	420 000	620 000	620 000
	d) des Ringes Politischer Jugend einschließlich Schrifttum und Filmarbeit	05 02 601 4	254 000 (-18 000)	301 000 (-203 000)	555 000 (-185 000)	740 000
	e) an Schulen aller Art außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben	aus 05 51 600	45 000	75 000 (-39 000)	120 000 (-39 000)	159 000
	f) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen	05 51 601	60 000	44 000 (-23 000)	104 000 (-23 000)	127 000
	g) im Rahmen von Bildungsmaßnahmen für Jugendliche an sonstigen Volksbildungseinrichtungen	aus 05 51 600	65 000 (-20 000)	131 000 (-20 000)	196 000	196 000
	h) des Ringes politischer und freier Studentenverbände	05 02 601 4	—	15 000	15 000	15 000

Erläuterungen

(Noch zu Pos. IV, 3)

Die Landesbeihilfe kann betragen bei:

- a) Jugendbüchereien: 50% der Gesamtkosten,
- b) Jugendlesestuben: 50% der Gesamtkosten,
- c) Jugendzeitschriften: 70% der Gesamtkosten,
- d) Film-, Bild- und Tongerät: 50% der Gesamtkosten,
- e) Filmkopien und Diaserien: 70% der Gesamtkosten,
- f) Zeltmaterial: 50% der Gesamtkosten,
- g) Musikinstrumente, Spiel- und Sportgeräte: 50% der Gesamtkosten,
- h) Lehrgänge: 7,- DM je Tag und Teilnehmer,
- i) Jugendwettbewerben: 70% der Gesamtkosten.

Zu Pos. IV, 4:

Für die Bewilligung dieser Mittel schlägt der Landesjugendring einen Verteilungsschlüssel vor. Die auf Grund dieses Schlüssels den Jugendverbänden bewilligten Landesmittel können für Verwaltungsaufgaben verwendet werden.

Zu Pos. IV, 5:

Es handelt sich um zusätzliche hauptamtliche Fachkräfte bei den Zentralstellen der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, für die ein Zuschuß von 85% der Bruttovergütung gewährt werden kann.

Die Anträge sind an das Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport zu richten.

Zu Pos. V, 1:

Jugendbildungsstätten sind zentrale Heime der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände zur Durchführung mehr-tägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Bildungs- und Schulungszwecke, für Übernachtung sowie zur Einnahme von Mahlzeiten usw.

Landesbeihilfen werden gewährt für:

- a) Baumaßnahmen,
- b) Beschaffung der Einrichtungsgegenstände.

Der Träger hat in der Regel mindestens 50% Eigenmittel einzusetzen. Hierbei können Grundstücke, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

Zu Pos. V, 2a:

Schülern aus NW und Angehörigen der im Land NW öffentlich anerkannten Jugendorganisationen soll der Besuch des Landtags ermöglicht werden. Es können 50% der Fahrkosten für die Jugendlichen und ihre Begleitpersonen erstattet werden. Die schriftliche Anmeldung, die den gewünschten Besuchstag und die Teilnehmerzahl enthalten muß, ist an den Präsidenten des Landtags zu richten.

Zu Pos. V, 2b:

Die Mittel stehen zur Verfügung für:

- a) allgemeine Schulungs- und Bildungsmaßnahmen oberhalb der Kreisebene einschließlich der speziellen Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildung der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
 - b) staatspolitische Maßnahmen (auch auf Ortsebene) der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
 - c) die Arbeit der Landes-, Bezirks- und anderer Arbeitsgemeinschaften der musisch-kulturellen Jugendpflege und der jugendpflegerischen Betreuung junger Soldaten,
 - d) beispielhafte Einrichtungen und Maßnahmen auf kulturellem und staatspolitischem Gebiet,
 - e) jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Hinführung auf Ehe, Haus und Familie.
- Wegen der Verschiedenartigkeit des Antragsverfahrens wird auf die Richtlinien zum Landesjugendplan zu Position V, 2b verwiesen.

Zu Pos. V, 2c:

Die Mittel werden für allgemeine und staatspolitische Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpfleger den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — auf deren Mittelanforderung bewilligt.

Zu Pos. V, 2d:

Die Mittel werden den im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihm vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt.

Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Die Bewilligung erfolgt durch das Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport.

Zu Pos. V, 2e bis 2h:

Es können u. a. gefördert werden:

- a) Arbeit der Schülermitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung,
- b) Kurse, Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsserien, die der staatsbürgerlichen und familienpädagogischen Bildung dienen,
- c) Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens,
- d) Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

Formlose Anträge mit eingehender Schilderung der Maßnahme, Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan sind zu richten:

Zu Pos. V, 2e: — an die oberen Schulaufsichtsbehörden bzw. die Hochschulen,

Zu Pos. V, 2f: — an die Regierungspräsidenten,

Zu Pos. V, 2g: — über die Leitungen oder Zusammenschlüsse der Organisationen auf Landesebene an den Kultusminister.

Zu Pos. V, 2h: — Die Mittel werden den im Ring Politischer und Freier Studentenverbände zusammengeschlossenen Verbänden nach dem von ihnen vorgeschlagenen Verteilerschlüssel bewilligt. Die Mittel dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Kapitel/Titel Unterteil	Haushalts- ansatz	1967		1966
				DM	DM	DM
3	Zuschüsse zur Förderung der internationalen Jugendbegegnung a) im Rahmen der Jugendpflege	02 05 609.11	300 000	(-130 000)	300 000	430 000
	b) in Verbindung mit Schulen aller Art . .	05 02 601.6	222 000	(-40 000)	78 000	300 000
		05 20 347	127 500	(-42 500)	—	85 000
4	Zuschüsse an den Ring Politischer Jugend für Verwaltungskosten und Aufwendungen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen . .	02 05 609.7a	—	60 000	60 000	60 000
5	Maßnahmen zur Pflege des Staatsbewußtseins	aus 02 05 603	—	(-5 000)	—	5 000
6	Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen und Veröffentlichungen sowie wissenschaftlicher Untersuchungen zur Lage der Jugend	02 05 609.7b	100 000	—	100 000	100 000
		02 05 609.10	500 000	(-150 000)	—	500 000
				(-250 000)	(-400 000)	900 000
7	Zuschüsse zur Förderung von gesamtdeutschen Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten sowie für Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen, insbesondere mit jugendlichen Besuchern aus der SBZ und Berlin	02 05 609.10 02 05 609.3	— 150 000	2 000 000 50 000	2 000 000 200 000	2 000 000 200 000
	Summe V:		3 663 500 (-465 500)	6 124 000 (-705 000)	9 787 500 (-239 500)	10 027 000

Erläuterungen

Zu Pos. V, 3a:

Träger von Maßnahmen der internationalen Jugendbegegnung können sein: Anerkannte Jugendverbände, die kommunale Jugendpflege und Höhere Fachschulen für Sozialarbeit. Mittel können an Teilnehmer im Alter von 16 bis 25 Jahren sowie an Studierende von Höheren Fachschulen für Sozialarbeit bis zu 35 Jahren gewährt werden.

Planungen sind bis zum 1. März eines jeden Jahres an das zuständige Landesjugendamt zu richten.

Zu Pos. V, 3b:

Aus diesen Mitteln können gefördert werden:

1. Auslandsfahrten deutscher Schüler- und Studentengruppen mit mindestens 10 Teilnehmern auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
2. Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Führungskräfte nach Deutschland.

Anträge sind nach besonderem Vordruck über die Schulen bei den Regierungspräsidenten bzw. Schulkollegien, die für Studenten bei den Hochschulen einzureichen.

Zu Pos. V, 4:

Die Mittel werden den Mitgliedsverbänden des Ringes Politischer Jugend auf Grund eines gemeinsamen Vorschlages vom Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport bewilligt.

Mindestens 50% der Landesmittel sollen zur Anstellung von Fachkräften für die staatspolitische Bildungsarbeit und zur Durchführung von Landesjugendtreffen verwendet werden.

Zu Pos. V, 5:

Es können gefördert werden:

Veranstaltungen für Jugendliche bei Vollendung des 21. Lebensjahres (Jungbürgerfeiern) bis zu 50% der Gesamtkosten.

Anträge sind an das Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport zu richten.

Zu Pos. V, 6:

Es können gefördert werden:

- a) Maßnahmen besonderer Art oder Maßnahmen von landespolitischer Bedeutung, die aus anderen Haushaltssmitteln des Einzelplanes 02 nicht gefördert werden können, sowie jugendpolitisch bedeutsame Veröffentlichungen und wissenschaftliche Untersuchungen zur Lage der Jugend.
 - b) Landeszentrale Veranstaltungen der Jugendverbände des Landesjugendringes sowie des Ringes Politischer Jugend von besonderer politischer Bedeutung,
 - c) Israelfahrten.
- Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport.

Zu Pos. V, 7:

Sorgfältig vorbereitete Berlinbesuche und Zonengrenzfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen sind herausragende Ereignisse in der politischen Jugendbildungarbeit. Sie verlangen einen ausgesuchten Teilnehmerkreis. Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, bei Studenten und Mitgliedern von politischen Jugendorganisationen und Teilnehmern der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Es können nur Anträge aus dem Bereich der Jugendpflege, der Schulen und der Hochschulen berücksichtigt werden sowie Anträge der politischen Jugendorganisationen. Pro Tag und Teilnehmer können 10,— DM gewährt werden.

Vorwort zum Landesjugendplan 1967

Der 17. Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen steht – wie auch die Jugendpläne der übrigen Bundesländer – in diesem Jahr unter dem Einfluß einer schwierigen Finanzsituation. Die erhebliche Kürzung von einigen Millionen DM wirkt sich zunächst auf dem Gebiet der Investitionen aus. Sparsamkeit und weise Beschränkung sind aber auch in den übrigen Bereichen erforderlich.

Die wesentlichen Schwerpunkte jedoch, wie politische Bildungsarbeit, Schulungsveranstaltungen, Gesamtdeutsche Begegnungen, Berlin- und Zonengrenzfahrten, internationale Begegnung und die Anstellung von zusätzlichen hauptamtlichen Fachkräften für die pädagogische, musisch-kulturelle und politische Bildungsarbeit sollen uneingeschränkt erhalten bleiben.

Es ist indes erfreulich und für alle am Landesjugendplan Beteiligten beruhigend, daß der 17. Landesjugendplan nicht als 3. Ergänzung zum 14. Landesjugendplan erscheint, sondern als geschlossenes Richtlinienwerk nach dem neuesten Stand mit abermals eingebauten Verbesserungen und Vereinfachungen. Wird doch dadurch deutlich, daß alles nur Denkbare geschehen soll, um den Anschluß an das Haushaltsjahr 1968 zu finden, ohne substanzgefährdende Einbußen zu erleiden. Die bisherigen Schwerpunkte IV und VI wurden zu einem neuen Schwerpunkt V „Jugend, Familie und Staat“ zusammengefaßt.

Über das Finanzvolumen des Landesjugendplanes 1968 kann zur Zeit noch nichts gesagt werden. Nach Lage der Dinge scheint hier ein gedämpfter Optimismus richtig am Platze zu sein.

Trotz allem ist in der Regierungserklärung am 13. 12. 1966 deutlich zum Ausdruck gebracht worden, daß die Landesregierung sich den jungen Menschen dieses Landes, die sich auf ihren Platz in Beruf und Leben vorbereiten, in besonderer Weise verbunden fühlt. Dadurch wird unmißverständlich deutlich, daß die Landesregierung der Förderung der Jugend in den Bereichen einer zeitgemäßen Jugendpflege besondere Aufmerksamkeit, auch angesichts einer sehr angespannten Finanzlage, schenken wird.

Daß eine solche Förderung für die Landesregierung auch politisch herausragende Akzente hat, wird in der Bildung eines speziellen Landesamtes ersichtlich, das ausschließlich den Sachbereichen Politische Bildung, Jugend und Sport gewidmet ist. Durch die Bildung dieses Landesamtes sollen alle Anstrengungen auf dem Gebiet des Jugendwesens verstärkt werden, die der jungen Generation helfen sollen, ihre eigenen Wege der Freiheit zu gehen, wohl wissend, daß diese Aufgabe nicht nur und nicht zuvörderst eine Frage der finanziellen Mittelbereitstellung, sondern sehr viel mehr der überzeugenden Selbstdarstellung unserer Demokratie, ihrer Ideen, ihrer Leistungen und ihrer Repräsentanten ist. Es kommt darauf an, die jungen Menschen mit Wissen, mit Einsichten und Kenntnissen auszustatten, so daß sie in der Lage sind, sich mit den Chancen und Gefahren der geistigen und politischen Entwicklung unseres Lebens auseinanderzusetzen.

Ein politisch im besten Sinne ausgerichteter Landesjugendplan will junge Staatsbürger zu einer kritischen Grundhaltung erziehen, will ihnen ein gediegenes Grundwissen in allen Bereichen des politischen, gesellschaftlichen und beruflichen Lebens vermitteln, will ihnen insbesondere auch die Schwierigkeiten und Kontrarietäten einer pluralen Industriegesellschaft aufweisen, will sie zum Gebrauch der Spielregeln auf den Übungsfeldern kommunikativen und sozialen Verhaltens bei Jugendpflegeverbänden, politischen Jugendverbänden, musisch-kulturellen und politischen Arbeitsgemeinschaften, in Heimen der „Offenen Tür“ und den vielfältigen Formen der Offenen Jugendarbeit heute anregen und jede Art der freiwilligen Selbstbeteiligung im Sinne der politischen Mitverantwortung fördern. Eine wichtige Voraussetzung für die politische Bildung ist zunächst die allgemeine Bildung, nämlich die Erziehung zum sozialen Denken und Handeln, zur Toleranz, zu kooperativem Verhalten und staatserhaltender Gesinnung. Bei der politischen Bildungsarbeit ist den veränderten geistigen und gesellschaftlichen Situationen Rechnung zu tragen. Es ist wichtig, in Didaktik und Methodik der politischen Bildungsarbeit zielbewußt vorzugehen, auch zu experimentieren und nicht das Bestehende nur zu unterstützen, weil es besteht.

Nie darf die Arbeit unter der Orientierungslosigkeit führender Kräfte leiden, denn das führt zur Sterilität der Arbeit. Die Jugend aber sucht und braucht Orientierung, weil sie keine Bindung an die Tradition und nur wenig Bezug zur Vergangenheit hat.

Von den Jugendverbänden wird weiterhin ein Höchstmaß an Verantwortung, auch über die eigenen Grenzen hinaus für die gesamte Jugend tätig zu sein, erwartet. Dabei sollte man mehr Mut zeigen, auch gemeinsame Veranstaltungen zur Bildungspolitik, zu musisch-kulturellen und zu politischen Themen durchzuführen, um auch in der Öffentlichkeit für die Zielsetzungen einer zeitgemäßen Jugendpolitik zu werben. Dies gilt für den Ring Politischer Jugend in gleicher Weise wie für den Landesjugendring.

Bei zielbewußten und intensiven Bemühungen um unsere junge Generation bleibt zu hoffen, daß die jungen Menschen heute als Wächter und Hüter des Rechts und der Gerechtigkeit, der Freiheit und der Menschenwürde das öffentliche Leben tatkräftig mitgestalten zum Wohle für Familie, Volk und Staat!

Düsseldorf, den 15. Juni 1967

Heinz Kühn
Ministerpräsident

Richtlinien zum Landesjugendplan 1967

RdErl. d. Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — v. 15. 6. 1967 — IV B 3a (LA) — 6411.2;67

A.

Allgemeiner Teil

Ministerpräsident

— Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport —

Allgemeine Bestimmungen
für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten

I. Planung und Finanzierungsmaßstäbe

- 1 Der Landesjugendplan bietet günstige Voraussetzungen für eine zeitgemäße Jugendpflegearbeit, die allen Jugendlichen des Landes zugute kommen soll.
- 1.1 Die Planung von Jugendfreizeitheimen aller Art bedarf besonders kritischer Überlegungen. Nur der nachweisbare und objektiv anerkannte Bedarf kann den Bau neuer Jugendpflegestätten rechtfertigen.
- 1.2 Für zahlmäßig kleine Gruppen und Verbände, denen ein besonderer Heimbau auch im Hinblick auf die meist erheblichen laufenden Betriebskosten nicht angeraten werden kann, sollten Wege gesucht werden, um ein gemeinsames Heim zu bauen und zu unterhalten. Die Förderung des Heimbaues dieser Jugendgemeinschaften sollten sich die Gemeinden und Gemeindeverbände (Jugendämter) in besonderer Weise angelegen sein lassen, indem sie den Bau eines Jugendfreizeitheimes, das mehreren Jugendgemeinschaften für ihre Jugendpflegearbeit ständig zur Verfügung steht, unterstützen.
- 1.3 Die Jugend, die in keiner festen Jugendgemeinschaft steht, und die Jugend in den ländlichen Gebieten muß besondere Beratung und Hilfe erhalten im Hinblick auf die Planung und Förderung von Jugendfreizeitheimen aller Art.
- 1.4 Neben den Verbandsjugendheimen liegt der Schwerpunkt weiterhin bei jenen Jugendpflegestätten, die der gesamten Jugend — ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit — dienen. Heimen der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend) und Heimen der „Teil-Offenen-Tür“ im Sinne der einschlägigen Richtlinien ist bei der Förderung daher besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.
- 2 Von jedem Träger einer Jugendpflegestätte wird eine angemessene Eigenfinanzierung seines Projektes erwartet, deren Höhe jeweils aus den nachstehenden Einzelrichtlinien zu den verschiedenen Heimgruppen ersichtlich wird. Mit Landesmitteln können nur gezielte, nicht aufwendige, dem Bedürfnis und Stil der Jugend in der architektonischen Auffassung, im Raumprogramm und in der Einrichtung entsprechende Jugendpflegestätten gefördert werden.
- 3 Der Zuschuß aus Landesmitteln kann bei Jugendfreizeitheimen aller Art 20 bis 30% der Gesamtkosten (Bau, Baunebenkosten und Einrichtungskosten) betragen, wobei die Freizeitheime mit teiloffenen Türen den Höchstanteil erhalten sollen; er kann für Freizeitheime der Verbände äußerstens 60 000,— DM und für Freizeitheime mit „Teil-Offener-Tür“ äußerstens 80 000,— DM betragen. Für Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser) kann mit einer Finanzierung aus Landesmitteln bis zu 50% der Gesamtkosten, jedoch nicht über 200 000,— DM im Einzelfall gerechnet werden.
- 4 Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Landesjugendplan für den Bau und die Einrichtung von Jugendpflegestätten müssen bis zum 1. Juli jeden Jahres beim zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — gestellt werden.

Für Anträge auf Förderung von Einrichtungen der Jugendberufshilfe (Jugendwohnheime und Tagesstät-

ten) wird wegen des Zusammenhangs einer Förderung mit Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Bundesjugendplanes kein Territorium für die Antragstellung gesetzt. Hier gelten die im Landeskuratorium für Jugendheimstattfragen zwischen den einzelnen Förderungsstellen und den Trägergruppen jeweils zu treffenden Absprachen für eine termingerechte Vorlage von Anträgen.

II. Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen und Gutachterausschüsse

- 1 Vorbereitung der Antragstellung
 - 1.1 Die Träger der in Aussicht genommenen Jugendpflegestätten sind gehalten, vor einer Planung die Fachberatung ihrer Trägergruppe oder Landesstelle in Anspruch zu nehmen, damit eine gute Gestaltung des Raumprogramms und eine ordnungsgemäße Vorlage der Anträge gewährleistet ist. Gegebenenfalls kann diese Fachberatung auch über den Landesjugendring Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Engerstraße 21, bzw. für Einrichtungen der Jugendberufshilfe über die Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe, 4 Düsseldorf, Lenastraße 41, erfolgen.
 - 1.2 Außerdem sollte frühzeitig, mindestens 4 Monate vor dem beabsichtigten Baubeginn, der Vorentwurf des Projektes (Maßstab 1 : 200 genügt) mit der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes durchgesprochen und gleichzeitig das zuständige Jugendamt von dem geplanten Bauvorhaben im einzelnen unterrichtet werden.
- 2 Antragsweg und Antragsunterlagen
 - 2.1 Nach der Vorplanung ist der Antrag unter Verwendung des Antragsmusters (s. Teil B dieser Richtlinien) mit den endgültigen Planungs- und sonstigen Unterlagen dem Jugendamt vorzulegen. Soweit in den einzelnen Richtlinien kein Antragsmuster vorgesehen ist, genügt eine formlose Antragstellung.
 - 2.2 Grundsätzlich genügt eine einfache Ausfertigung aller Antragsunterlagen; jedoch ist ein Doppel des ausgefüllten Antragsmusters beizufügen, aus dem die Gesamtkosten sowie der Finanzierungsplan ersichtlich sind. Bei allen Anträgen für den Bau von Jugendwohnheimen ist zweifache Ausfertigung aller Antragsunterlagen erforderlich. Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen zugleich Grenzlandmittel, Mittel des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Mittel aus dem Bundesjugendplan oder Mittel der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung beantragt werden.
 - 2.3 Allen Anträgen auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - 2.21 eine ausführliche Baubeschreibung mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde,
 - 2.22 ein vollständiger Satz Bauzeichnungen mit Vorprüfungsvermerk der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (alle Planunterlagen müssen im Maßstab 1 : 100 gefertigt sein, der Lageplan im Maßstab 1 : 500. Planunterlagen sind so zu heften, daß eine Prüfung der Bauskizzen ohne Ausheften möglich ist),
 - 2.23 ein spezifizierter Kostenvoranschlag (nach DIN 276),
 - 2.24 ein Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder verbindlich in Aussicht gestellte Finanzierungsmittel jeglicher Art,
 - 2.25 eine Aufstellung der Betriebskosten, getrennt nach personellen und sachlichen Kosten, mit einem ausführlichen Vermerk, wie diese aufgebracht werden sollen, soweit später Betriebskostenzuschüsse erbeten werden,

- 2.26 eine ausführliche Wirtschaftlichkeitsberechnung (außer in den Fällen, in denen eine Beihilfe zu den Betriebskosten gewährt werden soll) gem. „RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 22. 5. 1967 — III A 1 — 4.020 — 1914.67 und vom 29. 6. 1967 — III A 1 — 4.020 — 2715.67“ betr. Förderung des sozialen Wohnungsbaues; hier: Neufassung der Wohnungsbaufinanzierungsbestimmungen bzw. Vordrucke (SMBI. NW. 2370),
- 2.27 im Falle der Förderung kommunaler Einrichtungen auch der Nachweis der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahmen,
- 2.28 in den nachstehenden Richtlinien (Teil B) und den Antragsmustern jeweils besonders angeführte zusätzliche Unterlagen.
- 2.3 Soll ein Landeszuschuß nur zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen dienen, so ist dem Antrag eine spezifizierte Aufstellung der vorgesehenen Einrichtungsgegenstände nebst einem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan mit beglaubigten Belegen gem. Nr. 2.24 beizufügen.
- 2.4 Das Jugendamt leitet Anträge auf Gewährung von Zuschüssen für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen mit seiner ausführlichen Stellungnahme, die insbesondere die Bedarfsfrage berücksichtigen muß, und unter Angabe der zur Verfügung gestellten Kommunalmittel dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu. Das Landesjugendamt veranlaßt die Bauprüfung und entscheidet im Rahmen der vom Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — bereitgestellten Haushaltssmittel sowie der erlassenen Richtlinien und Erlasse.
- 2.5 Folgende Anträge sind mit einer Stellungnahme des Landesjugendamtes dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — zur Entscheidung vorzulegen:
- 2.51 Anträge, in denen außer Landesmitteln — Teil Jugendpflege — andere Landesmittel oder auch Mittel aus dem Bundesjugendplan oder dem Haushalt der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung erbeten werden.
- 2.52 Anträge auf Förderung von Jugendbildungsstätten, Jugendherholungsheimen, Jugendherbergen und Heimen der „Offenen Tür“ (Klubhäuser für die Jugend).
- 2.53 Anträge auf Förderung von Sonder- oder Modelleinrichtungen.
- 2.6 Den Bewilligungsbescheid erteilt das Landesjugendamt. Im Bewilligungsbescheid ist die Beachtung der Richtlinien zum Landesjugendplan zur Auflage zu machen. Dem Beihilfeempfänger ist mitzuteilen, daß es sich um Zuwendungen aus dem Landesjugendplan handelt.
3. Gutachterausschüsse
- 3.1 Für die Beratung von Grundsatzfragen sowie im Falle der Gewährung von Zuschüssen in den oben unter Nr. 2.51 bis 2.53 genannten Fällen bedient sich der Ministerpräsident — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — eines Gutachterausschusses, der beratende Funktion hat und paritätisch (Behördenvertreter, Vertreter der freien Jugendhilfe) besetzt sein muß. Die Mitglieder werden vom Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — bestellt.
- 3.2 Es bestehen folgende Gutachterausschüsse:
- 3.21 Gutachterausschuß für Fragen der Jugendpflege (für Jugendfreizeitheime aller Art einschließlich Heimen der „Offenen Tür“, Jugendbildungsstätten, Jugendherbergen und Jugendherholungsheimen).
- Der Ausschuß besteht aus 14 Mitgliedern (Städtetag, Städtebund, Landkreistag, Landesjugendämter, Landesjugendring, Jugendherbergsverbände, Wohlfahrtsverbände).
- 3.22 Gutachterausschuß für Fragen der berufsfördernden Jugendhilfe (für Jugendwohnheime einschließlich Tagesstätten).

Der Ausschuß setzt sich aus 24 Mitgliedern zusammen, davon je zur Hälfte aus den der Landesarbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe angeschlossenen Trägergruppen einerseits und den beteiligten Landesministerien, dem Landesarbeitsamt sowie den Landesjugendämtern andererseits.

- 3.23 Jeder Gutachterausschuß gilt für seinen Bereich auch als zuständiger Landesausschuß für den Bundesjugendplan.

III. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 1 Anträge sind vor Baubeginn den Landesjugendämtern einzureichen.
- 2 Träger, die vor der Entscheidung über die beantragte Beihilfe die Bautätigkeit aufnehmen, schließen sich von einer Förderung aus.
- 3 Für die Gewährung von Landeszuschüssen gelten die Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO v. 7. 1. 1956 u. v. 8. 11. 1966 (SMBI. NW. 6300), soweit diese Landesjugendplanbestimmungen nichts anderes vorschreiben.
- 3.1 Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit an der Durchführung von Baumaßnahmen oder an der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen ein öffentliches Interesse besteht.
- 3.2 Einrichtungen können grundsätzlich nur dann aus Landesmitteln gefördert werden, wenn sie im Lande Nordrhein-Westfalen liegen, wenn der Träger seinen Sitz im Lande hat und Eigentümer oder Erbbauberechtigter ist. In besonderen Fällen können Rechte aus langfristigen Pacht- und Mietverträgen oder sonstige Nutzungsrechte dem Eigentum gleichgestellt werden, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches nach Nr. 3.11 zugunsten des Landes Nordrhein-Westfalen eine Sicherungshypothek in Höhe des gewährten Zuschusses zu bestellen.
- 3.3 Die Förderung kann nur erfolgen, wenn nachgewiesen wird, daß die Gesamtfinanzierung gesichert ist.
- 3.4 Bauvorhaben sind nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) zu vergeben und durchzuführen.
- 3.5 Ein Anspruch auf Bewilligung eines Landeszuschusses besteht nicht.
- 3.6 Der Landschaftsverband — Landesjugendamt — zahlt den Landeszuschuß für Baumaßnahmen an den Träger der Einrichtung auf ein besonderes Konto (Bauabrechnungskonto) aus.
- 3.7 Landesmittel können bei Baumaßnahmen in Raten überwiesen werden, wenn die im Antrag nachgewiesenen baren Eigenmittel verbraucht sind.
- 3.8 Der Landschaftsverband überwacht die ordnungsgemäße Durchführung des Bauvorhabens, insbesondere die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel. Die Möglichkeit, im Wege der Amtshilfe die Gemeinden und Gemeindeverbände einzuschalten, bleibt unberührt.
- 3.9 Bei Baumaßnahmen hat der Träger eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung darüber abzugeben, daß die Einrichtung 20 Jahre ihrem Verwendungszweck erhalten bleibt.
- 3.10 Bei beweglichen Sachen genügt eine entsprechende Erklärung für die Dauer von 10 Jahren.
- 3.10 Läßt sich der Verwendungszweck nicht erhalten, ist dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — rechtzeitig vorher Mitteilung unter eingehender Darstellung der Gründe zu machen und bei ihm ggf. ein Antrag auf Genehmigung der Änderung der Zweckbestimmung zu stellen.

- 3.11 Der Zuschuß kann zurückgefördert werden:
- 3.111 aus den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Gründen, insbesondere, wenn die mit dem Bewilligungsbescheid verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden (z. B. bei mangelhaftem oder fehlendem Verwendungsnachweis) oder wenn der Träger den Verwendungszweck während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ändert,
- 3.112 bei Zuschüssen zu Baumaßnahmen zusätzlich, wenn das Eigentum an der mit Landesmitteln geförderten Einrichtung während der Dauer der Zweckbindung (Nr. 3.9) ohne Zustimmung des Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – auf einen anderen Träger übertragen wird. Entsprechendes gilt – falls die Grundstücke sich nicht im Eigentum des geförderten Trägers befinden – für den Eintritt eines anderen Trägers in den Pacht-, Miet- oder sonstigen Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer.
- 3.12 Der zurückzuzahlende Betrag ist mit 2% über dem für Kassenkredite des Landes jeweils geltenden Zinsfuß der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung des Zuschusses an zu verzinsen. Die Rückzahlungsforderung kann als öffentlich-rechtliche Forderung im Verwaltungzwangsverfahren beigetrieben werden (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen).
- 3.13 Wird der Zuschuß bei Baumaßnahmen wegen Änderung des Verwendungszwecks oder aus anderen Gründen (Nr. 3.111 und 3.112) zurückgefördert, so mindert sich die Höhe des zurückzuzahlenden Betrages für jedes bis zur Änderung der Zweckbestimmung bzw. bis zum Eigentums- bzw. Nutzungswechsel verflossene Jahr von der Zeit seit Empfang des Zuschusses um $\frac{1}{2} \%$. In diesem Falle sind Zinsen (Nr. 3.12) nur vom Tage des Beginns der zweckwidrigen Verwendung bzw. vom Eigentums- bzw. Nutzungswechsel an zu zahlen.
- Der Rückzahlungsanspruch bei Zuwendungen für bewegliche Sachen verringert sich um jährlich 10 v. H., bei kurzlebigen Wirtschaftsgütern um die tatsächliche angemessene Wertminderung, wenn diese größer ist als 10 v. H.
- Auf Verlangen der Bewilligungsbehörde sind die aus dem Landeszuschuß beschafften Gegenstände zum höchstmöglichen Preis zu veräußern und der Erlös an das Land abzuführen.
- Die Verpflichtung zur Rückzahlung und zur Zinszahlung ist in die Erklärung über die Verpflichtung zur zweckentsprechenden Verwendung des Zuschusses aufzunehmen.
- 3.14 Bei einer Gesamtzuwendung ab 40000,- DM für Bauten ist eine jederzeit fällige und mit 10 v. H. verzinsliche Sicherungshypothek für das Land Nordrhein-Westfalen (vertreten durch das jeweils zuständige Ministerium) zur Sicherung des Rückzahlungsanspruches an bereiterster Stelle im Grundbuch einzutragen. Diese Hypothek ist auf 20 Jahre zu befristen. In der Eintragungsbewilligung ist auf den Bewilligungsbescheid Bezug zu nehmen.
- 3.15 Ist der Zuwendungsempfänger eine öffentlich-rechtliche Körperschaft, so soll im allgemeinen auf seinen Antrag auf die dingliche Sicherung verzichtet werden. Das gleiche gilt, wenn der Zuwendungsempfänger keine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, aber eine öffentlich-rechtliche Körperschaft unter Verzicht auf das Recht der Vorausklage Bürgschaft leistet.
- rechnung zur Nachprüfung durch den Landschaftsverband sowie eine sonstige vom Land bestimmte Stelle bereithalten wird.
- 1.2 Die Schlußabrechnung besteht aus
- 1.21 Baubuch nach DIN 276,
- 1.22 Berechnung nach DIN 277,
- 1.23 Rechnungsbelegen nach der Kostengliederung DIN 276, geordnet und abgelegt,
- 1.24 der genehmigten Bauplanung mit Kostenanschlag und Erläuterungsbericht,
- 1.25 Erlassen und Verfügungen über die Bewilligung und Zuweisung der Mittel einschließlich der Nachweisung über die Höhe der angefallenen Zinsen,
- 1.26 Verträgen über die Vergabe der Lieferungen und Leistungen einschließlich des Schriftwechsels,
- 1.27 Abrechnungszeichnungen,
- 1.28 Abnahmebescheinigungen.
- 1.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einer zahlenmäßigen Nachweisung und einem sachlichen Bericht. Die zahlenmäßige Nachweisung ist aufzuteilen in:
- 1.31 Zusammenstellung der Endsummen der einzelnen Gewerke oder Kostenabschnitte aus dem Baubuch in der Gliederung nach DIN 276,
- 1.32 Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 mit der Ermittlung des Raummeterpreises nach der tatsächlichen Bauausführung,
- 1.33 Zusammenstellung der zugewiesenen Fremdmittel und der verbrauchten Eigenmittel nach dem Bauabrechnungskonto.
- 1.4 In dem sachlichen Bericht sind die Verwendung der Mittel und der erzielte Erfolg darzustellen.
- 2 Die bisherige Sonderregelung für die Schlußabrechnung und den Verwendungsnachweis der für kommunale Einrichtungen gewährten Zuschüsse wird durch Abschn. III Nr. 3 ersetzt.
- 3.1 Die an der Finanzierung des Bauvorhabens sonst noch beteiligten öffentlichen Verwaltungen sind anzuhalten, dem Landschaftsverband Abschriften der Bewilligungsbescheide über die von ihnen für die Durchführung der Baumaßnahmen gewährten Zuwendungen zuzustellen.
- 3.2 Der Landschaftsverband prüft den Verwendungsnachweis an Hand der Schlußabrechnung und bescheinigt auf ihm das Ergebnis der Prüfung.
- 4.1 Der Ministerpräsident – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – ist berechtigt, die Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege sowie durch örtliche Besichtigung selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten prüfen zu lassen. Der Empfänger der Landesmittel ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- 4.2 Bei der Überwachung des Verwendungszwecks der Einrichtung kann sich der Landschaftsverband im Wege der Amtshilfe der Gemeinden und Gemeindeverbände bedienen.
- 4.3 Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes wird hierdurch nicht berührt. Ihm ist auf Wunsch Einblick in die Buchführung und Kassenbelege im Rahmen der bewilligten Beihilfe zu gewähren.

B. Für Einrichtungsgegenstände

- 1.1 Der Landschaftsverband veranlaßt die Vorlage des Verwendungsnachweises über die Verwendung eines Landeszuschusses zu Beschaffung von Einrichtungsgegenständen nach den Richtlinien NW zu § 64a Abs. 1 RHO. Er kann sich von der Richtigkeit der Angaben an Ort und Stelle überzeugen.
- 1.2 Der Verwendungsnachweis über Zuschüsse zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen ist innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Zuwendung dem Landschaftsverband zur Prüfung vorzulegen. Abschnitt A Nr. 4.1 und 4.3 gilt entsprechend.

IV. Verwendungsnachweise

A. Für Baumaßnahmen

- 1.1 Spätestens bis zum Ablauf von 9 Monaten vom Tage der Inbetriebnahme des mit einem Baukostenzuschuß geförderten Gebäudes oder Gebäudeteiles ist von den Einrichtungen freier gemeinnütziger Träger eine Schlußabrechnung aufzustellen und der Bewilligungsbehörde durch Vorlage des Verwendungsnachweises nach Nr. 1.3 anzuzeigen, daß die Schlußab-

V. Sonderbestimmungen:**1 Ausnahmeregelungen:**

Ausnahmen von den Bestimmungen des Allgemeinen Teiles A, Abschnitt I-IV und des nachstehenden Teiles B bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Fachministers.

2 Kleinstbeihilfen an Gemeinden und Gemeindeverbände:

Zuwendungen unter 1000,— DM aus Haushaltssmitteln des Landes an Gemeinden und Gemeindeverbände sind nicht zu bewilligen.

Kultusministerium**1. Haushaltrechtliche Vorschriften**

Es gelten im allgemeinen die vorstehend unter A III und IV abgedruckten Bestimmungen des Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — mit

der Maßgabe, daß an die Stelle des Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — bzw. der Landschaftsverbände der Kultusminister bzw. die Schulaufsichtsbehörden oder — soweit es sich um Studentenwohnheime handelt — die vom Kultusminister i. e. bestimmten Stellen treten.

2. Gutachterausschuß

Im Falle der Gewährung von Investitionsbeihilfen für Heime aller Art bedient sich der Kultusminister eines mit beratender Funktion ausgestatteten und paritätisch besetzten Gutachterausschusses für Schüler- und Studentenwohnheime (gleichzeitig auch für Schülertagesstätten und Schullandheime).

Diesem Ausschuß gehören insgesamt 8 Mitglieder an (kommunale Spitzenverbände, Kirchen, Schulkollegien, Schulabteilungen bei den Regierungspräsidenten, Berufsfachschulen, Hochschulen).

Der Gutachterausschuß ist auch zu Fragen der Gesamtplanung zu hören, um eine möglichst umfassende, sachlich begründete und gerechte Planung sicherzustellen.

B.

Besonderer Teil

Position I 1:

Berufsfördernde Maßnahmen und deren jugendpflegerische Ausgestaltung

1 Allgemeines

- 1.1 Für Maßnahmen, die vorwiegend der Berufsvorbereitung und Berufsbildung der Jugendlichen dienen, gewährt der Landesjugendplan besondere Hilfen.
- 1.2 Die Maßnahmen sollen vor allem den Jugendlichen zugute kommen, die einer beruflichen Förderung bedürfen.
- 1.3 Die Maßnahmen müssen nach einem festgelegten Plan und von erzieherisch und fachlich geeigneten Persönlichkeiten durchgeführt werden.
- 1.4 Die Persönlichkeitsbildung der Jugendlichen soll durch diese Maßnahmen gestützt werden.
- 1.5 Bei der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen sollen sich die Träger u. a. auch der Mitwirkung der anerkannten Jugendverbände sowie des zuständigen Jugendamtes bedienen.
- 1.6 Geschlossene Maßnahmen sollen möglichst in bereits vorhandenen Einrichtungen untergebracht werden. Teilnehmer und Ausbildungspersonal müssen gegen Unfall versichert sein.

2 Arten und Ziele der Maßnahmen

- 2.1 Grund- und Grundausbildungslehrgänge in offener und geschlossener Form.
- 2.11 Grundausbildungslehrgänge zur Vermittlung von Grundkenntnissen vornehmlich für Berufe, für die hauswirtschaftliche Grundkenntnisse erforderlich oder zumindest erwünscht sind, werden als „Grundlehre“ = 1. Lehrjahr angerechnet, wenn sie nach Ausbildungsplänen durchgeführt werden, die vom Landesausschuß für hauswirtschaftliche Berufsausbildung genehmigt sind.
- 2.12 Grundlehrgänge mit dem Ziel, die Berufs- und Vermittlungsreife herbeizuführen für Jugendliche, die wegen unzureichender Schulbildung oder Entwicklungshemmungen oder -störungen den beruflichen Anforderungen nicht gewachsen sind. Sie sollen für körperbehinderte, gehör-, sprach- und sehbehinderte sowie unterentwickelte und spätrückgekehrte Jugendliche sowohl eine Hilfe zur Erziehung zu körperlicher, geistiger und sittlicher Tüchtigkeit als auch Ausbildungshilfe nach §§ 31 ff. BSHG oder Eingliederungshilfe nach §§ 39 ff. BSHG sein. Die Dauer der Lehrgänge soll ein Jahr nicht übersteigen. Jugendliche, die früher die Vermittlungsreife erreichen, sollen der Berufsberatung bzw. Arbeitsvermittlung gemeldet werden.
- 2.13 Zur Anerkennung der Grund- und Grundausbildungslehrgänge, die vom Ministerpräsidenten des Landes NRW – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – im Einvernehmen mit dem Kultusminister und dem Landesarbeitsamt erteilt wird, sind über das zuständige Jugendamt und Landesjugendamt ein

Ausbildungs- und Lehrplan sowie ein spezifizierter Kostenvoranschlag vorzulegen.
- 2.14 Außerdem sind anzugeben die Zahl der Ausbildungsplätze, die Zahl und Vorbildung der Lehrkräfte sowie die Art der Durchführung des Berufsschulunterrichts

(Einschulung in eine Fachklasse der Berufsschule usw.). Ein Doppel der Antragsunterlagen ist dem Landesarbeitsamt, Abteilung Berufsberatung, unmittelbar zuzuleiten.

- 2.15 Die vom Träger der Maßnahme nachzuweisenden Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie für Personal- und Sachausgaben werden vor Beginn des Lehrgangs durch den Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – geprüft und ggf. anerkannt.

- 2.16 In offenen Maßnahmen können an Personal- und Sachkosten bis höchstens 50 v. H. des jeweils gültigen, von der Pflegesatzkommission genehmigten durchschnittlichen Pflegesatzes kalendertäglich je Teilnehmer(in) anerkannt werden.

- 2.17 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des § 5 Abs. 1 JWG sind die Jugendämter.

- 2.18 Zuständig für Maßnahmen im Sinne des BSHG sind die Träger der Sozialhilfe.

- 2.19 Für solche Jugendliche, die nicht dem Personenkreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger angehören, werden die Kosten in der genannten Höhe vom Präsidenten des Landesarbeitsamtes übernommen, sofern das Einkommen der Familie eine Förderung aus Mitteln der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung gem. RdErl. v. 14. 9. 1962 – I b 26 444 – zuläßt.

2.2 Förderungslehrgänge

mit dem Ziel, volksschulentlassenen und noch nicht berufs- und vermittlungsreifen Jugendlichen die Berufs- und Vermittlungsreife zu geben, werden ausschließlich von der Arbeitsverwaltung anerkannt und gefördert.

Die Lehrgänge sollen mindestens 3, höchstens 12 Monate dauern.

- 2.3 Der „freiwillige soziale Dienst“ soll jungen Menschen Gelegenheit geben, das Verantwortungsbewußtsein für das Gemeinwohl durch Arbeit in Krankenhäusern, Kinderheimen, Altenheimen, Müttergenesungsheimen und anderen sozialen Einrichtungen zu stärken.

- 2.4 **Maßnahmen zur Hinführung zu einem sozialen Beruf** werden gefördert, wenn sie junge Menschen für den sozialen Beruf anzusprechen und zu gewinnen vermögen. Maßnahmen, die in geschlossener Form und über einen längeren Zeitraum hinweg auf einen sozialen Beruf vorbereiten und entsprechende Berufsvoraussetzungen wie z. B. die Bildungsreife oder Fachschulreife vermitteln, erhalten eine bevorzugte Förderung.

3 Träger

- 3.1 Soweit die Arbeitsverwaltung nicht selbst Maßnahmen durchführt, können Träger sein:
 - 3.11 die in Anhang C genannten Jugendverbände,
 - 3.12 freie Vereinigungen der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit, die als gemeinnützig anerkannt sind,
 - 3.13 Gemeinden und Gemeindeverbände,
 - 3.14 andere Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

4 Finanzielle Förderung

- 4.1 Landeszuschüsse zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der unter Nr. 2.1 und 2.2 genannten Maßnahmen werden gewährt:
 - 4.11 für Fachkräfte, die mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung betraut sind, bis zur Höhe der Vergütungssätze für die Erteilung nebenamtlichen und nebenberuflichen Unterrichts an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen entsprechend RdErl. des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen, jeweils veröffentlicht im Amtsblatt des Kultusministers NW.

- 4.12 für jugendpflegerische Fachkräfte, die in geschlossenen Maßnahmen einschl. der Freizeitbetreuung eingesetzt sind, bis zur halben Höhe der tatsächlich gezahlten Vergütung, höchstens jedoch bis zur halben Höhe der Vergütung nach Gruppe V b BAT,
- 4.13 bis zu 70% der für Lehr- und Lernmaterial entstandenen Kosten.
- 4.2 Landeszuschüsse für Maßnahmen gemäß Nr. 2.3 und 2.4 werden von Fall zu Fall auf besonderen Antrag festgelegt. Der Antrag ist über den Landschaftsverband — Landesjugendamt — mit dessen Stellungnahme dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — zur Entscheidung vorzulegen.

5 Verfahren

- 5.1 **Anträge auf Gewährung von Zuschüssen zur jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen** sind an den Landschaftsverband Rheinland bzw. Westfalen-Lippe — Landesjugendamt — zu richten und müssen folgende Angaben enthalten:
- 5.11 Träger, Art und Dauer der Maßnahmen sowie bei Maßnahmen, die vom Landesarbeitsamt gefördert werden, die amtlich beglaubigte Abschrift eines Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes,
- 5.12 Zahl und Vorbildung der mit der jugendpflegerischen Ausgestaltung der Maßnahmen betrauten Kräfte,
- 5.13 Zahl und Gegenstand der Wochenstunden, die der jugendpflegerischen Betreuung der Lehrgangsteilnehmer dienen,
- 5.14 Zahl der Lehrgangsteilnehmer,
- 5.15 Höhe der Bezüge und berufliche Vorbildung der in Frage kommenden Fachkraft.
- 5.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Lehr- und Stundenplan,
 - spezifizierter Kostenvoranschlag,
 - verbindlicher Finanzierungsplan,
 - Stellungnahme des Jugendamtes.

Position I 2:

Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die im Rahmen des Landesjugendplans vorgesehenen Maßnahmen zur Förderung der Erweiterung und Vertiefung der Berufsausbildung und Berufstüchtigung haben zum Ziel, Jugendlichen Möglichkeiten der Weiterbildung in ihrem Beruf zu bieten sowie vorhandene Mängel und Lücken zu beseitigen. Träger dieser Maßnahmen sind gemeinnützige Berufsbildungswerke. Kurse und Lehrgänge mit dem Ziel einer Abschlußprüfung im Beruf (z. B. Vorbereitung auf die Meisterprüfung) können aus diesen Mitteln nicht gefördert werden.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Hiernach können gefördert werden:
- 2.11 Förderungslehrgänge zur Erweiterung und Vertiefung der für den Beruf erforderlichen Allgemeinbildung (Rechtschreibung, Schriftverkehr, Buchführung u. a.),
- 2.12 Förderungslehrgänge zur theoretischen und praktischen Ertüchtigung im Beruf,
- 2.13 in beschränktem Umfang auch Einzelmaßnahmen zur Förderung der Allgemeinbildung oder der theoretischen und praktischen Berufstüchtigung.
- 2.2 Die unter Nr. 2.11 und Nr. 2.12 aufgeführten Lehrgänge sollen bei einer angemessenen Teilnehmerzahl in der Regel mindestens 10 Doppelstunden umfassen.
- 2.3 Für die unter Nr. 2.11 bis Nr. 2.13 aufgeführten Maßnahmen können Zuschüsse bereitgestellt werden zur Vergütung der Lehrkräfte, Beschaffung von Lehrmitteln und Fachliteratur,

Beschaffung und Ergänzung von Werkstattausrüstungen, Unterhaltung und Deckung der Betriebskosten.

- 2.4 Voraussetzung für die Förderung ist in jedem Fall ein fester Arbeits- bzw. Lehrplan und eine Leitung, die die erforderliche fachliche und charakterliche Eignung besitzt.

3 Verfahren

Anträge sind an die Spartenverbände (die Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene) der in Frage kommenden Einrichtungen zu stellen. Die Spartenverbände melden den notwendigen Zuschußbedarf mit den erforderlichen Unterlagen beim Kultusminister an.

Position I 3:

Jugendwohnheme für die werktätige Jugend und Tagesstätten zur Durchführung berufsfördernder Maßnahmen sowie für jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Jugendwohnheme nehmen Jugendliche bis zu 25 Jahren auf, die außerhalb des Elternhauses in einer Ausbildung stehen, sich auf einen Beruf vorbereiten oder berufstätig sind.

- 1.2 Zum Wesen der Heime gehört neben der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung die pädagogische Betreuung der Jugendlichen durch Heimleiter, die eine sozialpädagogische oder pädagogische Ausbildung aufweisen und außerdem hinreichende soziale, fürsorgerische und pädagogische Schulung, verbunden mit praktischen Erfahrungen in der Jugendarbeit, nachweisen.

- 1.3 Die Einstellung zusätzlicher Erzieher(innen) im angemessenen Verhältnis zur Zwecksetzung und zur Platzzahl des Heimes (je 50 Heimbewohner ein zusätzlicher Erzieher) ist anzustreben.

- 1.4 Heimträger und Heimleiter sollen eng zusammenarbeiten mit Eltern, Betrieb, Berufsschule, Jugendamt, Sozialamt, Arbeitsverwaltung und Trägergruppe.

- 1.5 Die Erziehung der Jugendlichen zum verantwortungsbewußten mitbürgerlichen Verhalten ist besonders zu berücksichtigen.

- 1.6 Der Mitverantwortung der Jugendlichen ist nach modernen pädagogischen Erkenntnissen Raum zu geben. Tagesstätten und Werkheime für die Maßnahmen gemäß Position I 1 werden nur noch in Ausnahmefällen gefördert, da Einrichtungen dieser Art an fast allen Orten in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

2 Träger

- 2.1 Träger von Jugendwohnhainen können sein:

- 2.11 freie gemeinnützige Vereinigungen der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit,

- 2.12 Gemeinden und Gemeindeverbände.

- 2.2 Träger von Tagesstätten und Werkheimen können sein:

- 2.21 die in Abschnitt C, Anhang, genannten Jugendverbände,

- 2.22 freie Vereinigungen der Jugendpflege und Jugendsozialarbeit, die als gemeinnützig anerkannt sind,

- 2.23 Gemeinden und Gemeindeverbände,

- 2.24 andere Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die ihre Befähigung zur Durchführung beruflicher Förderungsmaßnahmen nachweisen.

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1 Jugendwohnheme

- Der Träger muß die Eigenleistung von mindestens 20 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Ge-

- samtkosten aufbringen, wovon mindestens die Hälfte eine den laufenden Betrieb nicht belastende Eigenleistung sein muß.
- 3.12 Die Baukosten sollen den durchschnittlichen Aufwand für andere vergleichbare Einrichtungen nicht überschreiten und müssen ausschließlich für das Jugendwohnheim mit den erforderlichen Nebenräumen ermittelt sein.
- 3.13 Für zu aufwendige Heime oder solche mit anstaltsmäßiger bzw. kasernenmäßiger Raumeinteilung können Landeszuschüsse nicht gewährt werden.
- 3.14 Die Heime müssen baulich so durchgestaltet sein, daß sie eine gruppenpädagogische Betreuung der Jugendlichen und jungen Leute ermöglichen.
- 3.15 Heimneubauten müssen so angelegt werden, daß aus den Räumen später, ohne erhebliche Umbauten, familiengerechte Wohnungen erstellt werden können.
- 3.16 Die „Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ (S. 1144) sind zu beachten.

3.2 Tagesstätten und Werkheime

- 3.21 Der Träger muß eine Eigenleistung von mindestens 30 v. H. der angemessenen, neu entstehenden Gesamtkosten aufbringen.
- 3.22 Die Kosten für die Schaffung von Heimplätzen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gefördert werden.

4 Finanzielle Förderung der Jugendwohnheime

4.1 Neubauten

Bei Mädchenwohnheimen für den pflegerischen Nachwuchs kann zu den Einrichtungskosten ein Zuschuß bis zu 1000,— DM pro Platz gewährt werden.

4.2 Nachholbedarf

Heime, die bei Beginn des Rechnungsjahres mindestens 5 Jahre in Betrieb waren, können für Baumaßnahmen und zur Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Landeszuschuß bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten erhalten

- 4.21 zur Auflockerung überbelegter Wohn- und Schlafräume,
- 4.22 zur Neuschaffung oder Vergrößerung von fehlenden bzw. zu kleinen Gemeinschaftsräumen,
- 4.23 zur Verbesserung unzureichender sanitärer Anlagen,
- 4.24 zur Herrichtung und Erweiterung von notwendigen Wirtschafts- und Fahrradräumen,
- 4.25 zum Bau und zur Verbesserung von Räumen für die pädagogischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Wirtschaftsführung,
- 4.26 zur Verbesserung von gebäudetechnischen Anlagen sowie zur notwendigen Erweiterung und Verbesserung der Kücheneinrichtung,
- 4.27 zur Beschaffung und Verbesserung der Inneneinrichtung für solche Räume, die nach Nr. 4.21 – Nr. 4.23 gefördert wurden, sowie zur Beschaffung fehlender Einrichtung und Ausstattung,
- 4.28 zur Ersatzbeschaffung und Renovierung für Heime, die zu Beginn des Rechnungsjahres mindestens 10 Jahre im Betrieb waren.

5 Finanzielle Förderung von Tagesstätten und Werkheimen

- 5.1 Zuschüsse werden entsprechend der Zahl der zu schaffenden Plätze (nicht Internatsplätze) gewährt, und zwar
- 5.11 für Neubauten und Einrichtung bis zu 400,— DM je Platz,
- 5.12 für andere Baumaßnahmen oder Einrichtung bis zu 200,— DM je Platz.

6 Verfahren (Jugendwohnheime)

- 6.1 **Neubauten** (Einrichtung der Mädchenwohnheime f. d. pflegerischen Nachwuchs)
- Der Antrag (Vordruck 1) (S. 1151) ist in doppelter Ausfertigung geheftet mit allen Unterlagen gem. A II Nr. 2.2 (S. 1113) sowie einer amtlich beglaubigten Satzung des Trägers, je einer Stellungnahme des Jugendamtes, des Landesarbeitsamtes und der Trägergruppe über die zuständige Trägergruppe dem Landschaftsverband – Landesjugendamt – vorzulegen.

6.2 Nachholbedarf (Baumaßnahmen)

wie Nr. 6.1, jedoch auf Vordruck 2 ohne Beifügung einer Satzung.

6.3 Nachholbedarf (Einrichtung und Ausstattung).

Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung unter Verwendung des Antragsmusters 2 (S. 1152) ohne die darin geforderten Unterlagen, jedoch mit einem spezifizierten Voranschlag und Finanzierungsplan über die zuständige Heimträgergruppe dem Landschaftsverband – Landesjugendamt – vorzulegen.

7 Verfahren (Tagesstätten und Werkheime)

- 7.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung dem Landschaftsverband – Landesjugendamt – mit folgenden Unterlagen vorzulegen:

- 7.11 Antragsunterlagen gemäß A II Nr. 2.3 (S. 1113), – bei Baumaßnahmen gemäß A II Nr. 2.2 (S. 1113),
 7.12 Stellungnahme des Jugendamtes,
 7.13 Stellungnahme oder Abschrift des Förderungsbescheides des Landesarbeitsamtes (nur bei Tagesstätten für berufsfördernde Maßnahmen).

Position I 4:

Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten:

Die den anerkannten Jugendwohnheimen gestellte pädagogische Aufgabe soll durch Gewährung eines Landeszuschusses gesichert werden. Diese Zuschüsse können als Gehaltsanteile der Heimleiter(innen) in Jugendwohnheimen gewährt werden, soweit Selbstzahler(innen) untergebracht sind.

2 Beihilfebestimmungen:

Landeszuschüsse können bis zu 70 v. H. der an den (die) Heimleiter(in) gewährten Bruttovergütung, höchstens jedoch bis zu den Sätzen der Vergütungsgruppe V b BAT (im Bewährungsaufstieg IV b), bewilligt werden. Voraussetzung ist der durch den Träger der Einrichtung zu erbringende Nachweis, daß auf je 50 Jugendliche eine hauptberufliche pädagogische Fachkraft [Heimleiter(in), Erzieher(in)] beschäftigt wird und der Tagessatz mindestens 10 v. H. unter dem Durchschnitt der von der Pflegesatzkommission anerkannten Sätze bleibt.

3 Verfahren:

Anträge sind mit einem Gutachten der jeweiligen Heimträgergruppe dem für den Antragsteller zuständigen Jugendamt vorzulegen, das sie mit seiner Stellungnahme dem Landschaftsverband – Landesjugendamt – zur Entscheidung weiterreicht.

Zur Antragstellung ist der Vordruck 3 (S. 1155) zu benutzen.

Position I 5:

Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern (Mitarbeiterinnen) in Einrichtungen der Jugendpflege, insbesondere in Jugendwohnheimen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Mit den ausgebrachten Haushaltsmitteln soll(en)

- 1.11 dem nach wie vor bestehenden großen Mangel an geeigneten Mitarbeitern (Mitarbeiterinnen) in Einrichtungen der Jugendpflege abgeholfen,

- 1.12 bereits in der Arbeit stehende Mitarbeiter(innen) mit den Gegenwartsproblemen eingehend vertraut gemacht (weitergebildet) werden.
- 2 Förderungsvoraussetzungen sowie Inhalt, Form und Abschluß der Lehrgänge:
- 2.1 Es werden grundsätzlich zum 12–16-Wochen-Lehrgang nur solche Bewerber(innen) zugelassen, denen der Besuch einer Fachschule für Heimerzieher(innen) oder einer Höheren Fachschule für Sozialarbeit bzw. für Jugendleiter(innen) auf Grund ihres Alters, ihres Familienstandes oder sonstiger Umstände nicht zugemutet werden kann. Im einzelnen wird die Zulassung zum Lehrgang von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig gemacht:
- 2.11 Die Bewerber müssen dem Gesamtbild ihrer Persönlichkeit nach für den Erzieherberuf geeignet sein.
- 2.12 Die Bewerber sollen tunlichst 30 Jahre alt sein; sie müssen aber auf jeden Fall das 26. Lebensjahr vollendet haben; die Zulassung jüngerer Bewerber ist ausgeschlossen.
- 2.13 Die Teilnehmer müssen in der Regel über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen.
- 2.14 Die Teilnehmer sollen sich über mehrere Jahre hin in ehren-, neben- oder hauptamtlicher Tätigkeit im sozialen und pädagogischen Raum bewährt haben; sie müssen eine mindestens sechsmonatige hauptberufliche Tätigkeit oder ein entsprechendes Praktikum in einem Jugendwohnheim für junge Menschen im Alter von 14 bis 25 Jahren oder in einer anderen Einrichtung der Jugendpflege nachweisen.
- 2.2 Inhalt und Form der Lehrgänge:
- 2.21 Der Lehrplan umfaßt die Fächer Berufskunde und Berufsethik, allgemeine Pädagogik und Heimerziehung, Individualpädagogik und Einzelfallhilfe; Methodik und Didaktik der Bildungsarbeit, Religion und Jugendseelsorge, Erziehung zu Ehe und Familie, Berufspädagogik, Wirtschafts- und Gesellschaftslehre, politische Bildung; das Wort und seine Mittler, Lied und Musik, Werken und bildende Künste, Spiel und moderne Geselligkeit, Leibesübungen und Leibeserziehung, Naturkunde und Wandern, Fahrt und Lager; fernerhin als Hilfsfächer allgemeines Recht und Jugendrecht, Jugendwohlfahrts- und Jugendverbandskunde, Jugendsozialarbeit, Verwaltungskunde und Wirtschaftsführung.
- Der Unterricht wird durch Übungen, Arbeitsgemeinschaften, Exkursionen u. a. m. ergänzt.
- 2.22 Der Lehrgang wird abgeschlossen mit einer Prüfung, an der nach Möglichkeit ein Vertreter des Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – teilnimmt.
- 2.3 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.
- 3 Träger
- Träger der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sind die auf Landesebene anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen, die diese Lehrgänge nach Inhalt und Form auf ihre besonderen Erfordernisse abstellen.
- 4 Finanzielle Förderung
- 4.1 Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Zahl der Lehrgangsteilnehmer und der Lehrgangsdauer und kann
- 4.11 im allgemeinen den Betrag von 7,— DM pro Tag und Teilnehmer nicht überschreiten,
- 4.12 bei internatsmäßiger Unterbringung der Teilnehmer von wenigstens einer Woche Dauer bis zu 9,— DM pro Tag und Teilnehmer betragen.
- 4.13 Fahrkosten werden nicht bezuschußt.
- 5 Verfahren
- 5.1 Der Antrag ist wenigstens sechs Wochen vor Beginn der Lehrgangsmaßnahme in doppelter Ausfertigung dem Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – mit

Vorbereitungs- bzw. Fortbildungsplan,
Dozentenverzeichnis,
Kostenvoranschlag,
Finanzierungsplan
vorzulegen.

Position I 6:

Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene und die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
- Es werden Zuschüsse zu den **Personal- und Sachkosten** der auf Landesebene tätigen anerkannten Heimträgergruppen von Jugendwohnheimen für die von ihnen zu leistende pädagogische und organisatorische Arbeit gewährt.
- Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe erhält für ihre eigenen Aufgaben Zuwendungen in voller Höhe der anerkennungsfähigen Kosten.
- 2 Förderungsvoraussetzungen
- 2.1 Die Gesamtfinanzierung muß gesichert sein.
- 3 Verfahren
- 3.1 Die Arbeitsgemeinschaft Heimstatthilfe legt dem Ministerpräsidenten des Landes NRW, Landesamt für politische Bildung, Jugend und Sport, bis zum 1. Januar den mit den Trägergruppen im Rahmen des Haushaltssatzes vereinbarten Schlüsselvorschlag vor; gleichzeitig legt sie ihren eigenen Antrag mit einem begründeten Haushaltssplan vor.
- 3.2 Im Verwendungsnachweis sind die Landes- und Eigenmittel jeweils in voller Höhe, die Eigenmittel jedoch mindestens in Höhe der Landesbeihilfe nachzuweisen.

Position I 7:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei Trägergruppen von Jugendwohnheimen auf Landesebene

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Mit der Anstellung zusätzlicher hauptamtlicher Fachkräfte wird eine Steigerung der Arbeit im persönlichkeitsbildenden, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bereich angestrebt. Diese Fachkräfte zählen zu den Führungskräften einer Heimträgergruppe, wobei eine entsprechende Qualifikation in Ausbildung und praktischer Arbeitsleistung auf den o. a. Bildungsbereichen vorausgesetzt wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den kulturellen Arbeitsgemeinschaften ist zu pflegen.
- 1.2 Als Mindestforderung für die Qualifikation der Fachkräfte gilt eine fachliche Ausbildung, die mit derjenigen eines Werklehrers vergleichbar ist (Assistent). Einer hochschulmäßigen Ausbildung bedarf es im allgemeinen bei den Fachkräften der pädagogischen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit.
- 1.3 Für Fachkräfte, die überwiegend mit Verwaltungsarbeit beschäftigt werden, können keine Zuschüsse gewährt werden.
- 2 Beihilfebestimmungen
- 2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für Fachkräfte und Assistenten, die für mindestens sechs Monate hauptamtlich angestellt werden. Der Zuschuß soll im allgemeinen 85% der Bruttovergütung nicht übersteigen.
- 2.2 Bei Einstellung von Assistenten wird eine Vergütungsgruppe bis zu IV b BAT, bei Einstellung von Fachkräften bis zu Vergütungsgruppe IIa BAT zugrunde gelegt.
- 2.3 Für sächliche Kosten wie Reisekosten, Lehrgangskosten, Materialien usw. können grundsätzlich keine Zuschüsse gewährt werden.

- 3 **Verfahren**
- 3.1 Die anstellende Heimträgergruppe (Arbeitgeber) legt den Antrag dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — in doppelter Ausfertigung mit folgenden Angaben vor:
- Name und Anschrift der Fachkraft,
 - Geburtsdatum, Familienstand, Beruf und Ausbildung der Fachkraft,
 - Zahl und Alter der Kinder,
 - Zeitpunkt und Dauer der Anstellung (genaue Zeitangaben),
 - Vergütungsgruppe, Ortsklasse und Datum der nächsten Steigerung,
 - Arbeitgeber des Ehegatten,
 - ausführliche Begründung für die Notwendigkeit der Fachkraft und Darlegung der damit verfolgten Ziele.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- Die Bewerbungsunterlagen in einfacher Ausfertigung (Fotokopien), jedoch nur bei erstmaliger Antragstellung,
 - eine spezifizierte Aufstellung der monatlichen Vergütung mit einer Aufstellung der Gesamtkosten und ihrer Finanzierung.

Position I 8:

Wohnheime für Schüler und Studenten sowie Schülertagesstätten

- 1 Schüler- und Studentenwohnheime sind Heime, die Schülern und Studenten Unterkunft, gegebenenfalls Verpflegungsmöglichkeiten und eine Heimgemeinschaft bieten. Es können nur solche Wohnheime berücksichtigt werden, die auf gemeinnütziger Grundlage geführt werden.

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen sind:

- Ein Zuschuß kann nur gewährt werden, wenn die Eigenleistung des Trägers mindestens 20 v. H. der Gesamtkosten beträgt.
- Der Antrag ist mit Bauplan, Kostenvoranschlag, dem Gesamtfinanzierungsplan und versehen mit dem Prüfungsvermerk der für die Wohnungsbauförderung zuständigen Behörde bei der oberen Schulaufsichtsbehörde bzw. bei der zuständigen Hochschulverwaltung zu stellen.
- Zur Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungsgegenstände genügt die Beifügung eines spezifizierten Kostenvoranschlages und eines Finanzierungsplanes.
- Vor der Planung soll der Träger Wohnheime, die ihm von der Aufsichtsbehörde benannt werden, besichtigen.
- Tagesstätten an Schulen können gleichfalls mit diesen Mitteln gefördert werden.

Position II 1:

Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

- 1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**
- 1.1 Begriff und Träger von Heimen der „Offenen Tür“ („O. T.“). Die „O. T.“ ist eine Einrichtung der Jugendpflege, die ebenso sehr einem Bedürfnis der Jugendpflegerischen wie der jugendfürsorgerischen Arbeit entspricht. Es handelt sich bei ihr um ein Freizeitheim, das jungen Leuten, Jugendlichen und auch Kindern im schulpflichtigen Alter ohne Unterschied der Konfession und Weltanschauung offen steht, und zwar vornehmlich solchen, die keiner Kinder- oder Jugendgruppe angehören.
- 1.2 Träger von Heimen der „O. T.“ können sein:
- 1.21 Juristische Personen, deren Zweck es ist, die Jugendpflege zu fördern und die als gemeinnützig anerkannt sind,

- die Kirchen und die sonstigen Religionsgemeinschaften öffentlichen Rechts.
- Gemeinden und Gemeindeverbände.
- Form der „O. T.“ und Personenkreis.
- Aufgabe der „O. T.“ als eigenständige Einrichtung.
- Aufgabe der „O. T.“ ist es, Jugendlichen und Kindern eine sinnvolle Freizeit, Unterhaltung, Entspannung und Bildung zu ermöglichen. Die Jugendlichen sollen durch die Art der Beschäftigung und durch gemeinsames Tun (Gruppenarbeit) ihre eigenen Fähigkeiten und Begabungen entwickeln und die Werte der Gemeinschaft kennenlernen. Gepflegt werden soll auch die Verbindung zu den Eltern der Jugendlichen, und zwar durch Hausbesuch, durch Einzelaussprachen und gemeinsame Elternbesprechungen (Elternabende) sowie Beteiligung der Eltern an besonderen Veranstaltungen der „O. T.“ (Feste und Feiern, Tanzveranstaltungen usw.).
- Bei der Aufgabe der „O. T.“ handelt es sich letztlich um eine unauffällige und unaufdringliche, aber intensive Hilfe in der Erziehung und Bildung von heranwachsenden jungen Menschen.
- Arbeitsmethode der „O. T.“
- Die Arbeitsmethode ist bei der „O. T.“ bestimmt durch ihre Aufgabe. Sie erfordert den hauptamtlichen Leiter und auch Hilfskräfte mit persönlicher Eignung und einer ausreichenden fachlichen Vorbildung nach der pädagogischen, psychologischen und soziologischen Seite (fürsorgerische und sozialpädagogische Ausbildung). Der Leiter muß u. a. vertraut sein mit den Methoden der Gruppenpädagogik, die die Fähigkeit eindringender Beobachtung, richtiger Beschäftigung und Gruppenbildung sowie sinnvoller Programmgestaltung voraussetzen. Er muß außerdem die Grundlage werkhaften, bildnerischen und musischen Gestaltens einschl. der modernen Formen des Tanzes und des Spiels beherrschen.
- Der Leiter soll für seine Aufgabe unterstützt werden durch freiwillige Helfer aus den Jugendgruppen und Organisationen, von angehenden Sozialarbeitern, Jugendpflegern, Sportlern, Studenten, Lehrern, Handwerkern usw.
- Freundeskreis**
Erforderlich ist, daß sich um jede „O. T.“ ein Ausschuß von Persönlichkeiten — Freundskreis, Beirat — bildet (Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister usw.), der sich für die pädagogische und finanzielle Sicherung der „O. T.“ verantwortlich fühlt und diese Verantwortung mehr und mehr auch in die Bevölkerung des betreffenden Stadtteils hineinträgt.
- Beihilfebestimmungen**
- Anträge sind in doppelter Ausfertigung nach Vordruck zu stellen. Landeszuschüsse werden im allgemeinen bis zu 50% der Gesamtkosten, höchstens jedoch bis zur Höhe von 20000 DM gewährt.
- Ist die „O. T.“ nur ein Teil eines Hauses, das als Ganzes für weitere Zwecke der Jugendhilfe erstellt bzw. ausgebaut wird, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für die Räume der „O. T.“ möglich, die eine in sich geschlossene Einheit, und zwar mit eigenem Eingang, bilden müssen. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten die geforderten Antragsunterlagen nur für die „O. T.“ einzureichen.
- Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffung können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 5 Jahren 50 v. H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 10000 DM als Beihilfe bewilligt werden.

2.31 Gefördert werden:

1. bauliche Instandsetzungen,
2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogrammes erreicht wird,
3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen,
4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Möbiliar und jugendpflegerische Geräte), sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1—4 jeweils mehr als 2000 DM Gesamtkosten verursachen.

2.32 Nicht gefördert werden:

1. baulische Erweiterungen,
2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial).

3 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Landesbeihilfe ist von dem Träger der „O. T.“ unter Beifügung der geforderten Unterlagen geheftet und — sofern der Antragsteller im Bereich der freien Jugendhilfe tätig ist — mit einem Gutachten der zuständigen Landesstelle über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position II 2:

Betriebskosten für Heime der „Offenen Tür“ (Clubhäuser für die Jugend)

1 Beihilfebestimmungen

- 1.1 Zu den nachgewiesenen Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) von Heimen der „Offenen Tür“ kann ein Zuschuß bis zu 75% der Kosten, höchstens jedoch 27 000,— DM für ein Rechnungsjahr gewährt werden. Dies setzt die Vorlage eines ordnungsgemäßen Haushaltplanes voraus. An Stelle der Förderung nach Abs. 1 können Betriebskostenzuschüsse auch in Form von Gehaltsbeihilfen gewährt werden, und zwar für den Heimleiter in Höhe von 12 000,— DM jährlich, für die 1. hauptamtliche Fachkraft in Höhe von 8 000,— DM jährlich und für die 2. hauptamtliche Fachkraft in Höhe von 7 000,— DM jährlich.

- 1.2 Die Betriebskostenbeihilfe (Sachausgaben) kann auch für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zur Höhe von 5% der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten verwendet werden.

- 1.3 Kosten für den laufenden Kapitaldienst sowie für Außenrenovierungen (einschl. Außenanstrich) von Bauten können aus der Landesbeihilfe zu den Betriebskosten jedoch nicht mitfinanziert werden.

- 1.4 Bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 12 000,— DM ist die Anstellung einer zweiten und bei Gewährung eines Zuschusses von mehr als 20 000,— DM einer dritten hauptamtlichen Fachkraft erforderlich. Die Notwendigkeit für die Anstellung einer dritten hauptamtlichen Fachkraft ist in jedem Einzelfalle nachzuweisen.

- 1.5 Bei Nachweis, daß bei größeren Heimen die Bemühungen zur Einstellung einer zweiten oder dritten Fachkraft ergebnislos geblieben sind, kann für die Dauer eines Jahres ein Mitarbeiterteam von 3 bis 4 geeigneten Personen entsprechend der fehlenden Fachkraft honoriert werden.

2 Verfahren

Der Antrag auf Gewährung eines Betriebskostenzuschusses ist nach Vordruck auf S. 1160 in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

T.

Position II 3:

Betriebskosten für Jugendfreizeitheime mit „Teil-Offener-Tür“

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Trägern von Jugendfreizeitheimen (insbesondere Verbands-Jugendheimen) gem. Pos. IV 1 des Landesjugendplanes, die bei Vorhandensein eines ausreichenden Raumprogramms bereit sind, ihre Einrichtungen ganz oder teilweise der gesamten Jugend ohne Rücksicht auf die Verbandszugehörigkeit zur Freizeitgestaltung und anderen Maßnahmen der Jugendpflege zu öffnen, kann zu den Kosten der laufenden Betriebsführung ein Zuschuß gewährt werden, wenn unter Mitwirkung hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Kräfte eine der Arbeit in den Heimen der „Offenen Tür“ angepaßte Betreuung der Jugendlichen gewährleistet wird.

- 1.2 Voraussetzung ist dabei die Bestätigung des Jugendamtes, daß nach eingehender Prüfung der Benutzungsverhältnisse und des vorliegenden Arbeitsprogramms das Heim in der Regel zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.

- 1.3 Jugendpflegestätten außerhalb von Städten und Gemeinden, die als sog. überörtliche Jugendfreizeitheime überwiegend im Sommer oder an den Wochenenden genutzt werden, können eine Beihilfe zu den Betriebskosten nicht erhalten.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Zu den sächlichen Kosten des laufenden Betriebs, z. B. für Licht, Heizung, Reinigung, anteilige Kosten für einen Hausmeister, für Werk- und Bastelmaterial (ausschließlich Verbrauchsmaterial), aber auch für besondere Veranstaltungen (wie Vorträge kultureller oder allgemeinbildender Art, Musik, Tanz, Laienspiel usw.) sowie ggf. auch für die Vergütung von Fachkräften für diese Aufgaben kann ein Zuschuß bis zu 50% der beihilfefähigen Gesamtkosten bis zum Höchstbetrag von 5 000,— DM gewährt werden. Von der Betriebskostenbeihilfe können für kleinere Instandsetzungen, die im laufenden Haushaltsjahr anfallen, bis zu 10% der vom Landschaftsverband anerkannten Betriebskosten mitverwendet werden.

- 2.2 Kosten für den laufenden Kapitaldienst sowie für Außenrenovierungen (einschließlich Außenanstrich) von Bauten können aus Beihilfemitteln nicht mitfinanziert werden.

3 Verfahren

Der Antrag ist gemäß Vordruck S. 1161 vom Rechtsträger der Einrichtung über das zuständige kommunale Jugendamt an den Landschaftsverband bis zum 1. 3. eines jeden Jahres einzureichen.

T.

Position II 4:

Ausgestaltung von Freizeit-, Begegnungs- und Erholungsmaßnahmen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- Trägern von Veranstaltungen gemäß Pos. III 2a und V 7 B des Landesjugendplanes und von örtlichen Jugenderholungsmaßnahmen kann zur Ausgestaltung ihrer Maßnahmen in künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht, u. a. durch den Einsatz von Fachkräften wie Bildhauern, Malern, Werklehrern, Fotografen, Musik- und Tanzlehrern, Förstern, Geologen, Botanikern, Historikern, Vogelkundlern, Naturschutzbeauftragten usw., ein Zuschuß gewährt werden, wenn es sich um ein über den üblichen Rahmen hinausgehendes Programm handelt, das die Jugendlichen in die Lage versetzt, freie Zeit im Rahmen der üblichen Erholungsmaßnahmen durch Ausbildung ihrer schöpferischen Kräfte sinnvoll auszufüllen.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Im allgemeinen ist bei dem Einsatz von Fachkräften von einer Gruppe von 20 bis 30 Jugendlichen je Fachkraft auszugehen. Zu den entstehenden Kosten, und zwar für
- Vergütung – (Honorar bis zu 50,— DM täglich) –,
 - Verpflegung und Unterkunft,
 - Werk- und sonstiges Arbeitsmaterial,
- kann ein Zuschuß bis zu 70% der Gesamtaufwendungen je Fachkraft gewährt werden.

Veranstaltungen von weniger als sieben Tagen Dauer können nicht gefördert werden.

3 Verfahren

- 3.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das für den Sitz des Veranstalters zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband – Landesjugendamt – einzureichen.
- 3.2 Dem Antrag sind beizufügen:
- genaue Darstellung der Gesamtmaßnahme,
 - Ort und Dauer der Veranstaltung (Datum),
 - Anzahl der Teilnehmer,
 - genaues Programm der Sondermaßnahmen für die Fachkräfte,
 - Name, Alter und Beruf bzw. Vorbildung der zum Einsatz kommenden Fachkräfte.

Position II 5:**Jugendwettbewerbe im Rahmen der Schulen****1 Grundsätze und Förderungsabsichten**

- 1.1 Schulen, die sich am Jugendwettbewerb beteiligen, können aus Mitteln des Landesjugendplans gefördert werden, wenn die Eigenleistung durch den Schulträger und durch die beteiligten Jugendlichen nicht ausreicht, um die Kosten zu decken.
- 1.2 Der Jugendwettbewerb ist nach den Richtlinien des Kultusministers für den Jugendwettbewerb an den berufsbildenden Schulen 1956 durchzuführen.
- 1.3 Eine Ausweitung der Richtlinien auf in den Wettbewerbsbestimmungen nicht aufgeführte Arten und Gruppen des Wettbewerbs ist zulässig, wenn sie dem gleichen Ziele dient.
- 1.4 Zu allen Veranstaltungen der berufsbildenden Schulen auf kommunaler Ebene sind die Vertreter der Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen einzuladen.

2 Verfahren

- 2.1 Die Mittel werden auf Antrag der Schule zugewiesen. Der Beihilfeantrag ist mit einem übersichtlichen spezifizierten Kostenvoranschlag vor Durchführung jeder Veranstaltung auf dem Dienstwege bei der oberen Schulaufsichtsbehörde zu stellen. Aus dem Antrag muß Sinn und Art des Vorhabens eindeutig hervorgehen.
- 2.2 Für die auf Bezirksebene durchgeführten Jugendwettbewerbe an berufsbildenden Schulen ist die Bezirksarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie beantragt die Mittel bei der zuständigen Bezirksregierung.
- 2.3 Für Jugendwettbewerbe auf Landesebene ist die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendarbeit an berufsbildenden Schulen zuständig. Sie reicht ihre Beihilfeanträge unmittelbar dem Kultusminister ein. Abschrift erhält der zuständige Regierungspräsident. In den Anträgen ist anzugeben, ob und in welcher Höhe sich der Schulträger finanziell beteiligen wird.
- 2.4 Im übrigen gelten die Richtlinien zu Pos. VI 2 e – g sinngemäß.

- 2.5 Beihilfen dürfen nur für genehmigte Jugendwettbewerbe gewährt werden (vgl. Erl. d. Kultusministers v. 20. 7. 1964 – ABl. K.M. S. 214).

Für die nach Nr. 2.2 und 2.3 durchgeführten Wettbewerbe gilt die Genehmigung als erteilt.

Position II 6a:**Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände****1 Grundsätze und Förderungsabsichten**

- 1.1 Es können gefördert werden:

- die Einrichtung und die Erweiterung von Jugendbüchereien im Bereich der jugendpflegerischen Arbeit;
- die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;
- die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifftum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden und ein Bedürfnis für die Förderung anzuerkennen ist.

- 1.2 Die Förderung soll vornehmlich selbständigen Jugendbüchereien einschließlich Heim- und Wanderbüchereien und in sich abgeschlossenen Jugendbuchabteilungen an öffentlich zugänglichen Büchereien gelten, soweit letztere nicht aus anderen Haushaltssmitteln des Landes zu fördern sind. Den Vorrang haben in jedem Falle die erstgenannten Einrichtungen.

- 1.3 Lesestuben können nur in Ausnahmefällen und unter folgenden Voraussetzungen gefördert werden:

- Eine Lesestube soll in unmittelbarer organischer Verbindung mit einer Jugendbücherei errichtet und von der geschulten Leitung dieser Bücherei fachlich und pädagogisch mitbetreut werden, damit eine entsprechende Nutzung gewährleistet ist.
- Die Größe einer von der Bücherei räumlich abgeteilten Lesestube (nicht Leseecke) und damit auch ihre Ausgestaltung wird von Fall zu Fall verschieden sein und sich in erster Linie den örtlichen Gegebenheiten anpassen müssen. Sie muß mindestens 20 qm groß sein.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Zuschüsse können gewährt werden:

- an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. IV 3),
- an Gemeinden und Gemeindeverbände,
- an Träger von Büchereien mit in sich abgeschlossener Jugendbuchabteilung, deren Benutzung allen Jugendlichen offensteht.

- 2.2 Voraussetzungen:

2.21 Jugendbüchereien:

- 2.211 Die Bücher müssen einem größeren Kreis von Jugendlichen, organisierten und nichtorganisierten, zugänglich sein und ihnen unentgeltlich oder nur gegen eine geringe Leihgebühr zur Verfügung stehen. Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Jugendbücherei verwandt werden.

- 2.212 An der Verwaltung der Jugendbücherei sind Jugendliche zu beteiligen.

- 2.213 Der Antragsteller hat sich mit mindestens 50 v. H. an den Kosten zu beteiligen.

2.22 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:

- 2.221 Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Sie dürfen nicht auf gewerblicher Grundlage arbeiten.

- 2.222 Der Antragsteller hat sich mit einer mindestens 50%igen Eigenleistung zu beteiligen.

- 2.223 Die Höchstbeihilfe für eine Lesestube beträgt 7000,— DM.

- 2.23 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:
 2.231 Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften mindestens auf Bezirksebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen.
 2.232 Herausgeber müssen Träger der freien und kommunalen Jugendpflege sein.
 2.233 Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
 2.234 Der Antragsteller hat sich an den Herstellungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
 2.235 Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.

3 Verfahren

3.1 Jugendbücherei:

- 3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das örtliche Jugendamt an den zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
 Das örtliche Jugendamt nimmt, soweit es nicht selbst Antragsteller ist, ausführlich Stellung dazu.
 3.12 In dem Antrag sind folgende Angaben zu machen:
 (a) vorhandener Buchbestand,
 (b) geplanter Auf- und Ausbau,
 (c) Kostenvoranschlag,
 (d) Finanzierungsplan einschl. des aus Landesmitteln erbetenen Zuschusses.

3.2 Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:

- 3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:
 (a) von den Jugendverbänden auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.
 3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
 (a) Träger der Einrichtung und Beschreibung der Anlage,
 (b) ausführliche Begründung für die Schaffung der Einrichtung.
 3.23 Dem Antrag sind beizufügen:
 (a) Bauplan,
 (b) Kostenvoranschlag, getrennt nach Bau- und Einrichtungskosten,
 (c) Finanzierungsplan,
 (d) Wirtschaftlichkeitsberechnung.

3.3 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum:

- 3.31 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung von Trägern auf Landesebene beim Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — zu stellen. In allen übrigen Fällen ist der Antrag an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten, und zwar:
 (a) von Trägern auf örtlicher Ebene über das zuständige Jugendamt,
 (b) von Jugendämtern, Jugendringen usw. unmittelbar.
 3.32 Aus dem Antrag muß hervorgehen:
 (a) Titel der Zeitschrift bzw. der Schrift,
 (b) Aufgabe und Inhalt der Zeitschrift bzw. Schrift,
 (c) Personenkreis, für den sie bestimmt ist — Auflagenhöhe —,
 (d) der Bezugspreis und ggf. der Auflagenteil, der unentgeltlich vertrieben werden soll,
 (e) das Bedürfnis für die Herausgabe bzw. Drucklegung der Zeitschriften und Schriften.

- 3.33 Dem Antrag sind beizufügen:
 (a) Kostenaufstellung für die Jahres- bzw. einmalige Auflage,
 (b) Finanzierungsplan.

Position II 6b:

Jugendbildendes Schrifttum in Schulen aller Art

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
 Aus Mitteln des Landesjugendplans können gefördert werden:
 1.1 Die Einrichtung und der Ausbau von Jugendbüchereien (mit Ausschluß von Lehr- und Lernbüchern) in Schulen,
 1.2 die Arbeit von Jugendschrifttumsausschüssen der Lehrerorganisationen,
 1.3 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
 1.4 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für Jugendschrifttum.

2 Verfahren

Die Anträge sind den oberen Schulaufsichtsbehörden mit einem spezifizierten Kostenvoranschlag und einem Finanzierungsplan vorzulegen.

Position II 6c:

Jugendbildendes Schrifttum im Rahmen von Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
 Aus Mitteln des Landesjugendplans können gefördert werden:
 1.1 Die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien bei den öffentlichen Büchereien der Gemeinden, Kirchen und freien Vereinigungen,
 1.2 die Herausgabe von Informationsblättern für Jugendbüchereien,
 1.3 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter(innen) für das Jugendschrifttum, z. B. von nebenamtlichen Jugendbibliothekaren durch die Staatlichen Büchereistellen.

2 Verfahren

Die Anträge sind vorzulegen:

- a) für kommunale Büchereien dem zuständigen Regierungspräsidenten,
 b) für kirchliche Büchereien der zuständigen kirchlichen, bibliothekarischen Fachstelle,
 c) für sonstige Büchereien dem Kultusminister.

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) vorhandener Buchbestand,
 b) geplanter Auf- und Ausbau,
 c) Gesamtkosten,
 d) Finanzierungsplan.

Position II 7:

Jugendfilmarbeit im Rahmen der Jugendpflege außerhalb der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
 Es können gefördert werden:
 1.1 Die Herstellung von Diaserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diaserien, sofern es sich um

- Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist,
- 1.2 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschließlich Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien (mit Ausnahme von Filmaufnahmegeräten),
- 1.3 die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Schulungs- und Bildungsveranstaltungen.
- 2 **Beihilfebestimmungen**
- 2.1 Zuschüsse können gewährt werden
- 2.11 an Jugendverbände, Organisationen und Einrichtungen für jugendpflegerische Arbeit (außer Pos. IV:3),
- 2.12 an Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 2.2 **Voraussetzungen**
- 2.21 Herstellung von Diaserien sowie der Ankauf von Filmkopien und Diaserien:
- (a) Die Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein,
 - (b) eine entsprechende Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien im Rahmen der Jugendpflege muß gewährleistet sein,
 - (c) der Antragsteller hat sich an den Herstellung- und Beschaffungskosten mit einer angemessenen Eigenleistung zu beteiligen.
- 2.22 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät: (ohne Filmaufnahmegeräte)
- (a) Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß nachgewiesen werden.
 - (b) Zu den Beschaffungskosten können Landesbeihilfen in folgender Höhe gewährt werden:
 - (1) örtlichen Trägern bis zu 30 v. H.
 - (2) überörtlichen Trägern bis zu 40 v. H. der anerkennungsfähigen Gesamtkosten,
 - (c) für die Beschaffung ist der Rat und ggf. die Vermittlung einer Bildstelle in Anspruch zu nehmen.
- 3 **Verfahren**
- 3.1 Filmkopien und Diaserien
- 3.11 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu richten. Er muß eine ausführliche Erläuterung der jugendpflegerischen Bedeutung der Filmkopien und Diaserien enthalten.
- 3.12 Als Anlage sind beizufügen:
- a) Inhalt und Länge der Filmkopien oder Inhalt und Anzahl der Dias,
 - b) Kostenvoranschlag,
 - c) Finanzierungsplan.
- 3.2 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät: (ohne Filmaufnahmegeräte)
- 3.21 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — zu stellen.
- 3.22 Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:
- a) Verwendungszweck und -bereich,
 - b) Nachweis für das Bedürfnis der Anschaffung unter Berücksichtigung der im Einsatzbereich bereits vorhandenen gleichartigen Geräte und der Auswertung der durch die vorhandenen Bildstellen gegebenen Möglichkeiten.
- 3.23 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) spezifizierte Aufstellung der Geräte mit Preisangabe und der gewährten Preisvergünstigungen,
 - b) Finanzierungsplan.

Position III 1a:

Einrichtungen der Jugenderholungspflege Jugendherbergen

1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**

- 1.1 Um den Ausbau eines lückenlosen Jugendherbergsnetzes im Lande Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden Beihilfen zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung von Jugendherbergen in der Trägerschaft der Jugendherbergsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe sowie anderer in der Jugendherbergsarbeit bewährter gemeinnütziger Träger der Jugendpflege und von Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährt. Jugendherbergen sollen auch für Zwecke des Schullandheimaufenthaltes und für Schulungsveranstaltungen von Jugendverbänden in der wanderarmen Zeit nutzbar sein.
- 1.2 Weitere Voraussetzung ist, daß diese Jugendherbergen nach den Wirtschaftsrichtlinien, den Benutzungsbestimmungen und der Hausordnung des Deutschen Jugendherbergswerks geführt werden.

2 **Beihilfebestimmungen**

- 2.1 Bei Bauvorhaben wird die Gewährung eines Zuschusses davon abhängig gemacht, daß aus Eigenmitteln des Trägers unter Einschluß etwaiger Beihilfen dritter Stellen mindestens 30% der Gesamtkosten der geplanten Maßnahme gedeckt werden.
- 2.2 Handelt es sich bei dem Vorhaben um einen Mehrzweckbau, dann ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich für Beherbergung der wandernden Jugend dient. Vom Antragsteller ist in diesen Fällen unter Angabe der Kosten der Gesamteinrichtung, deren Aufbringung gesichert und nachgewiesen werden muß, Gesamtvoranschlag und Finanzierungsplan nur für die der Beherbergung der wandernden Jugend dienenden Räume des Gebäudes einzureichen.

3 **Verfahren**

- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck S. 1163 einzureichen, und zwar:
- 3.11 von den Jugendherbergsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —,
- 3.12 von den übrigen Trägern über das jeweilige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt —, der gehalten ist, den Landesverband des Deutschen Jugendherbergswerkes gutachtlich zu hören, in dessen Bereich die für eine Förderung vorgesehene Jugendherberge liegt.

Position III 1b:

Schullandheime

- 1 Schullandheime sind Heime außerhalb des Schulorts, die Schulklassen oder Schülergruppen einen mehrtägigen Aufenthalt und — bei aufgelockerter Unterrichtsgestaltung — Gelegenheit zum Wandern, zu sportlicher Betätigung, zu Studienfahrten und zur Erholung bieten. Die Schlafräume eines Schullandheimes sollen im allgemeinen nicht mehr als 8 Betten aufweisen. Für Lehrpersonen sind Einzelzimmer vorzusehen. Ausreichende Anlagen zu sportlicher Betätigung und Körperpflege sollen vorgesehen werden.
- 2 Für die Antragstellung und für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schullandheimen finden die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Schüler- und Studentenwohnheimen sinngemäß Anwendung.

Position III 1c:

Einrichtungen der Jugenderholung

Jugenderholungsheime

Jugendferienheime

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugenderholungsheime

1.11 Jugenderholungsheime in der Trägerschaft der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände, Gemeinden und Gemeindeverbände sind Heime zur Durchführung von erholungspflegerischen Maßnahmen für gesundheitlich geschwächte Jugendliche im Alter von 14 bis 25 Jahren, für die die üblichen Jugenderholungsmaßnahmen (Wanderungen, Zeltlager usw.) nicht ausreichen oder ungeeignet sind, aber eine Kurheilbehandlung noch nicht erforderlich ist. Die Notwendigkeit eines stationären Erholungsaufenthaltes ist durch einen Arzt zu bescheinigen (vgl. Richtlinien zu Pos. III 2a).

1.12 Die Leitung eines Jugenderholungsheimes bzw. der jeweiligen Jugenderholungsmaßnahme ist einer Persönlichkeit zu übertragen, die für die Aufgabe charakterlich geeignet und in jugendpflegerischer Hinsicht fachlich befähigt ist.

1.13 Dem Leiter sind geeignete Hilfskräfte in der erforderlichen Anzahl zur Seite zu stellen.

1.14 Der Erholungsplan muß für die Ernährung, den Tagesablauf und die sonst im einzelnen anzuwendenden gesundheitlichen Maßnahmen ärztlich festgelegt und überwacht werden.

1.15 Die Dauer der Erholung muß mindestens zwei volle Wochen betragen und kann auf ärztliche Anordnung bis zu vier Wochen ausgedehnt werden.

1.16 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst ruhig gelegen sein. Gegenden mit heilgünstigem Klima (See, Hochgebirge) können einbezogen werden.

1.17 Vorhanden sein müssen ein Speisesaal, für je 20 Erholungsbedürftige ein weiterer Tagesraum, der als Lese- bzw. Spielraum auszustalten ist, ein Raum für Gymnastik und sonstige körperliche Betätigung, Schlafzimmer, die durchweg nicht mit mehr als 4 Betten zu bestücken sind, Veranden oder Terrassen mit Liegemöglichkeit im Freien, die erforderlichen Wirtschaftsräume (Küche, Vorratsräume, Waschküche usw.), angemessene Zimmer für das Fach- und Wirtschaftspersonal sowie ausreichende sanitäre Anlagen (Waschräume, Bäder, Duschen, Toiletten) und eine Liegewiese bzw. ein Spielplatz.

1.18 In allen Fällen ist nachzuweisen, daß Jugenderholungsmaßnahmen mindestens über 6 Monate im Jahr in dem Heim durchgeführt werden. Es ist zulässig, daß für den restlichen Teil des Jahres in dem Heim Bildungsveranstaltungen und kürzere Freizeiten für Jugendliche und Erwachsene, die in der Jugendarbeit stehen, durchgeführt werden.

1.19 Grundsätzlich müssen Jugenderholungsheime allen Jugendlichen ohne Rücksicht auf Verbandszugehörigkeit, Beruf, Konfession usw. offenstehen. Einrichtungen von betriebseigenen oder betriebsgebundenen Trägern können aus den Mitteln des Landesjugendplanes keine Förderung erfahren.

1.20 Einrichtungen außerhalb des Landes NW können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande NW nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heimes seinen Zwecken besonders förderlich ist.

1.2 Jugendferienheime

1.21 Jugendferienheime sind Einrichtungen der Jugenderholungspflege in der Trägerschaft von anerkannten

Jugendverbänden und gemeinnützigen Jugenderholungswerken, zur Durchführung von Ferien- oder Erholungsfreizeiten. Sie sollen vor allem den Jugendlichen, die aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht an einer Wanderung oder an einem Zeltlager teilnehmen können, die Möglichkeit erholsamer Ferien bieten.

1.22 Die Heime sollen landschaftlich schön und möglichst abseits von den Hauptverkehrspunkten liegen.

1.23 Vorhanden sein müssen ausreichende Schlafräume (im allgemeinen nicht mehr als 8 bis 12 Betten je Raum), ein Speise- bzw. Tagesraum, möglichst auch ein Spiel- und ein Werkraum sowie eine Küche mit Nebenräumen, die eine ausreichende Versorgung der Jugendlichen gewährleistet. Ferner sind der Aufnahmefähigkeit des Heimes entsprechende sanitäre Einrichtungen (Wasch- und Duschräume sowie Toiletten) erforderlich.

1.24 Die Heime müssen jährlich mindestens sechs Monate der allgemeinen Jugenderholung dienen. Während der übrigen Zeit des Jahres können sie zur Sicherung ihrer Wirtschaftlichkeit auch für sonstige jugendpflegerische Maßnahmen in Anspruch genommen werden. Für die Dauer der Erholungsfreizeiten ist nach Möglichkeit eine zentrale Bewirtschaftung und Leitung des Heimes mit Fachkräften durch den Träger des Jugendferienheimes sicherzustellen. Wo dies nicht möglich ist, kann die Bewirtschaftung und Leitung des Heimes den mit der Durchführung der jeweiligen Erholungsfreizeit Beauftragten übertragen werden. Hierfür kommen nur solche Personen (Jugendgruppenleiter oder Jugendgruppenleiterinnen) in Frage, die über ausreichende Erfahrung auf dem Gebiete der Jugenderholung verfügen. Ihnen sind, je nach Zahl der Teilnehmer an den einzelnen Maßnahmen, geeignete Hilfskräfte – auf etwa je 20 Jugendliche in der Regel ein Helfer oder eine Helferin – zur Seite zu stellen.

1.25 Einrichtungen außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen können nur gefördert werden, wenn klimatische Verhältnisse gleicher Art und Wirkung im Lande Nordrhein-Westfalen nicht bestehen (Seeklima, Hochgebirgsklima) und der Ort der Errichtung des Heims seinen Zwecken besonders förderlich ist.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Landeszuschüsse können zu den Kosten der Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von Jugenderholungs- und Jugendferienheimen gewährt werden.

2.2 Jugenderholungs- und Jugendferienheime:

2.21 Der Träger der jeweiligen Einrichtung hat in der Regel mindestens 50 v. H. der Gesamtkosten als Eigenmittel nachzuweisen. Hierbei können Grundstück, Zuschüsse privater Stellen und Darlehen angerechnet werden.

2.22 Über die Höhe des Landeszuschusses wird von Fall zu Fall entschieden.

2.23 Handelt es sich bei der zu schaffenden Einrichtung um einen Mehrzweckbau, so ist die Gewährung eines Zuschusses nur für den Teil des Gebäudes möglich, der ausschließlich zur Durchführung von Jugenderholungsmaßnahmen dient. Vom Antragsteller sind in diesem Fall mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und ihres Zweckes die Antragsunterlagen nur für die der Jugenderholung dienenden Räume einzureichen.

3 Verfahren

3.1 Jugenderholungsheime

3.11 Jugenderholungsheime, die im Lande Nordrhein-Westfalen liegen:

Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich die Einrichtung liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem zuständigen Landesjugendamt vorzulegen, das sie an den MP — Landesamt für Pol. Bild., Jugend u. Sport — mit einer Stellungnahme und einem Baugutachten der Hochbauabteilung des Landschaftsverbandes weiterreicht.

3.12 Jugenderholungsheime, die außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen liegen.

Der Antragsteller hat, bevor er den Antrag dem für seinen Sitz zuständigen Landesjugendamt zuleitet, ein Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung und der Heimaufsichtsbehörde einzuholen, in deren Bereich das Heim liegt.

3.13 Die Träger bereits bestehender Heime, die den vorstehenden Richtlinien entsprechen, haben den Antrag auf Anerkennung über das für ihren Sitz zuständige Landesjugendamt an den MP — Landesamt für Pol. Bild., Jugend u. Sport — einzureichen.

Dem Antrag ist ein Gutachten des örtlich zuständigen Jugendamtes, des Gesundheitsamtes und des Bauamtes beizufügen; bei Heimen außerhalb Nordrhein-Westfalens zusätzlich ein Gutachten der Heimaufsichtsbehörde.

3.2 Jugendferienheime

3.21 Für Jugendferienheime im Lande Nordrhein-Westfalen:

Diese Heime sollen vorrangig vor den Heimen unter Nr. 3.22 gefördert werden. Die Anträge sind über das Jugendamt, in dessen Bereich das Ferienheim liegt, mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes dem für den Sitz des Trägers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, das bei Baumaßnahmen die Prüfung der Planunterlagen durch seine Hochbauabteilung veranlaßt.

3.22 Für Jugendferienheime außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen:

Die Anträge sind, versehen mit einem Gutachten des Gesundheitsamtes, des Jugendamtes, der Heimaufsichtsbehörde und des Bauamtes der Stadt- oder Kreisverwaltung, in deren Bereich das Heim liegt, dem für den Sitz des Heimträgers zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.

Position III 2a:

Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege

A

Ärztlich überwachte Erholungsmaßnahmen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Ein Antrag auf Annahme in ein vom Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — anerkanntes Jugenderholungsheim — s. Pos. III 1 c — kann über das örtlich zuständige Jugendamt für jeden Jugendlichen im Alter von 14 bis 21 Jahren gestellt werden, für den durch Vorlage eines Attestes die Notwendigkeit der Teilnahme an einer heimäßigen und ärztlich überwachten Jugenderholungsmaßnahme nachgewiesen wird.

2 Beihilfebestimmungen

Zur Deckung der Aufenthaltskosten in einem Jugenderholungsheim kann je Verpflegungstag ein Zuschuß von 4,— DM bis zur Höchstdauer von 4 Wochen bewilligt werden (An- und Abreisetag gelten als ein Verpflegungstag). Im Antrag ist die Zahl der Teilnehmer anzugeben.

Erholungsmaßnahmen der betrieblichen Werksfürsorge können aus den vorgenannten Mitteln nicht bezuschußt werden.

Für hilfsbedürftige Jugendliche, die an einer ärztlich überwachten Erholungsmaßnahme teilnehmen, besteht außerdem die Möglichkeit, eine Beihilfe des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu erhalten. Auskunft hierüber erteilen die Jugend-, Gesundheits- und Sozialämter.

3 Verfahren

3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist vom Träger des aufnehmenden Heimes bei dem für den ständigen Wohnsitz des Jugendlichen zuständigen Landesjugendamt in doppelter Ausfertigung zu stellen.

Angehörige von Jugendorganisationen können den Antrag an ihre Landesverbandsstelle richten.

3.2 Dem Verwendungsnachweis ist eine namentliche Liste der Teilnehmer nach folgendem Muster beizufügen:

Name des Heimes	Name des Heimträgers	Name	Vorname
1	2	3	4
Geburts- datum	Heimat- anschrift	Dauer des Heimaufenthaltes	Attest aus- gestellt v. in
5	6	7	8
			9

Dieser Liste sind die ärztlichen Atteste, die auf Wunsch zurückgegeben werden, beizugeben.

B

Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung im Rahmen der Jugendpflege

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Aus den im Landesjugendplan zur Verfügung stehenden Mitteln können gefördert werden: Jugendwanderungen, Jugenderholungs-, Ferien- und Freizeitlager und andere Maßnahmen im Rahmen der Jugendpflege, die die Erholung von Jugendlichen bezeichnen und durch ihre Dauer sowie durch die Güte ihrer Vorbereitung und Durchführung geeignet sind, nachhaltig positive Wirkungen auf den Gesundheitszustand der Jugendlichen auszuüben.

1.2 Für die Gewährung eines Zuschusses kommen nur Jugendgruppen in Frage, die einem auf Landesebene anerkannten Jugendverband angehören und an einer zentralen Maßnahme ihres Verbandes teilnehmen.

1.3 Aus diesen Mitteln können nicht gefördert werden:

- Fahrten und Lager geschlossener Schulklassen,
- Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen,
- Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Sportveranstaltungen,
- Veranstaltungen, die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Schulungslehrgängen tragen,
- Veranstaltungen, die sich zu mehr als ein Drittel ihrer Dauer auf Eisenbahn- bzw. Omnibusfahrten erstrecken und
- Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften oder Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

2 **Beihilfebestimmungen**

- 2.1 Die Gewährung eines Landeszuschusses zur Teilnahme an einer Wanderung, einer Fahrt, einem Lager oder einer sonstigen jugendpflegerischen Erholungsmaßnahme ist an folgende Bedingungen geknüpft:
- 2.11 Die Erholungsmaßnahmen müssen den an sie in pädagogischer, bildungsmäßiger, führungstechnischer, hygienischer und wirtschaftlicher Hinsicht zu stellenden Forderungen entsprechen. Für Gruppen von weiblichen Jugendlichen sollen Erholungsmaßnahmen möglichst in Anlehnung an Jugendherbergen, Jugendferienheime und sonstige von der zuständigen Heimaufsichtsbehörde für den Erholungsaufenthalt für geeignet erklärten Häusern durchgeführt werden.
- 2.12 Bedingung ist, daß die Leiter sowie ihre Helfer(innen) eine gründliche Vorbildung für die zu leistenden Aufgaben erhalten haben und in genügender Zahl für jede Erholungszeit gestellt werden.
- 2.13 Dem Antrag in doppelter Ausfertigung ist im Falle einer stationären Erholungsmaßnahme eine Bescheinigung des Stadt- bzw. Kreisgesundheitsamtes, in dessen Bereich das Heim oder der Lagerplatz liegt, beizufügen, aus der sich ergibt, daß der Platz nach hygienischen Gesichtspunkten unter besonderer Berücksichtigung der Maßnahmen zur Sicherung der Trink- und Waschwasserversorgung, der Toilettenanlagen und der Beseitigung flüssiger und fester Abfallstoffe ausgewählt ist und Beanstandungen nicht erhoben werden. Für den Heimaufenthalt genügt die Vorlage der Bescheinigung bei der erstmaligen Antragstellung.
- Auf die jährliche Bestätigung, daß das Heim den Anforderungen der Hygiene entspricht, kann verzichtet werden.
- Die Bestimmungen über die Heimaufsicht werden dadurch nicht berührt.
- 2.14 Bei Auslandsaufenthalt ist die Bescheinigung durch die entsprechenden Behörden auszustellen. Sofern es sich um als einwandfrei bekannte Heime und Hotels handelt, kann von dieser Forderung Abstand genommen werden.
- 2.2 Den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden können für zentrale Maßnahmen folgende Zuschüsse gewährt werden:
- 2.21 Jugenderholungsmaßnahmen von **13 bis 21** Tagen Dauer eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 2,— DM pro Tag und Teilnehmer.
- 2.22 Jugenderholungsmaßnahmen von **7 bis 12** Tagen Dauer eine Beihilfe aus Landesmitteln in Höhe von 1,— DM pro Tag und Teilnehmer.
- 2.23 Jugenderholungsmaßnahmen, die weniger als 7 Tage dauern, können aus Landesmitteln nicht gefördert werden. Maßnahmen mit einer Dauer von mehr als 21 Tagen können nur für 21 Tage bezuschußt werden.
- 2.3 Den verantwortlichen Leitern einer mit Landesmitteln geförderten Jugenderholungsmaßnahme bleibt es überlassen, innerhalb der Gruppe einen Ausgleich zugunsten finanziell schwächer gestellter Jugendlicher herbeizuführen.
- 2.4 Die förderungsfähigen Jugenderholungsmaßnahmen können in allen westeuropäischen Ländern durchgeführt werden, wenn die Kosten nicht höher sind als bei der Durchführung der Maßnahme in der Bundesrepublik. Eine Förderung von Erholungsmaßnahmen, die in Verbindung mit Flugreisen durchgeführt werden, ist nicht möglich.
- 2.5 Es können Kinder und Jugendliche gefördert werden, die im laufenden Rechnungsjahr das 10. bis 18. Lebensjahr vollenden.
- Das gleiche gilt für Jugendliche bis zum vollendeten 21. Lebensjahr, wenn sie noch in der Berufsausbildung stehen oder ohne Einkommen sind.
- 2.6 Allen Veranstaltern von Jugenderholungsmaßnahmen wird empfohlen, nicht nur die Möglichkeit einer Helfervergütung gem. nachstehendem Teil C in An-

spruch zu nehmen, sondern auch alle Erholungsmaßnahmen durch Heranziehung entsprechender Fachkräfte in pädagogischer, künstlerischer und allgemeinbildender Hinsicht (vgl. Position II 4) in ihrem Wertgehalt zu steigern.

3 **Verfahren**

3.1

Die Beihilfeanträge der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände (zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Erholungs- und Lageraufenthalte sowie Wanderungen) sind bei dem Landschaftsverband Rheinland – Landesjugendamt – einzureichen.

4 **Versicherung**

Im Interesse der verantwortlichen Leiter der einzelnen Veranstaltungen ist für alle Teilnehmer an einer Jugenderholungsmaßnahme, soweit diese nicht bereits über ihren Jugendverband versichert sind, eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abzuschließen. Ein entsprechender Nachweis ist bei der Antragstellung zu erbringen.

C

Leiter- und Helferschulung sowie Leiter- und Helfereinsatz1 **Grundsätze und Förderungsabsichten**

1.1

Zur Entlastung der Leiter und ehrenamtlichen Mitarbeiter bei den Maßnahmen unter A u. B dieser Position und den örtlichen Jugenderholungsmaßnahmen und damit zur Verbesserung der pädagogischen Betreuung der jugendlichen Teilnehmer kann zusätzlichen Helfern, die für ihre Aufgabe besonders geeignet und hinreichend geschult sind, eine Beihilfe gewährt werden. Insbesondere ist hierbei an die Mitwirkung von Studierenden der Pädagogischen Akademien und der sozialen Ausbildungsstätten, aber auch von anderen Studierenden gedacht. Durch ihre Mitarbeit soll ihnen zugleich die Möglichkeit gegeben werden, als zukünftige Lehrer oder Sozialarbeiter für ihren späteren Beruf praktische Erfahrungen zu sammeln.

1.2 Ferner kommt folgender Personenkreis als Helfer in Betracht:

Ehemalige Jugendgruppenleiter,
Jugendgruppenleiter, die als Helfer außerhalb ihrer eigenen Gruppe eingesetzt werden,
Lehrer,
Jugendpfleger,
Sozialarbeiter,
sonstige pädagogische und sozialpädagogische Fachkräfte und
für die Helfertätigkeit geeignete Väter und Mütter,
pädagogische Helfer in der ärztlich überwachten Jugenderholung.

1.3 Das Mindestalter der Helfer muß 18 Jahre betragen. Förderungsfähig sind auch die vor dem Einsatz der Helfer durchzuführenden Vorbereitungsliegänge sowie die nach Abschluß der Veranstaltungen vorzusehende Auswertung der Arbeitsergebnisse.

2 **Beihilfebestimmungen**

2.1

Helfern, die die Voraussetzungen unter 1 erfüllen, kann monatlich ein Zuschuß bis zu 300,— DM gewährt werden. Bei einem kürzeren oder längeren Einsatz der Helfer als einen Monat wird der Zuschuß anteilig berechnet. Ab 15 Jugendliche kann 1 Helfer, ab 35 Jugendliche können 2 Helfer, ab 55 Jugendliche können 3 Helfer usw. bezuschußt werden.

2.2

Für ehrenamtliche Jugendgruppenleiter, die an einer aus Landesmitteln bezuschußten Maßnahme teilnehmen und das 18. Lebensjahr vollendet haben, kann eine Beihilfe von 3,— DM pro Tag gewährt werden.

Für diesen Zuschuß gilt folgende Abgrenzung: Bei einer Gruppenstärke ab 15 Jugendlichen kann 1 Leiter, bei einer Gruppenstärke von 35 bis 54 Jugendlichen ein weiterer, von 55 bis 74 Jugendlichen ein dritter Leiter usw. berücksichtigt werden.

- 2.3 An- und Abreisetag gelten als ein Tag.
- 2.4 Für Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge sowie Auswertungskonferenzen der ehrenamtlichen Jugendgruppenleiter und der Helfer örtlicher und zentraler Jugenderholungsmaßnahmen können 12,— DM (Schulungsmaßnahmen höchstens 8 Tage, Auswertungskonferenzen höchstens 2 Tage) pro Tag und Teilnehmer gewährt werden. Voraussetzung für die Förderung der Vorbereitungs- und Schulungslehrgänge ist, daß der Träger den Rahmenplan des Landes Nordrhein-Westfalen v. 18.2.1966 einhält (MBI. NW. S. 703).
- 3 Verfahren
- 3.1 Die Anträge sind vom Träger der Maßnahme in doppelter Ausfertigung bei dem für seinen Sitz zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen, der vor Entscheidung eine Abstimmung der Förderungsabsichten mit dem Deutschen Studentenwerk (Studentisches Jugendarbeitsprogramm im Rahmen des Bundesjugendplanes) oder dessen örtlichen Ausschüssen herbeiführt. Antragsteller unterhalb der Regierungsbezirks-, Diözesan- usw.-ebene legen ihre Anträge über ihr örtliches Jugendamt vor, das ausführlich dazu Stellung nimmt.
- 3.2 Den Anträgen zu 2.1 ist eine Aufstellung beizufügen, aus der
 - a) Ort der Veranstaltung
 - b) Dauer der Veranstaltung (Datum)
 - c) Zahl der Teilnehmer
 - d) Name der zum Einsatz kommenden Helfer und Dauer der Teilnahme ersichtlich werden.
- 3.3 Den Anträgen zu Nr. 2.4 ist ein Veranstaltungsprogramm mit genauen Themen- und Referentenangaben beizufügen.

Position III 2b:

Schulwandern, Jugendwandern, Jugendlager und sonstige Maßnahmen der Jugenderholung für Schüler und Studenten

Im Rahmen des Landesjugendplans werden Mittel zur Verfügung gestellt:

1. Zur Förderung des Wanderns auch außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben,
 2. zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Maßnahmen der Freizeitgestaltung,
 3. Zuschüsse werden gewährt für:
 - a) geschlossene Schulklassen unter Führung von Lehrern(innen),
 - b) Schülergruppen aus mehreren Klassen unter Führung von Lehrern(innen),
 - c) freie Zusammenschlüsse studentischer Gruppen.
 4. Der Zuschuß für einen Teilnehmer soll in der Regel je Tag nicht mehr als 1,50 DM betragen. Die Schulen und Hochschulen können jedoch einzelnen besonders hilfsbedürftigen Schülern bzw. Studenten einen höheren Betrag gewähren.
 5. Über Anträge der Schulen entscheiden die oberen Schulaufsichtsbehörden, über Anträge der Studenten die Hochschulen.
 6. Der Verwendungsnachweis ist in der Form zu führen, daß der Schulleiter bzw. ein Beamter der Hochschule und der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung in der im Antrag vorgesehenen Form unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) und der Zahl der Teilnehmer bestätigen.
- Der Zuschuß ist in Höhe der vorgesehenen Sätze zu kürzen, wenn sich die Teilnehmerzahl oder die Dauer der Veranstaltung verringert hat.

Position IV 1:

Jugendfreizeitheime

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Freizeitheime müssen der Jugend eines oder mehrerer Verbände oder der gesamten Jugend einer Gemeinde, gleich ob organisiert oder nichtorganisiert, für Aufgaben der Freizeitgestaltung mit Gruppenräumen verschiedener Art dauernd zur Verfügung stehen. Räume, die innerhalb eines Heimes eines Verbandes zu bestimmten Zeiten für die nichtorganisierte Jugend offenstehen, gelten als „Teil-Offene-Tür“ (vgl. Pos. IV 2). Als Freizeitheime in vorstehendem Sinne gelten ferner Heime mit zahlenmäßig beschränkten Übernachtungsmöglichkeiten für auswärtige Jugendliche, die an gelegentlichen Veranstaltungen des Heimträgers teilnehmen.
- 1.2 Zur Erfüllung der Aufgaben eines Freizeitheimes ist erwünscht, daß es mit einem angemessenen Freiplatz verbunden ist bzw. daß sich ein geeignetes Freigelände in seiner Nähe befindet.
- 2 Beihilfebestimmungen
- 2.1 Zuschüsse können zu den Baukosten sowie zu den Kosten des Ausbaues, der Instandsetzung und der Inneneinrichtung gewährt werden für
 - a) Jugendfreizeitheime von Jugendverbänden,
 - b) Jugendfreizeitheime sonstiger gemeinnütziger Träger der Jugendpflege,
 - c) Jugendfreizeitheime von Gemeinden und Gemeindeverbänden.
- 2.2 Für ein mit einem Mehrzweckbau verbundenes Jugendfreizeitheim, dessen Träger eine gemeinnützige Vereinigung bzw. Kirchengemeinde ist, ist ein Kuratorium zu bilden, das sich für die dauernde und bestmögliche Ausnutzung der geschaffenen Heimräume durch die Jugend und für die Jugend einsetzt und auch sonst an der Freizeitgestaltung der Jugend fördernden Anteil nimmt. Mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums sollen in der praktischen Jugendpflegearbeit stehen. Das Kuratorium entscheidet über die Belegung der Heimräume.
- 2.3 Anzustreben ist für alle Jugendfreizeitheime die Bildung eines Förderer(Freundes-)kreises, der sich sowohl um die finanzielle Sicherung des Heimes bemüht und das Interesse weiterer Bevölkerungskreise an der jugendpflegerischen Arbeit weckt. Dem Förderkreis sollten angehören Väter, Mütter, Lehrer, Lehrmeister und sonstige Personen, die zu einer tätigen Verantwortung für die Jugend berufen sind.
- 2.4 Gehört der Träger des Heimes einer auf Landesebene anerkannten Jugendorganisation an oder steht er einer dieser Organisationen nahe, ist vor der Antragstellung die Fachberatung der jeweiligen Landesverbandspitze, ggf. auch des Landesjugendrings, in Anspruch zu nehmen, die sich gutachtflich äußert. Diese leitet den Antrag nach Prüfung — unter Beachtung eines angemessenen Raumprogramms und einer gediegenen aber sparsamen Bauausführung — mit ihrer Stellungnahme versehen auf dem vorgeschriebenen Dienstweg weiter.
- 2.5 Die Merksätze (S. 1147) sind zu beachten.
- 2.6 Im allgemeinen kann ein Zuschuß bis zu 30% der Gesamtaufwendungen, höchstens jedoch bis zu 60000,— DM, gewährt werden.
- 2.7 Der Träger hat Eigenmittel in angemessener Höhe aufzubringen.
- 2.8 Bei Mehrzweckbauten kann nur der Teil „Freizeitheim“ bezuschußt werden. Heimleiterwohnungen bleiben dabei außer Betracht. In diesen Fällen ist der Antrag mit einer Darstellung der Gesamteinrichtung und deren Kosten vorzulegen.
- 2.9 Für Instandsetzungen und Ersatzbeschaffungen können bei einer nachgewiesenen Betriebszeit von mindestens 10 Jahren 30 v. H. der anerkannten Gesamtkosten, höchstens jedoch 6000 DM, als Beihilfe gewährt werden.

- 2.91 Es können gefördert werden:
1. bauliche Instandsetzungsarbeiten,
 2. Arbeiten, durch die eine Verbesserung des vorhandenen Raumprogramms erreicht wird,
 3. Verbesserung unzureichender haustechnischer Anlagen,
 4. Ergänzung und Erneuerung der Grundausstattung (Möbiliar und jugendpflegerische Geräte), sofern die Maßnahmen zu Ziff. 1.—4. jeweils mehr als 2000 DM Gesamtkosten verursachen.
- 2.92 Es können nicht gefördert werden:
1. bauliche Erweiterungen,
 2. Beschaffung und Unterhaltung von kurzlebigem Spiel- und Beschäftigungsmaterial (Verbrauchsmaterial),
- 2.10 Wird eine Beihilfe nach Nr. 2.9 beantragt, so genügt ein Gutachten des zuständigen Stadt- bzw. Kreisbauamtes.
- 3 Verfahren
- 3.1 Der Antrag auf Gewährung eines Landeszuschusses ist nach Vordruck (S. 1168) in doppelter Ausfertigung nach Vorprüfung gem. Ziffer 2.4 über das Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen. Die Unterlagen gemäß Abschnitt A (S. 1113) sind beizufügen. Dem Antrag sind ferner detaillierte Pläne über die im Heim vorgesehene praktische Arbeit beizugeben. Dabei ist nachzuweisen, daß für deren Durchführung haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiter zur Verfügung stehen.
- 3.2 Anträge, die nach dem 1.7. beim Landschaftsverband — Landesjugendamt — eingehen, können im laufenden Rechnungsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.
- 3.3 Mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Nordrhein-Westfalen bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten und den ständig steigenden Antragsüberhang ist eine Landesförderung nur dann möglich, wenn die Notwendigkeit zur Schaffung der geplanten Einrichtung, auch bei Anlegung strengster Maßstäbe, zu bejahen ist. Die Frage des tatsächlichen Bedarfs und die der Dringlichkeit ist daher vom Landschaftsverband gegebenfalls an Ort und Stelle und in Verbindung mit dem Jugendamt zu prüfen. In diese Prüfung ist auch die Ausnutzung der am gleichen Ort bereits bestehenden Jugendfreizeitstätten mit einzubeziehen. Es muß gewährleistet sein, daß die geplanten Gruppen- und Werkräume am mindestens vier Tagen bzw. Abenden und größere Gemeinschaftsräume am mindestens zwei Tagen bzw. Abenden in der Woche voll ausgenutzt werden.

Position IV 2:

Jugendfreizeitheime mit „Teil-Offener-Tür“

Für diese Position gelten die Richtlinien gemäß Position IV 1 mit der Maßgabe, daß

1. der in Nr. 2.6 genannte Betrag der Beihilfe auf 80 000 DM erhöht wird und
2. die in Nr. 2.9 genannte Betriebszeit auf 7 Jahre vermindert und der Höchstbetrag der Beihilfe auf 8 000 DM erhöht wird.

Position IV 3:

Zuschüsse zur Förderung des Jugendschrifttums und der Jugendfilmarbeit, für die Beschaffung von Zeltmaterial, Musikinstrumenten sowie Spiel- und Sportgeräten und zur Durchführung von Jugendwettbewerben der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Es können nur solche Jugendverbände gefördert werden, die nach Abschnitt C der Richtlinien auf Landesebene anerkannt sind.

- 1.2 Die Zuschüsse können verwendet werden für:
- 1.21 Jugendschrifttum;
- 1.211 die Einrichtung und Erweiterung von Jugendbüchereien;
- 1.212 die Errichtung und Ausstattung von Räumen, in denen Jugendlichen geeignetes Schrifttum angeboten wird, z. B. Lesestuben;
- 1.213 die Herausgabe von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum, soweit sie nicht schon aus anderen öffentlichen Mitteln gefördert werden;
- 1.214 Maßnahmen zur Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter (Helfer) auf dem Gebiet des Jugendschrifttums.
- 1.22 Jugendfilmarbeit:
- 1.221 Die Herstellung von Diäserien sowie die Beschaffung von Filmkopien und Diäserien, sofern es sich um Material handelt, das für die jugendpflegerische Arbeit von allgemeiner Bedeutung ist;
- 1.222 die Beschaffung von Film- und Bildgerät einschl. Zusatzgerät zur Aufnahme, Entwicklung und Vorführung von Filmen, Bildstreifen und Bildserien (mit Ausnahme von Filmaufnahmegeräten), die Beschaffung von Tongerät (außer Rundfunk- und Fernsehgeräten) einschl. Zusatzgerät zur Durchführung von Bildungs- und Schulungsveranstaltungen.
- 1.23 Zeltmaterial:
- Beschaffung und Instandsetzung von Zeltmaterial.
- 1.24 Musikinstrumente:
- Es können Musikinstrumente aller Art zum gemeinsamen Musizieren in der Gruppe nach Maßgabe der Nr. 2.171 beschafft werden. Außerdem kann die Wartung und Instandsetzung der im Eigentum des Jugendverbandes befindlichen Musikinstrumente mitfinanziert werden.
- 1.25 Spiel- und Sportgeräte
- Es können Spiel- und Sportgeräte für eine sinnvolle Freizeitgestaltung und Leibeserziehung beschafft werden.
- 1.26 Jugendwettbewerbe
- 2 Beihilfebestimmungen
- 2.1 Jugendschrifttum
- 2.11 Jugendbüchereien, Lesestuben und ähnliche Einrichtungen:
- Die Einrichtungen müssen allen Jugendlichen zugänglich sein. Eventuelle Einnahmen aus einer Leihgebühr dürfen nur für die Einrichtung verwendet werden.
- Die Landesbeihilfe kann 50% der Gesamtkosten betragen.
- 2.12 Jugendzeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum: Zeitschriften und sonstiges Jugendschrifttum müssen einem größeren Kreis von Führungskräften, mindestens auf Bezirks-, Diözesan- usw. -ebene zur Verfügung stehen und deren Persönlichkeitsbildung und Schulung dienen. Herausgeber müssen auf Landesebene anerkannte Jugendverbände bzw. ihre Zusammenschlüsse sein.
- Die Beihilfe kann bis zu 70% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- Eine unentgeltliche Abgabe von Jugendschrifttum muß besonders begründet sein.
- Nicht beihilfefähig sind Prospekte, Programmhefte und Werbeschriften.
- 2.13 Gewinnung und Schulung geeigneter Mitarbeiter:
- In Betracht kommen zentral durchgeführte Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse, sofern sie von Fachkräften (Bibliothekare usw.) geleitet werden und es sich bei den Teilnehmern um Leiter, Verwalter und Mitarbeiter von Jugendbüchereien, selbständigen Jugendbuchabteilungen, Lesestuben, Schriftleiter und ständige Mitarbeiter von Jugendzeitschriften und sonstigem Jugendschrifttum handelt.

An den Veranstaltungen der auf Landesebene tätigen anerkannten Jugendverbände können auch Personen, die diesen Verbänden nicht angehören, teilnehmen, wenn für sie die vorstehenden Merkmale zutreffen.

Die Tagungen, Lehrgänge und Schulungskurse müssen vom Programm her die Gewähr für eine wirksame Förderung des Jugendschrifstums geben.

Zu den anerkennungsfähigen Gesamtkosten kann eine Beihilfe von 9,— DM je Tag und Teilnehmer, höchstens jedoch bis zu 70 v. H. der förderungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.

2.14 Jugendfilmarbeit

2.141 Herstellung von Diaserien sowie Ankauf von Filmkopien und Diaserien:

Die Kopien und Diaserien müssen von einer sachkundigen Stelle für die jugendpflegerische Arbeit begutachtet sein.

Eine hinreichende jugendpflegerische Verwendung und Auswertung der Filme und Diaserien muß gewährleistet sein.

Die Beihilfe kann höchstens 70% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.15 Film-, Bild- und Tongerät einschließlich Zusatzgerät (außer Filmaufnahmegerät)

Das Bedürfnis für die Beschaffung eigenen Film-, Bild- und Tongerätes muß ggf. nachgewiesen werden.

Für die Beschaffung ist ggf. der Rat und die Vermittlung einer Bildstelle zu Hilfe zu nehmen.

Die Landesbeihilfe kann 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.16 Zeltmaterial:

2.161 Beschaffung von Zeltmaterial:

Die Landesbeihilfe kann 50% der Gesamtkosten betragen.

Für wandernde Mädchengruppen können auch Luftmatratzen und Feldbetten beschafft werden.

Ausrüstungsgegenstände des persönlichen Bedarfs (Wolldecken, Schlafsäcke, Brotbeutel usw.) können nicht mitfinanziert werden.

Bei gleich günstigen Preisangeboten sind in erster Linie die in Nordrhein-Westfalen ansässigen Firmen zu berücksichtigen.

2.162 Instandsetzung von Zelten:

Die Eigenleistung hat mindestens 50% zu betragen. Kosten der weiteren Wartung und Lagerung können aus Landesmitteln nicht mitfinanziert werden.

2.17 Musikinstrumente:

2.171 Beschaffung von Musikinstrumenten:

Die Beihilfe kann höchstens 50% betragen.

Die aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente bleiben Eigentum des jeweiligen Jugendverbandes. Sie sind von diesem zu inventarisiern und nachzuweisen.

Klaviere und ähnliche, nur in Heimen aufzustellende Musikinstrumente sowie Mundharmonikas und Blockflöten können nicht mitfinanziert werden.

2.172 Instandsetzung und Wartung von Musikinstrumenten:

Zu den Instandsetzungskosten der aus Landesmitteln mitfinanzierten Musikinstrumente kann eine Beihilfe bis zur Höhe von 50% in Anspruch genommen werden.

Kosten für die weitere Wartung und Lagerung können nicht mitfinanziert werden.

2.18 Beschaffung von Spiel- und Sportgeräten:

Die Beihilfe kann höchstens 50% betragen. Der Anschaffungswert der Geräte muß im Einzelfall mehr als 30,— DM betragen. Sie sind zu inventarisiern und nachzuweisen.

2.19 Durchführung von Jugendwettbewerben:

2.191 Die Beihilfe aus Landesmitteln kann höchstens 70% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten betragen.

2.192 Bei Maßnahmen auf örtlicher Ebene wird eine finanzielle Beteiligung der zuständigen Gemeinden erwartet.

2.193 In die Preisgerichte sind mindestens 2-5 sachkundige Jugendliche im Alter von 18 bis 25 Jahren zu berufen.

2.194 Als Preise dürfen nur Sachwerte und Ehrengaben (kein Bargeld) ausgesetzt werden.

3 Verfahren:

3.1 Antragstellung, Bewilligung und Abrechnung:

3.11 Der Landesjugendring stellt bis spätestens 1. 3. jeden Jahres für alle auf Landesebene anerkannten Jugendverbände einen Verteilungsschlüssel für den gesamten Haushaltsansatz auf, den er als Verteilungsvorschlag dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — bekanntgibt.

3.12 Der Ministerpräsident — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlages die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote fest und bewilligt die entsprechenden Landesmittel, die wahlweise für die bei Nr. 1.21 bis 1.26 aufgeführten Aufgaben verwandt werden können.

Die Beihilfe wird in der Regel in 2 Raten überwiesen.

3.13 Die Sorge für eine pflegliche Behandlung sowie eine hinreichende Wartung und Lagerung der angeschafften Gegenstände wird den Jugendverbänden ebenso zur Pflicht gemacht wie die Beachtung hygienischer Vorschriften bei der mit dem Mund zu bedienenden Musikinstrumente.

Position IV 4:

Verwaltungskosten der auf Landesebene anerkannten Jugendverbände

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Es werden nur die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände gefördert.

2 Verfahren

Die auf die einzelnen Jugendverbände entfallende Quote wird vom Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — im Benehmen mit den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden festgesetzt.

2.2 Im Verwendungsnachweis sind die Landes- und Eigenmittel jeweils in voller Höhe, die Eigenmittel jedoch mindestens in Höhe der Landesbeihilfe nachzuweisen.

Position IV 5:

Fachkräfte der pädagogischen, musisch-kulturellen und staatsbürgerlichen Bildungsarbeit bei den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden

Es gelten die Richtlinien zu Pos. I 7 sinngemäß.

Position V 1:

Jugendbildungsstätten

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

1.1 Jugendbildungsstätten im Sinne dieser Richtlinien sind zentrale Heime zur Durchführung mehrtägiger oder mehrwöchiger Bildungs- und Schulungsveranstaltungen mit entsprechenden Räumen für Schulungs- und Bildungszwecke.

1.2 Träger von Jugendbildungsstätten können nur die nach Abschnitt C (Anhang) anerkannten Jugendverbände sein.

1.3 Folgendes ist zu beachten:

1.31 Die Förderung einer Einrichtung als „Jugendbildungsstätte“ erfolgt nur, wenn der Träger nach-

- weist, daß das Heim überwiegend, und zwar mindestens zu zwei Dritteln, der Schulungs- und Bildungsarbeit an der Jugend dient.
- 1.32 Hinsichtlich des Raumprogramms, der Gestaltung und der Einrichtung sind die in den nachstehend aufgeführten Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten aufgeführten Forderungen und Anregungen zu beachten.
- 1.33 Der Leiter des Hauses muß eine sachgerechte pädagogische, bildungsmäßige und jugendpflegerische Betreuung der Lehrgangs- und Tagungsteilnehmer gewährleisten und selbst über eine pädagogische oder sozialpädagogische Fachausbildung verfügen.
- 2 Beihilfebestimmungen
- 2.1 Landeszuschüsse werden gewährt für
- a) Baumaßnahmen (Errichtung, Ausbau, Instandsetzung),
 - b) Beschaffung von Einrichtungsgegenständen.
- 2.2 Zuschüsse können bis zu 50% der anerkennungsfähigen Gesamtkosten gewährt werden.
- 3 Verfahren
- 3.1 Der Antrag ist in doppelter Ausfertigung nach Vordruck (S. 1170) über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
- 3.2 Dem Antrag sind die Antragsunterlagen gem. A (S. 1113) sowie ein ausführlicher Bildungsplan und eine ausführliche Darstellung, von welchen Organisationen bzw. welchem Personenkreis die Jugendbildungsstätte genutzt werden soll, beizufügen.

Position V 2a:

Einführung von Jugendgruppen in die Arbeit des Parlaments

Der Präsident des Landtags hat im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags folgende Richtlinien erlassen:

- 1 Zur Einführung in die Arbeit des Parlaments soll Schülern aus Nordrhein-Westfalen und Angehörigen von im Land Nordrhein-Westfalen öffentlich anerkannten Jugendorganisationen der Besuch des Landtags ermöglicht werden.
- Dem Besuch des Landtags soll möglichst die Teilnahme an einer Ratssitzung in der Heimatgemeinde oder einer Kreistagssitzung in dem jeweiligen Heimatkreis vorangegangen sein.
- 2 Der Besuch im Landtag kann von einem Landtagsabgeordneten angesagt werden.
- Der zuständige Schulleiter oder der verantwortliche örtliche Leiter der Jugendorganisation melden die besuchende Klasse oder Jugendgruppe unter Angabe der Teilnehmerzahl und des gewünschten Besuchstages bei dem Präsidenten des Landtags schriftlich an. Dabei ist anzugeben, ob die Jugendlichen schon eine Rats- oder Kreistagssitzung besucht haben.
- 3 Der Präsident des Landtags gibt in dem Antwortschreiben bekannt, an welchem Tag der Besuch stattfinden kann. Ist wegen des starken Andrangs von Besuchergruppen und der begrenzten Unterbringungsmöglichkeit von Zuhörern eine Teilnahme an einer Plenarsitzung kurzfristig nicht möglich, so kann den angemeldeten Gruppen die Möglichkeit eingeräumt werden, zu einem zeitnahen Termin statt dessen eine Besichtigung des Landtagsgebäudes mit Einführungsvortrag durchzuführen.
- 4 Die besuchenden Jugendlichen sollen bei Volksschulen dem 9. Schuljahr angehören. Im übrigen sollen sie wenigstens 15 Jahre alt sein. Bei Jugendorganisationen sollen die interessierten Besucher dem Alter und der Reife nach für den Besuch eines Parlaments aufnahmefähig sein.

- 5 Bei der Besichtigung des Landtagsgebäudes oder der Teilnahme an einer Plenarsitzung haben die Besucher den ihnen im Landtag erteilten Weisungen unbedingt Folge zu leisten.
- 6 Im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel können den in Nr. 1 genannten Jugendlichen und ihren Begleitpersonen bis zu 50% der Fahrkosten für die kürzeste Hin- und Rückfahrt vom Landtag zum Heimatort ersetzt werden sowie eine der Tageszeit entsprechende Stärkung gereicht werden.
- 7 Den Jugendlichen aus anderen deutschen Bundesländern (einschließlich West-Berlin) oder ausländischen Jugendgruppen können bei einem Besuch des Landtags von Nordrhein-Westfalen im Rahmen der verfügbaren Haushaltssmittel in besonderen Fällen die in Nr. 6 genannten Leistungen gewährt werden.

Position V 2b:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege einschließlich jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend auf die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie

A. Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der freien Jugendpflege:

- 1 Grundsätze und Förderungsabsichten
- 1.1 Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur staatsbürgerlichen Verantwortungsbereitschaft. Sie sollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen, Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen, duldsamen Urteilsbildung geben und die Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen schaffen, um der Jugend damit zu helfen, am gesellschaftlichen und staatlichen Leben in seinen mannigfachen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.
- 1.2 Bildungs- und Schulungsveranstaltungen können im einzelnen sein:
- 1.21 Veranstaltungen zur Förderung der staatspolitischen Jugendbildungsarbeit, in denen die Jugend mit dem Aufbau und den Grundsätzen des demokratischen Staates (Bund, Länder und Gemeinden) bekannt gemacht wird und bei denen u. a. auch Politiker der staatsbejahenden Parteien mitarbeiten.
- 1.22 Persönlichkeitsbildende Lehrgänge für Jugendgruppenleiter, zu denen auch Veranstaltungen über soziale, familien- und jugendpflegerisch-fürsorgerische Fragen gehören.
- 1.23 Lehrgänge, welche der speziellen Nachwuchsförderung von Jugendgruppenleitern dienen.
- 1.24 Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen, die kulturellen Aufgaben der Jugendpflege dienen, einschließlich der Beschaffung von Instrumentarien, Geräten, Einrichtungen und Material (ohne Film-, Bild-, Ton- und Sportgerät).
- 1.25 Lehrgänge zur Förderung der Leibesübungen mit erzieherischem Ziel, in denen in ausreichendem Maße Themen der kulturellen und staatspolitischen Jugendbildungssarbeit behandelt werden.
- 1.3 Zuschüsse können gewährt werden:
- 1.31 an die auf Landesebene anerkannten Jugendverbände,
- 1.32 an die Landes- und Bezirksgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege und die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten,
- 1.33 an Träger beispielhafter Einrichtungen für staatspolitische Jugendbildung (wie Jugendseminare und Jugendparlamente) und für die kulturelle Jugendpflege,
- 1.34 an sonstige Träger im Bereich der Jugendpflege.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Jugendverbände

- 2.11 Die Förderung der Bildungsarbeit erstreckt sich auf Lehrgänge, Seminare und Tagungen folgender Art:
- allgemeine jugendpflegerische Maßnahmen,
 - staatspolitische Maßnahmen,
 - Jugendgruppenleiterschulungen.

2.12 Staatspolitische Veranstaltungen können bis zur Orts-ebene bezuschußt werden; bei allen sonstigen Veranstaltungen kann der Zuschuß nur für solche Maßnahmen gewährt werden, die von den Landesstellen der Verbände auf Landes-, Landschaftsverbands-, Bezirks- oder Diözesanbasis durchgeführt werden. Allgemeine Lehrgänge auf der Basis eines oder mehrerer Kreise, Dekanate usw. können aus diesen Mitteln nicht bezuschußt werden, es sei denn, daß es sich um zentrale Veranstaltungen handelt, die in Verantwortung der jeweiligen Landesstelle des Verbandes mit einheitlichem Programm geplant und dezentralisiert durchgeführt werden.

2.13 Auf der Grundlage des Leistungsmaßstabes, das heißt der tatsächlich durchgeföhrten beihilfefähigen Bildungsveranstaltungen, werden die Landesmittel den einzelnen auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden bewilligt und in 4 Raten ausgezahlt. Die 1. Rate wird im Februar überwiesen, die 2. Rate im Mai, soweit die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster (s. nachstehend) über die Vorjahresleistung beim Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — eingegangen und ausgewertet worden sind und der Nachweis der bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel vorgelegt wurde. Die Auszahlung der 3. Rate erfolgt im August, soweit die Meldungen der Jugendverbände nach dem vorgeschriebenen Muster über die Leistungen im ersten Halbjahr des laufenden Rechnungsjahres beim Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — eingegangen sind. Die Auszahlung der 4. und letzten Rate erfolgt im November.

Bemessungsmaßstab für die 1. Rate ist die Gesamtbeihilfe des Vorjahres (hiervon $\frac{1}{4}$). Die Gesamtbeihilfe wird auf Grund der Leistungen der vergangenen Jahre im Benehmen mit den auf Landesebene anerkannten Jugendverbänden errechnet.

Muster:

Lfd. Nr.	Veran- stalter	Teilnehmer- kreis	Lehrgangs- thema	Bei ganztägigen Veranstaltungen			
				1	2	3	4
Räumlicher Bereich	Dauer von bis	Zahl der Teilnehmer	Verpfle- gungstage	Bei anderen Veranstaltungen			
				5	6	7	8
Zahl der Veranstal- tungen (Summe der Abende)	Durch- schnittszahl der Teil- nehmer je Abend	Zahl der Teilnehmer- abende (Produkt von Sp. 9 u. 10)	Bemer- kungen	9	10	11	12

- 2.14 Der Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Gesamtbeihilfe ist bis spätestens 1. 4. des folgenden Jahres in doppelter Ausfertigung nach folgendem Muster zu erbringen:

Muster:

Durchgeführte Lehrgänge und Seminare			
Lfd. Nr.	An der Beihilfe beteiligte Gruppen	Zahl	Teilnehmer- zahl
1	2	3	4
Gesamtkosten aller Lehrgänge und Seminare	Zuschuß aus Landesjugend- planmitteln zu Spalte 5		Bemerkungen
5	6		7

Dieser Aufstellung sind die Ausgabebelege (Postabschnitte, Quittungen usw.) der Landesverbände, die nach Prüfung des Verwendungsnachweises wieder zurückgesandt werden, beizufügen. Die Aufstellung ist mit folgendem, von den Landesverbänden verantwortlich und rechtsverbindlich zu unterschreibenden Prüfungsvermerk zu versehen:

„Prüfungsvermerk: Die bestimmungsgemäße Verwendung der nach vorstehender Aufstellung verteilten Mitteln wurde geprüft. Die Originalbelege haben vorgelegen und stehen weiterhin zur jederzeitigen Einsicht.

zur Verfügung.

Beanstandungen:
(Unterschrift).“

- 2.15 Jugendverbände, die ihre Meldungen und Verwendungsnachweise nicht bis zum 1. 4. bzw. 1. 10. vorgelegt haben, bleiben bei der nachfolgenden Mittelbewilligung unberücksichtigt.

- 2.2 Landes- und Bezirksarbeitsgemeinschaften für die kulturelle Jugendpflege und die jugendpflegerische Betreuung junger Soldaten:

- 2.21 Die Landesarbeitsgemeinschaften legen dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — zu Beginn eines Jahres ihr Jahresarbeitsprogramm mit spezifiziertem Kosten- und Finanzierungsplan in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vor. Dieses Programm gilt zugleich als Antrag.

- 2.22 Die Bezirks- oder regionalen Arbeitsgemeinschaften legen ihr Jahres- oder Halbjahresprogramm sinngemäß wie zu Nr. 2.21 dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — über die für sie zuständige Landesarbeitsgemeinschaft zur Genehmigung vor. Der Leiter der Landesarbeitsgemeinschaft nimmt zu dem Programm ausführlich Stellung.

- 2.3 Träger beispielhafter Einrichtungen und sonstige Träger von Maßnahmen im Bereich der Jugendpflege.

- 2.31 Einrichtungen dieser Art müssen überörtliche Bedeutung haben und nach Inhalt, Methode und Zielsetzung wegweisend sein.

- 2.32 Die Träger der Maßnahmen reichen ihren Antrag mit ausführlichem Programm, Kosten- und Finanzierungsplan formlos in doppelter Ausfertigung dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — ein, und zwar

- 2.321 Träger kultureller Maßnahmen über die jeweilige Landesarbeitsgemeinschaft,

- 2.322 Träger anderer Maßnahmen über den Landschaftsverband — Landesjugendamt —.

B. Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen zur Vorbereitung der Jugend auf die Aufgaben in Ehe, Haus und Familie

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Zur Vorbereitung der Jugend für ihre Aufgaben im häuslichen Bereich und in der Familie gewährt das Land Zuschüsse zu folgenden Maßnahmen:

- 1.1 Kurse für
 a) praktische und wirtschaftliche Haushaltsführung,
 b) Wohnkultur und Geselligkeit,
 c) Freizeit in der Familie,
 d) Gesundheitspflege,
 e) häusliche Krankenpflege,
 f) Kindererziehung,
 g) staatsbürgerliche Erziehung und Lebenskunde;
- 1.2 besondere Kurse für Brautleute;
- 1.3 theoretische Seminare von 3 Monaten Dauer mit mindestens 14tägiger Veranstaltungsfolge;
- 2 Träger
- 2.1 Träger von jugendpflegerischen Bildungsmaßnahmen können sein:
- 2.11 Gemeinnützige Vereine der freien Jugendpflege und Jugendsozialarbeit (Eltern- und Mütterschulen können nicht gefördert werden)
- 2.12 Gemeinden und Gemeindeverbände.
- 3 Beihilfebestimmungen:
 Es können gewährt werden:
 3.1 Bis zu 40 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten der unter Nr. 1.1 genannten Einzelmaßnahmen,
 3.2 bis zu 50 v. H. der Gesamt- einschl. Vorbereitungskosten, wenn im Lehrplan der unter Nr. 1.1 genannten Maßnahmen mindestens drei Kurse enthalten sind.
- 4 Verfahren
 Der Antrag ist über das Jugendamt dem Landschaftsverband — Landesjugendamt — vorzulegen und muß folgende Angaben enthalten:
 a) Träger der Maßnahme
 b) Zahl und Größe der vorhandenen Räume
 c) Aufstellung über laufende Kosten, getrennt nach Personal- und Sachausgaben
 d) Zahl und Vorbildung der Fachkräfte sowie Zahl der Lehrgangsteilnehmer
 e) Lehrplan
 f) Stellungnahme des Jugendamtes.

Position V 2c:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der kommunalen Jugendpflege

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Für die Bildungs- und Schulungsarbeit der Landesjugendämter sowie der Kreis- und Stadtjugendämter gelten die Grundsätze und Förderungsabsichten gemäß Pos. V 2b Abschnitt A Nr. 1.1.
- 1.2 Persönlichkeitsbildende und Jugendgruppenleiterlehrgänge sollen in erster Linie der freien Jugendpflege vorbehalten sein.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Beihilfefähig sind Lehrgänge, Kurse, Seminare und ähnliche Veranstaltungen mit einem allgemeinen jugendpflegerischen oder staatspolitischen Thema.
- 2.2 Es können aus Landesmitteln gewährt werden:
 2.21 Je Verpflegungstag ohne Übernachtung bis 4,— DM,
 2.22 je Verpflegungstag mit Übernachtung bis 5,50 DM,
 2.23 je Teilnehmer bei Abendveranstaltungen bis 1,50 DM.
- 2.3 Drei Abendveranstaltungen gelten als ein Verpflegungstag gemäß Nr. 2.21.

3 Verfahren

- 3.1 Den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — werden die Landesmittel auf schriftlichen Antrag im

Verhältnis der Bevölkerungsstärke bewilligt und in 2 Raten überwiesen.

- 3.2 Der Antrag zu Nr. 3.1 ist dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — formlos in doppelter Ausfertigung möglichst bis zum 15. 1. jeden Jahres vorzulegen.

- 3.3 Es wird den Landschaftsverbänden — Landesjugendamt — empfohlen, den Jugendämtern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Landesmittel vorab einen Zuschuß bis zu 50% der nachgewiesenen Kommunalleistungen des Vorjahres zu bewilligen und den Ausgleich auf der Grundlage der Beihilfebestimmungen gemäß Nr. 2 bis zum Ende des laufenden Jahres sicherzustellen.

- 3.4 Die Landschaftsverbände — Landesjugendamt — legen dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — zum 15. 3. des folgenden Jahres einen Erfahrungsbericht in doppelter Ausfertigung mit Vorschlägen für die zukünftige Arbeit vor.

- 3.5 Dem Bericht gemäß Nr. 3.4 ist eine Aufstellung nach folgendem Muster in doppelter Ausfertigung beizufügen:

Lfd. Nr.	Zahl	Ganztagsveranstaltungen		Zuschuß aus Landes- mitteln	
		Zahl der Teilnehmer	Gesamt- kosten		
1	2	3	4	5	
		Abendveranstaltungen	Gesamt- kosten	Gesamtzuschuß	
	Zahl	Zahl der Teil- nehmer	Zuschuß aus Landes- mitteln	Summe von Sp. 4—8	Summe von Sp. 5—9
6	7	8	9	10	11

Position V 2d:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Ringes Politischer Jugend

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die für politische Jugendverbände vorgesehenen Mittel sollen die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen in den Stand setzen, politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit auf der Grundlage des Gedankengutes der demokratischen Parteien des Landes durchzuführen. Um die Bedeutung dieser Arbeit an der Erziehung der jungen Menschen für den demokratischen Staat sichtbar hervorzuheben und um die eigene Verantwortung der Verbände und deren Leiter bei der Verwendung öffentlicher Mittel zu steigern, sollen die Zuschüsse des Landes von den Organisationen in eigener Verantwortlichkeit verwaltet werden.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Die Mittel werden an die im Ring Politischer Jugend zusammengeschlossenen Organisationen zu eigener Bewirtschaftung nach einem Verteilerschlüssel bewilligt und überwiesen, der auf Vorschlag des Ringes Politischer Jugend festgesetzt wird.

- 2.2 Alle Zuwendungen dürfen nur für die politische Bildungs- und staatsbürgerliche Erziehungsarbeit verwendet werden.

- 2.3 Das Recht, in die Buchführung und Belege Einblick zu nehmen und die Zuschüsse zuzüglich der etwa gewährten Zinsen zurückzufordern, wenn die Bedingungen, unter denen sie gewährt wurden, nicht eingehalten sind, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- 2.4 Die politischen Jugendorganisationen sind gehalten, einmal jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Tätigkeit und über die von ihnen zur Erfüllung ihrer Aufgaben getroffenen Maßnahmen und die Verwendung der Zuschüsse vorzulegen. Der Bericht ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und 2 weiteren Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- 2.5 Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Landesmitteln beschafft wurden, müssen – soweit es sich nicht um Verbrauchsmaterial handelt – in ein Inventarverzeichnis aufgenommen werden, aus dem alle Zu- und Abgänge zu ersehen sind. Alle Geräte usw. bleiben bis zu ihrer Unbrauchbarkeit oder ihrer anderen Verwendung – Zustimmung vorbehalten – dem Zweck und Personenkreis erhalten, für den sie bestimmt waren.
- 2.6 Bei der Verwendung der Zuschüsse ist sparsam zu verfahren. Verbilligungen durch Skontoabzug, Mengenrabatt usw. sind auszunutzen. Das günstigste Angebot ist zu berücksichtigen.

Position V 2e–g:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen der Schulen außerhalb der schulischen Pflichtaufgaben sowie an Volkshoch-, Heimvolkshochschulen und sonstigen Volksbildungseinrichtungen

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

Die Bildungs- und Schulungsveranstaltungen dienen der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Hinführung der Jugend zur Verantwortungsbereitschaft für Familie, Volk und Staat. Sie wollen insbesondere das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen.

2 Beihilfebestimmungen

2.1 Es können gefördert werden:

- 2.11 die Arbeit der Schülernmitverwaltung und der studentischen Selbstverwaltung: Schülerparlamente, Tagungen, Zeitschriften, Rundbriefe usw.
- 2.12 Veranstaltungen (Kurse), Arbeitsgemeinschaften, Vorträge, Vortragsreihen u. a., die der staatsbürgerlichen Bildung dienen mit dem besonderen Ziel, die Jugend mit den Grundsätzen des demokratischen Staates vertraut zu machen, sowie Veranstaltungen familienpädagogischen Inhalts.
- 2.13 Studienfahrten zur Besichtigung von Zentren des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens.
- 2.14 Veranstaltungen kultureller, insbesondere künstlerischer Art.

3 Verfahren

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung unter Angabe des Charakters, der Dauer (Daten) und des Ortes der Veranstaltung, der Teilnehmerzahl (Schüler, Studenten und jugendliche Hörer an Volksbildungseinrichtungen), Zahl der teilnehmenden Lehrkräfte sowie eines genauen Kostenvoranschlages und Finanzierungsplans zu richten.

- 3.1 im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen an die Regierungspräsidenten,
- 3.2 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien.
- 3.3 Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen richten die Anträge ebenfalls an die Regierungspräsidenten,
- 3.4 die entsprechenden Volksbildungseinrichtungen an die zuständigen Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge dem Kultusminister vorlegen.
- 3.5 Über Anträge, die die Teilnahme von Studenten betreffen, entscheiden die Rektoren der Universitäten (Hochschulen und Akademien) nach Maßgabe dieser Richtlinien, in besonderen Fällen der Kultusminister.

Die Bewilligung der Zuschüsse setzt bei nichtstaatlichen Einrichtungen eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers voraus. Ist eine angemessene Beteiligung des Unterhaltsträgers nicht möglich, so genügt eine entsprechende Eigenleistung der Teilnehmer. Die Anträge müssen einen spezifizierten Kostenvoranschlag und die Zahl der Teilnehmer enthalten. Der Finanzierungsplan muß die Eigenleistung der Teilnehmer und die etwaige Beteiligung Dritter an der Aufbringung der Kosten erkennen lassen.

- 3.6 Bei Studienfahrten, Arbeitstagungen und ähnlichen Veranstaltungen, die mit einer Übernachtung außerhalb des Wohnortes verbunden sind, sind regelmäßig zur Erleichterung des Antrags- und Abrechnungsverfahrens die folgenden Bestimmungen anzuwenden.

Die Teilnehmer können 50% der tatsächlich entstehenden Fahrkosten (Bahn oder Autobus) auf der direkten Strecke vom Ausgangs- bis zum Zielort und zurück, höchstens jedoch bis zu 70,— DM für Hin- und Rückreise, erhalten. Daneben kann ihnen für alle übrigen mit der Teilnahme verbundenen Kosten ein Zuschuß von 2,— DM, in besonderen Fällen bis zu 4,— DM je Tag und Teilnehmer gewährt werden.

Der Verwendungs nachweis ist so zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem in dem Antrag vorgesehenen Programm und mit der in dem Antrag vorgesehenen Teilnehmerzahl unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) bestätigt sowie eine Teilnehmerliste vorlegt. Die bezuschußten Fahrkosten sind durch Vorlage der Sammelfahrkarte, einer Bescheinigung der Bundesbahn, der Rechnung des Autobusunternehmens o. ä. zu belegen.

Abweichungen von dem Antrag sind darzutun und zu begründen.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder verkürzt sich die vorgesehene Zeitdauer, so sind die anteilmäßigen Beträge des Zuschusses zurückzuzahlen.

Position V 2h:

Bildungs- und Schulungsveranstaltungen des Ringes Politischer und freier Studentenverbände

Es gelten die Richtlinien zu V 2e–g sinngemäß.

Position V 3a:

Internationale Jugendbegegnung im Rahmen der Jugendpflege

1 Grundsätze und Förderungsabsichten:

Internationale Jugendbegegnungen sollen in einer Form durchgeführt werden, die eine verständnisvolle Begegnung mit jungen Menschen anderer Länder gewährleistet.

Die Teilnehmer an einer internationalen Jugendbegegnung müssen sich stets bewußt sein, daß ihr Begegnen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar tactloses Benehmen oder Nachlässigkeit in der Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Alle Veranstaltungen müssen deshalb mit einem Höchstmaß von Verantwortung, möglichst in Seminarform, vorbereitet und so durchgeführt werden, daß sie dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland nicht zum Schaden gereichen.

2 Beihilfebestimmungen:

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen anerkannter Jugendverbände und kommunaler Träger können unterstützt werden, wenn ausländische und deutsche Jugendgruppen zu Veranstaltungen von 7 bis 28 Tagen Dauer zusammentreffen. Bei Grenzlandbe-

- gegnungen kann die Förderung aus Landesmitteln bei einer Mindestdauer von 4 Tagen erfolgen.
- 2.2 Internationale Jugendbegegnungen gemeinnütziger Unternehmen des Jugendtourismus und der Jugendferienwerke können nicht gefördert werden.
- 2.3 Internationale Jugendbegegnungen in den osteuropäischen Staaten (Bulgarien, Jugoslawien, Polen, Rumänien, Sowjetunion, Tschechoslowakei und Ungarn) sollen in der Regel nur gefördert werden, wenn grundsätzlich Jugendliche aus dem Partnerland im Wege der Gegenseitigkeit auch an Begegnungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen. Veranstaltungen, die vorwiegend propagandistischen Zwecken dienen, werden nicht gefördert.
- Die deutschen Teilnehmer an internationalen Begegnungen zwischen Jugendlichen aus der Bundesrepublik und aus den osteuropäischen Staaten müssen mindestens 18 Jahre alt und sorgfältig ausgewählt sein. Sie sollen in Kursen und Seminaren auf die Begegnung vorbereitet und insbesondere über die politischen und gesellschaftlichen Anschauungen und Verhältnisse im Partnerland und seine Beziehungen zu Deutschland sowie über die mit der Spaltung Deutschlands zusammenhängenden Fragen unterrichtet sein. Die deutschen Teilnehmer sollen außerdem mit den Besonderheiten, die mit dem Besuch der osteuropäischen Staaten verbunden sein können, bekannt gemacht werden. In den Vorbereitungsveranstaltungen sollen auch Themen über die Bundesrepublik Deutschland und die Staaten des freien Westens behandelt werden.
- Das Programm der Begegnung muß über die einzelnen Veranstaltungen und die Unterbringung der Teilnehmer Aufschluß geben. Eine ausreichende Verständigung ist durch die Mitwirkung von sprachkundigen Teilnehmern oder Begleitern zu gewährleisten. Der verantwortliche Leiter der deutschen Teilnehmer muß mindestens 25 Jahre alt sein, über die notwendige politische Bildung verfügen und Erfahrung in der Leitung internationaler Begegnungen besitzen.
- 2.4 Die Förderung folgender Veranstaltungen ist möglich:
- 2.41 Internationale Jugendbegegnungen mit Familienaufenthalt.
- 2.42 Internationale Jugendbegegnungen in Gemeinschaftslagern (Zeltlagern usw.), soweit sich aus der Programmgestaltung eine echte Jugendbegegnung mit Jugendlichen verschiedener Länder ergibt.
- 2.43 Spielfahrten musischer Kreise.
- 2.44 Maßnahmen der internationalen Sozialdienste (Bau einsätze, Gräberfürsorge usw.).
- 2.45 Teilnahme von Jugendgruppenleitern an internationalen Jugendkonferenzen auf Einladung der Konferenzleitung (repräsentative Veranstaltungen usw.).
- In die Förderungsmaßnahmen zu Nr. 2.41–2.45 werden bei vorliegenden Voraussetzungen auch Studierende von höheren Fachschulen für Sozialarbeit und sozialpädagogischen höheren Fachschulen im Alter bis zu 35 Jahren einbezogen.
- Die unter Nr. 2.4 nicht genannten Maßnahmen der internationalen Begegnung können ggf. nur im Rahmen der für die jeweilige Facharbeit geltenden Förderungsgrundsätze unterstützt werden.
- 2.5 Folgende Veranstaltungen können nicht gefördert werden:
- 2.51 Fahrten und Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung und der Besichtigung des Landes dienen;
- 2.52 Fahrten und Veranstaltungen, die im wesentlichen wissenschaftlichen, wirtschaftlichen, parteipolitischen, sportlichen und religiösen Charakter haben oder die der Berufsausbildung dienen;
- 2.53 Fahrten, die den Austausch geschlossener Schüler- und Studentengruppen bezeichnen (hierfür stehen dem Kultusministerium Mittel zur Verfügung);
- 2.54 Veranstaltungen, die in Verbindung mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Omnibusfahrten mit nur kurzfristiger Begegnungsmöglichkeit durchgeführt werden;
- 2.55 Fahrten ohne nachgewiesene gründliche Vorbereitung.
- 2.6 Jugendliche, die ihre eigene Heimat noch nicht kennengelernt haben, sollen keine Beihilfe für eine Auslandsfahrt erhalten.
- 2.7 Für die Auswahl und Betreuung der Teilnehmer ist zu beachten und zu fordern:
- Aufgeschlossenheit, Bescheidenheit, Höflichkeit und gutes Allgemeinwissen, darüber hinaus auch Kenntnisse aktueller, sozialer, politischer, kultureller und wirtschaftlicher Probleme des Besuchslandes. Die Teilnehmer müssen gesund sein.
 - Für die Betreuung der Teilnehmer sollte auf je 25 Jugendliche eine erfahrene Erzieherpersönlichkeit ausgewählt werden.
- 2.8 Versicherung der deutschen Teilnehmer:
- Vor Antritt der Auslandsfahrt ist dem zuständigen Landesjugendamt der Abschluß einer ausreichenden Unfall- und Haftpflichtversicherung für alle deutschen Teilnehmer nachzuweisen. Für Maßnahmen im Inland gilt Abschnitt 4 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung von Jugendwandern, Jugendlagern und sonstigen Erholungsmaßnahmen im Rahmen der Jugendpflege (S. 1128) sinngemäß.
- Die Provinzialversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf, Friedrichstraße 62–64, und die Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen in Münster, Warendorfer Straße 26–28, haben günstige Bedingungen für den Abschluß einer Unfall- und Haftpflichtversicherung im Rahmen des bereits seit Jahren bestehenden Jugendpflegevertrages geschaffen.
- 2.9 Höhe der Förderung:
- 2.91 An Jugendliche und junge Leute, die im laufenden Rechnungsjahr das 16. bis 25. Lebensjahr vollenden, können je Tag folgende Höchstzuschüsse gewährt werden:
- 2.911 Bei Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen in folgenden Ländern:
- Gruppe A: Belgien, Holland, Luxemburg = 5,— DM
- Gruppe B: Österreich, Schweiz, Norwegen, Dänemark = 6,— DM
- Gruppe C: England, Italien, Ungarn, Jugoslawien, Schweden, Polen, Tschechoslowakei = 8,— DM
- Gruppe D: Finnland, Griechenland, Rußland, Spanien, Portugal = 10,— DM
- 2.912 Bei internationalen Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten die deutschen und die ausländischen Teilnehmer 5,— DM
- 2.913 Berlinfahrten mit jungen Ausländern werden mit 10,— DM gefördert.
- 2.914 Die Höchstbeihilfe beträgt jeweils 140,— DM je Teilnehmer.
- 2.915 Fahrten außerhalb Europas werden in der Regel nicht gefördert.
- 2.916 Der Aufenthalt deutscher Teilnehmer im Ausland und ausländischer Teilnehmer im Bundesgebiet einschließlich Berlin muß mindestens zwei Drittel der Gesamtzeit, für die der Zuschuß gewährt werden soll, betragen.
- 2.92 In besonders begründeten Ausnahmefällen ist die Zahlung von Zuschüssen an Jugendliche im Alter von 15 Jahren möglich, wenn diese einem geschlossenen musischen Kreis angehören.

Bei einer Gruppe bis zu 15 Jugendlichen kann ein Leiter, von 16 bis 25 Jugendlichen können zwei Leiter, von 26 bis 35 Jugendlichen können drei Leiter usw. bezuschußt werden. Bei gemischten Gruppen bis 15 Jugendlichen kann ein zusätzlicher Leiter in die Förderung einbezogen werden.

- 2.93 Ein Jugendlicher kann im Laufe eines Rechnungsjahrs nur einmal einen Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes erhalten.

3 Verfahren

- 3.1 Planungen für das kommende Rechnungsjahr sind bis zum 15. März eines jeden Jahres nach Vordruck (S. 1172) beim zuständigen Landesjugendamt anzumelden, bei Maßnahmen auf Orts- oder Kreisebene über das zuständige Jugendamt, das dazu Stellung nimmt. Der Anmeldung (dem Antrag) sind Unterlagen (Einladungen, Programme usw.) beizufügen, die über den Wert der geplanten Veranstaltung Aufschluß geben. Die Landesjugendämter entscheiden über die vorgelegten Planungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und ermitteln:

- a) die zuschußfähigen Verpflegungstage getrennt nach Deutschen und Ausländern in Deutschland und
- b) die Gesamthöhe der erwarteten Beihilfen.

Das Ergebnis ist von den Landschaftsverbänden – Landesjugendämtern – dem Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – bis zum 1. April eines jeden Rechnungsjahrs zu berichten.

Sollten die angeforderten Zuschüsse über die verfügbaren Haushaltssmittel einschließlich Zuweisungen aus dem Bundesjugendplan hinausgehen, bleibt die Festlegung entsprechend angeglichener Sätze vorbehalten. Die Anerkennung der Planung wird dem Träger mit dem in Aussicht genommenen Tagessatz mitgeteilt, wobei die Angaben über die verbindliche Kostendeckung zu Ziff. 8 des Antragsmusters und ggf. noch weitere Unterlagen angefordert werden (s. auch Nr. 2.8).

3.2 Gutachterausschüsse bei den Jugendämtern

Um eine sachgerechte Förderung der Auslandsfahrten zu gewährleisten, wird den Jugendämtern empfohlen, Gutachterausschüsse zu bilden, denen neben dem Jugendpfleger 2 Vertreter des Jugendringes und ein Pädagoge aus dem schulischen Bereich angehören sollen. Das Gutachten des Ausschusses ist dem Antrag beizulegen.

Position V 3b:

Internationale Jugendbegegnung in Verbindung mit Schulen aller Art

1 Grundsätze und Förderungsabsichten:

- 1.1 Auslandsfahrten von Gruppen deutscher Schüler, Studenten oder jugendlicher Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung zu internationalen Veranstaltungen, ferner Einzelfahrten von Jugendlichen im Rahmen der internationalen Begegnung sollen in einer Form durchgeführt werden, die dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland förderlich ist.

- 1.2 Alle Teilnehmer am internationalen Jugendaustausch sollen sich bei Auslandsfahrten stets bewußt sein, daß ihr Betragen im Ausland kritischer beurteilt wird als im Heimatland. Ein auffälliges oder gar taktloses Benehmen und Nachlässigkeit in Kleidung und Haltung führen leicht dazu, daß die ausländische Bevölkerung nicht nur über die Gruppe, sondern über das ganze deutsche Volk ablehnend urteilt. Es ist dementsprechend zu fordern, daß alle Veranstaltungen im Rahmen der internationalen Jugendbegegnung mit einem Höchstmaß an Verantwortung vorbereitet und auch durchgeführt werden.

2 Beihilfebestimmungen:

- 2.1 Internationale Jugendbegegnungen können gefördert werden, wenn ausländische und deutsche Schüler- oder Studentengruppen sowie Gruppen jugendlicher Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung und Einzelreisende zu Veranstaltungen, die nicht nur zu einer kurzen Begegnung dienen, zusammentreffen und der gemeinschaftsbildende Charakter dieser Veranstaltungen gewährleistet ist.

Hierfür kommen in Betracht:

- 2.11 Auslandsfahrten deutscher Gruppen oder Schulklassen (insbesondere im Rahmen der sogenannten Schulpartnerschaften) auf Einladung einer ausländischen Organisation, Schule oder Hochschule,
- 2.12 Fahrten entsprechender ausländischer Gruppen oder Einzelreisender nach Deutschland,
- 2.13 Fahrten deutscher Gruppen zu Veranstaltungen in Deutschland, deren Hauptzweck es ist, die internationale Verständigung mit den entsprechenden ausländischen Jugendlichen, die an der Veranstaltung teilnehmen, zu erstreben.
- 2.14 Studienaufenthalt
- a) deutscher Studenten an ausländischen Universitäten und Hochschulen,
 - b) deutscher jugendlicher Hörer der Einrichtungen der Erwachsenenbildung an entsprechenden Bildungseinrichtungen im Ausland,
 - c) ausländischer Studenten an deutschen Universitäten und Hochschulen,
 - d) ausländischer jugendlicher Hörer der Einrichtungen der Erwachsenenbildung an entsprechenden deutschen Bildungseinrichtungen und
 - e) einzelner deutscher oder ausländischer Schüler an entsprechenden ausländischen bzw. deutschen Schulen in besonders gelagerten Ausnahmefällen, sofern gleichzeitig die internationalen Beziehungen im Sinne der Jugendbegegnung wesentlich gefördert werden.

2.2 Höhe der Förderung:

- 2.21 Bei Teilnahme an internationalen Jugendbegegnungen können je Tag die folgenden Höchstsätze gewährt werden für Fahrten und Veranstaltungen von Schülern, Studenten und jugendlichen Hörern von Einrichtungen der Erwachsenenbildung bei Gruppen von mindestens 10 Teilnehmern und einem verantwortlichen Lehrer – bei je weiteren 10 Teilnehmern je ein weiterer Lehrer, jedoch nur bis zur Höchstzahl von 5 Lehrern:

2.211 In Ländern

der Gruppe A: Belgien, Holland, Luxemburg	= 5,— DM,
der Gruppe B: Österreich, Schweiz, Norwegen, Dänemark	= 6,— DM,
der Gruppe C: England, Italien, Ungarn, Jugoslawien, Schweden, Polen, Tschechoslowakei	= 8,— DM,
der Gruppe D: Finnland, Griechenland, Rußland, Spanien, Portugal	= 10,— DM.

- 2.212 Bei internationalen Jugendbegegnungen in der Bundesrepublik Deutschland erhalten die deutschen und ausländischen Teilnehmer = 5,— DM.

- 2.213 Berlinfahrten mit jungen Ausländern werden mit 10,— DM gefördert.

- 2.214 Die Höchstbeihilfe beträgt jeweils 140,— DM je Teilnehmer.

- 2.22 Die Zuschüsse können in der Regel nur an Schüler, Studenten oder jugendliche Hörer an Einrichtungen der Erwachsenenbildung gewährt werden, die mindestens 16 Jahre alt sind. Berücksichtigt werden

können nur Schüler einer öffentlichen oder einer genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschule und eingeschriebene Studenten einer Universität oder Hochschule, dgl. eingeschriebene jugendliche Hörer einer Einrichtung der Erwachsenenbildung bis zum Höchstalter von 30 Jahren, ausgenommen Schüler(innen) höherer Fachschulen, die sich infolge ihrer zunächst notwendigen praktischen Tätigkeit zu einem verhältnismäßig späten Zeitpunkt der schulischen Ausbildung unterziehen.

3 Verfahren:

3.1 Die Beihilfe ist durch den Leiter der Bildungseinrichtung auf dem Dienstwege beim Regierungspräsidenten bzw. beim Schulkollegium zu beantragen. Die Anträge für Studenten sind bei der Universität oder Hochschule einzureichen und erforderlichenfalls mit deren Stellungnahme an den Kultusminister weiterzugeben.

3.2 In den Anträgen sind anzugeben:

- a) Name und Anschrift der Bildungseinrichtung,
- b) eingehendes Programm des beabsichtigten Unternehmens. Der gemeinschaftsbildende Charakter bzw. die Förderung der internationalen Beziehungen muß klar daraus hervorgehen,
- c) Ort der Veranstaltung und Art der Unterbringung der Teilnehmer,
- d) Beginn und Ende der Fahrt bzw. der Veranstaltung oder des Studiums,
- e) Zahl der beteiligten deutschen Teilnehmer (namentliche Anschriftenliste mit Geburtsdatum, bei Studenten Angaben über die Zugehörigkeit zu einer Universität bzw. Hochschule) ist beizufügen,
- f) Zahl der beteiligten ausländischen Teilnehmer,
- g) Abschrift der Einladung, die der Fahrt zugrunde liegt,
- h) spezifizierter Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan.

3.3 Der Verwendungsnachweis ist in der Form zu führen, daß der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem in dem Antrag vorgesehenen Programm, mit dem in dem Antrag vorgesehenen Teilnehmerkreis und mit der in dem Antrag angegebenen Teilnehmerzahl unter Angabe des Zeitraumes (genaue Daten) bestätigt. Die bezuschußten Fahrkosten sind durch Vorlage der Sammelfahrkarte, einer Bescheinigung der Bundesbahn, der Rechnung des Autobusunternehmers o.ä. zu belegen. Weiter ist dem Verwendungsnachweis eine Teilnehmerliste beizufügen.

Abweichungen von dem Antrag sind darzutun und zu begründen.

Verringert sich die Zahl der Teilnehmer oder verkürzt sich die vorgesehene Zeitdauer, so sind die anteilmäßigen Beträge des Zuschusses zurückzuzahlen.

Position V 4:

Verwaltungskosten des Ringes Politischer Jugend

Es gelten die Richtlinien zu V 2d, S. 1134 sinngemäß.

Position V 5:

Förderung jugendpolitisch bedeutsamer Veranstaltungen und Veröffentlichung sowie wissenschaftlicher Untersuchungen zur Lage der Jugend.

1 Grundsätze und Förderungsabsichten:

Es können gefördert werden:

Seminare, Wochenendtagungen und sonstige staats- und jugendpolitisch wichtige Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendwesens. Die Maßnahmen müssen sorgfältig vorbereitet sein.

Die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen zur Lage der Jugend muß durch die Landesregie-

rung, ggf. in Verbindung mit dem Ausschuß für Jugend- und Familienfragen des Landtags von Nordrhein-Westfalen, angeregt sein.

2 Beihilfebestimmungen:

Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der freien Jugendhilfe sowie politische Organisationen der Jugendarbeit, im Falle der wissenschaftlichen Untersuchungen wissenschaftliche Institute und einzelne Wissenschaftler oder anerkannte Fachleute der Jugendpflegearbeit sein.

3 Verfahren:

Die Anträge mit ausführlichem Programm und Kosten- und Finanzierungsplan sind in doppelter Ausfertigung unmittelbar dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — vorzulegen. Dieser setzt die Höhe der Beihilfe je nach Wert und Bedeutung fest.

4

Für Israelfahrten von Führungskräften der Jugendarbeit gelten besondere Merksätze, die beim Ministerpräsidenten NW — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — angefordert werden können. Derartige Studienreisen sind dem zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — spätestens zum 15. Januar eines jeden Jahres in Form eines Vorantrages mit möglichst ausführlichem Programm vorzulegen.

Position V 6:

- A. Gesamtdeutsche Begegnungen einschließlich Berlin- und Zonengrenzfahrten
- B. Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin

A.

Beihilfebestimmungen:

1 Mittel können gewährt werden für:

- a) Gesamtdeutsche Begegnungen im Lande Nordrhein-Westfalen und in Berlin von mindestens 4tägiger Dauer, im Zonengrenzgebiet der Länder Niedersachsen und Hessen je nach Entfernung von mindestens 1½- bis 2tägiger, höchstens jedoch 4tägiger Dauer einschließlich An- und Abreisetag,
- b) Berlinfahrten von Jugend-, Schul- und Studentengruppen. Die Dauer des Aufenthaltes in Berlin muß mindestens vier Tage betragen. Ein Zuschuß kann für höchstens sechs Tage einschließlich An- und Abreisetag gewährt werden. An- und Abreisetag gelten bei der Berechnung als ein Tag; es können jedoch die An- und Abreise als je ein Tag anerkannt werden, wenn die Reise vor 12.00 Uhr angetreten und nach 12.00 Uhr beendet worden ist.

1.1

Träger der Maßnahmen können nur als gemeinnützig anerkannte Träger der Jugendpflege, der politischen Jugendarbeit, die kommunalen Jugendämter sowie Schulen und Studentengruppen sein. Sie müssen die volle rechtliche und pädagogische Verantwortung tragen.

Gemeinnützige Ferienwerke oder dgl. können nicht gefördert werden.

1.2

Fahrten von Jugendgruppen, Schulklassen, Schüler- und Studentengruppen nach Berlin können durch Zuschüsse nur gefördert werden, wenn die Fahrt nachweislich gut vorbereitet ist (möglichst Seminarform). Vorrangig sollen die Maßnahmen gefördert werden, bei denen die leitenden Kräfte im Hinblick auf die Begegnung in Berlin oder im Zonengrenzgebiet auf Landesebene gründlich in Seminarform vorbereitet wurden. Darüber ist im Antrag ausführliche Auskunft zu geben.

1.3 Schulgruppen sollen in der Regel ihren Aufenthalt in Berlin auf die Wochentage legen, damit die Unterkunftsräume an den Wochenenden den Jugendgruppen und der Berliner Jugend zur Verfügung stehen.

Wegen des erfahrungsgemäß starken Andrangs der Reisegruppen in den Monaten März, Mai, Juni, September und Oktober sind die Fahrten mehr als bisher auch in die Monate November, Januar und Februar zu legen.

1.4 Die Teilnehmer sollen mindestens 16 und nicht älter als 25 Jahre sein, Studenten und Mitglieder der politischen Jugendorganisationen und Teilnehmer der Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen nicht älter als 35 Jahre. Von der Altersbegrenzung ausgenommen sind Jugendgruppenleiter und Führungskräfte der politischen Jugendarbeit sowie Angehörige der Abschlußklassen der Real- und Berufsschulen. Darüber hinaus kann die Bewilligungsbehörde in besonders begründeten Einzelfällen Ausnahmen von der Altersbegrenzung zulassen. Auf je 15 Teilnehmer kann ein verantwortlicher Leiter(in) oder eine Lehrkraft einen Zuschuß in gleicher Höhe wie jeder jugendliche Teilnehmer erhalten. Ab 20 Teilnehmer kann für zwei Begleitpersonen ein Zuschuß gewährt werden. Bei gemischten Fahrtengruppen soll je ein männlicher und ein weiblicher Betreuer an der Fahrt teilnehmen. Bei einer gemischten Fahrtengruppe ab 15 Teilnehmer können in diesem Falle zwei Begleiter Zuschüsse erhalten. Die Leiter bzw. Lehrkräfte haben während des gesamten Berlinbesuchs bei den Gruppen zu bleiben und bei ihnen zu wohnen.

Die Teilnehmerzahl für förderungswürdige Maßnahmen soll im allgemeinen höchstens 40 betragen. Einzelne ausländische Jugendliche, die sich einer deutschen Gruppe anschließen, können ebenfalls den üblichen Zuschuß erhalten.

1.5 Anträge auf Zuschüsse für Fahrten nach Berlin müssen in zweifacher Ausfertigung bei den in Nr. 2 genannten Bewilligungsbehörden möglichst vier Monate vor dem beabsichtigten Antritt der Fahrt vorgelegt werden, damit der Vorbescheid so rechtzeitig erteilt werden kann, daß er drei Monate vor Beginn der Maßnahme dem Informationszentrum – Jugendreferat – in Berlin übersandt werden kann.

Dem Antrag muß zu entnehmen oder als Anlage beigefügt sein:

- Name und Anschrift der Gruppe oder Klasse, Kontoangabe,
- Zahl und Alter der Teilnehmer,
- ein Programm, aus dem hervorgeht, daß die Studienfahrt oder Begegnung der Beschäftigung mit den Fragen der Teilung Deutschlands und der besonderen Situation Berlins dient. In das Programm soll möglichst ein Besuch des Ostsektors, der Gedenkstätte in Plötzensee oder der Stauffenberg-Gedenkstätte einbezogen werden,
- beabsichtigter Zeitpunkt der Fahrt (Beginn, Ende und Aufenthaltsdauer in Berlin),
- Spezifikation der zu erwartenden Gesamtkosten mit Angaben über ihre voraussichtliche Finanzierung,
- eine rechtsverbindliche Erklärung über die Anerkennung dieser Richtlinien.

1.6 Der Antragsteller erhält von der Bewilligungsbehörde einen Vorbescheid in doppelter Ausfertigung über die vorgesehene Höhe der Zuwendung. Gleichzeitig werden dem Antragsteller Vordrucke für die Anmeldung der Unterkunft und des Programms bei dem Informationszentrum Berlin übersandt.

1.7 Der Antragsteller meldet die Fahrt beim Informationszentrum Berlin – Jugendreferat – 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 20, mit der Bitte um Quartiervermittlung und fügt der Anmeldung eine Ausfertigung des Vorbescheides bei. Das Informationsamt vermittelt und bestätigt die Unterkunft und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit besondere Wünsche der Gruppen oder Klassen. Ohne vorherige Anmeldung bei dieser

Stelle ist eine finanzielle Förderung der Fahrt ausgeschlossen.

Der dort angegebene Zeitpunkt ist für den Antragsteller verbindlich. Bei eigenmächtiger Änderung des Zeitpunktes oder des Quartiers durch den Antragsteller gilt die Quartierbestätigung als nicht erteilt. Das Informationszentrum Berlin unterrichtet die Bewilligungsbehörde hiervon.

1.8 Gleichzeitig ist das vorgesehene Programm – unter Angabe besonderer Programmwünsche – dem Informationszentrum Berlin – Jugendreferat – 1 Berlin 12, Hardenbergstr. 20, vorzulegen.

Diese Dienststelle prüft das Programm auf seine technische Durchführbarkeit und erteilt dem Antragsteller die Programmbestätigung, ggf. unter Beifügung von Verbesserungsvorschlägen. Ohne Programmbestätigung können Zuschüsse nicht gewährt werden.

1.9 Für Fahrten an die Zonengrenze gelten die Beihilfebestimmungen für Berlinfahrten sinngemäß.

1.10 Für Maßnahmen, für die eine Zuwendung aus dem Bundes- und Landesjugendplan beantragt ist, darf der Träger Mittel aus anderen Titeln des Bundes- oder Landeshaushalts nicht ohne Genehmigung des für den Jugendplan zuständigen Bundes- oder Landesministers verwenden.

2 Verfahren

2.1 Die Anträge sind in zweifacher Ausfertigung zu richten:

2.11 von den auf Landesebene nach Abschnitt C dieser Richtlinien anerkannten Jugendverbänden und Trägergruppen der Jugendwohnheime sowie der Jugendgemeinschaftswerke an deren Spitzenverbände (Leitungen oder Zusammenschlüsse der antragstellenden Organisationen auf Landesebene), die ihrerseits die Anträge vorprüfen und dem für ihren Sitz zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt – vorlegen.

2.12 von allen übrigen, nicht auf Landesebene tätigen Jugendorganisationen oder den Jugendgemeinschaften über das zuständige Jugendamt an den Landschaftsverband – Landesjugendamt –,

2.13 im Bereich der Volks-, Real- und berufsbildenden Schulen, Volkshochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen an den zuständigen Regierungspräsidenten,

2.14 im Bereich der höheren Schulen an die Schulkollegien; für die Schulen im Regierungsbezirk Detmold an die Abteilung für höhere Schulen beim Regierungspräsidenten in Detmold.

2.15 Die politischen und freien Studentenverbände, die Studentengemeinden und Studentenausschüsse legen ihre Anträge dem Rektor der Universität vor.

2.16 Die Anträge der Verbände des Ringes Politischer Jugend sind von den jeweiligen Landesverbänden dem Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – unmittelbar vorzulegen.

2.2 Der Bewilligungsbescheid soll mindestens 3 Wochen vor Antritt der Fahrt beim Antragsteller sein. Er kann jedoch erst erteilt werden, wenn der Antragsteller mit dem endgültigen Antrag folgende Unterlagen vorgelegt hat:

- Quartierbestätigung des Informationszentrums Berlin,
- Programmbestätigung des Informationszentrums Berlin,
- eine vom Träger rechtsverbindlich unterschriebene Teilnehmerliste, Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer; wenn Teilnehmer älter als 25 Jahre, dann Angabe in welcher Eigenschaft,
- Bericht über bereits durchgeführte oder geplante Vorbereitungen am Heimatort.

2.3 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist zwei Monate nach Beendigung der Fahrt in der Form zu führen, daß

der Leiter der Veranstaltung ihre Durchführung nach dem vom Informationszentrum Berlin vorgesehenen Programm sowie Tag und Uhrzeit des Beginns und der Beendigung der Fahrt bestätigt. Außerdem hat er zu versichern, daß keine öffentlichen Finanzierungsmittel in Anspruch genommen worden sind, die nicht bereits in dem Finanzierungsplan des Förderungsantrags aufgeführt waren. Endlich sind in einfacher Ausfertigung vorzulegen

- a) Teilnehmerlisten mit den Unterschriften der Teilnehmer,
- b) die Belege über die Kosten der gemeinsamen Fahrt und der geschlossenen Unterkunft und Verpflegung. Die Belege haben den Vermerk zu tragen, daß die darin enthaltenen Angaben richtig sind und die Ausgaben notwendig waren.

Wird festgestellt, daß der Antragsteller eigenmächtig das Programm in wesentlichen Punkten nicht eingehalten oder das in der Quartierbestätigung genannte Quartier zu dem dort aufgeführten Zeitpunkt nicht in Anspruch genommen hat, so kann der Bewilligungsbescheid widerrufen und ein bereits gezahlter Zuschuß zurückgefordert werden.

Der Zuschuß ist weiter anteilmäßig zurückzuzahlen, wenn sich die Zahl der Teilnehmertage verringert hat. Er kann nachträglich gekürzt werden, wenn öffentliche Finanzierungsmittel eingesetzt worden sind, die in dem ursprünglichen Finanzierungsplan nicht enthalten waren.

3 Höhe der Förderung

Es können Zuschüsse gewährt werden:

- 3.1 Für Gesamtdeutsche Begegnungen, Berlinfahrten und Fahrten an die Zonengrenze
- 3.11 an Jugendliche aus Nordrhein-Westfalen und Westberlin 10,— DM pro Tag und Teilnehmer.
Für die Gestellung von Betreuern in Berlin, die Abhaltung je eines Gespräches beim Presse- und Informationszentrum im Schöneberger Rathaus und im Berliner Bundeshaus entstehen den einzelnen Jugendgruppen keine Kosten, da diese Aufwendungen gesondert aus Bundesmitteln über die zuständige Dienststelle in Berlin übernommen werden.
- 3.12 an Jugendliche aus der sowjetischen Besatzungszone bis zu 100% der Kosten für Fahrt, Unterbringung und Verpflegung. Besuchern aus der SBZ und Ostberlin kann zusätzlich ein tägliches Taschengeld von 1,50 DM gewährt werden.

B.

Erholungs- und Begegnungsmaßnahmen mit Jugendlichen aus der SBZ und Berlin

1 Grundsätze und Förderungsabsichten

- 1.1 Die Mittel sind zur Förderung oder Teilnahme von Jugendlichen aus der SBZ und Berlin an Erholungs- und Begegnungsveranstaltungen der nordrhein-westfälischen Jugend bestimmt, die im Bereich der Bundesrepublik Deutschland oder in allen west-europäischen Ländern durchgeführt werden.
- 1.2 Voraussetzung für eine Förderung ist, daß es sich um eine Erholungs- und Begegnungsmaßnahme für Jugendliche ab 14 Jahren gemäß Position III 2a und III 3b des Landesjugendplans handelt, bei der die Zahl der Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen mindestens ein Drittel betragen muß. Sie müssen eine Mindestdauer von sieben Tagen haben.

2 Beihilfebestimmungen

- 2.1 Es kann je Tag und Teilnehmer aus der SBZ und Berlin ein Zuschuß bis zu 4,— DM gewährt werden. Darüber hinaus können Teilnehmer aus der SBZ und Ostberlin ein Taschengeld von 1,— DM täglich erhalten. Für die Teilnehmer aus Nordrhein-Westfalen sind die Zuschüsse nur gemäß Position III 2a und III 3b des Landesjugendplans zu beantragen.

- 2.2 Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses ist in doppelter Ausfertigung unter Angabe
 - a) des Trägers der Maßnahme,
 - b) des Ortes der Veranstaltung,
 - c) der Dauer der Veranstaltung (genaues Datum),
 - d) des ausführlichen Veranstaltungsplanes,
 - e) der Zahl der Teilnehmer
 - 1. aus Nordrhein-Westfalen,
 - 2. aus der SBZ bzw. aus Berlin (getrennt nach West-Berlin und Ost-Berlin).

einzureichen.

3 Verfahren

- 3.1 Für die Teilnehmer an Maßnahmen der im Landesjugendring zusammengeschlossenen Jugendverbände, soweit es sich um zentral geplante und unter der Leitung der jeweiligen Verbandsspitze stehende Veranstaltungen (Lager und Fahrten) auf der Bezirks-, Diözesan-, Landes- und Bundesebene handelt, sind die Anträge bis 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) bei dem für den Sitz der Landesorganisation zuständigen Landschaftsverband — Landesjugendamt — einzureichen.
- 3.2 Für die Teilnehmer an Maßnahmen auf der Orts- und Kreisebene ist der Antrag bei dem für den Sitz des Veranstalters zuständigen Jugendamt bis zum 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) einzureichen.
- 3.3 Für Teilnehmergruppen von
 - a) Universitäten und Hochschulen,
 - b) Schulen aller Art und
 - c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung
 sind die Anträge bis 1. 4. (Sommermaßnahmen) bzw. bis zum 1. 8. (Wintermaßnahmen) vorzulegen, und zwar
 - zu a) über die Universitäten oder Hochschulen bei dem Kultusminister,
 - zu b) über die Schulen bei den oberen Schulaufsichtsbehörden,
 - zu c) bei den zuständigen Regierungspräsidenten.

C. Anhang

Richtlinien für die Anerkennung von Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften auf Stadt-(Kreis-) und Landesebene

1 Grundsätzliches

Die Jugendpflege umfaßt in dem freien Erziehungsraum zwischen Elternhaus, Schule und Beruf alle Maßnahmen zur Förderung der Jugend in der Ganzheit von Leib, Seele und Geist.

Sie entwickelt Kräfte und Fähigkeiten der Selbsterziehung und zielt auf eine Gemeinschaftsbildung der Jugend, die auf demokratischen Grundsätzen beruht.

Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften sind danach erstberufene Träger der Jugendpflege. Sie sollen sich nach ihren Erziehungsgrundsätzen frei entfalten können.

2 Voraussetzungen für die Anerkennung der Förderungswürdigkeit

Bis zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 2 JWG werden Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften als förderungswürdig im Sinne des Landesjugendplanes anerkannt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- 2.11 Der Jugendverband und sonstige Jugendgemeinschaften müssen jugendpflegerische Aufgaben im Sinne von Nr. 1 erfüllen; Zielsetzung und praktische Betätigung müssen hierüber eindeutig Auskunft geben. Sie müssen außerdem gewillt sein, an Aufgaben

- der Jugendhilfe, die alle oder mehrere Verbände in gleicher Weise angehen, mitzuwirken und sie in echter Toleranz fördern.
- 2.12 Mit ihrer Zielsetzung sowie mit ihrer praktischen Erziehungs- und Bildungsarbeit müssen die Jugendverbände und die sonstigen Jugendgemeinschaften die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit und für eine sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten.
- 2.13 Die Zahl der Mitglieder muß für die Anerkennung des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft auf Ortsebene mindestens 25 Mitglieder, für die Anerkennung auf Landesebene mindestens 5000 Mitglieder betragen.
- Als Mitglied können nur solche Personen gezählt werden, die eine Mitgliedschaft förmlich erworben haben, in einer ordnungsmäßig geführten Mitgliederliste verzeichnet sind und den sich aus der Verbandsatzung ergebenden Verpflichtungen nachkommen.
- Über den Erwerb einer Mitgliedschaft ist seitens des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft eine schriftliche Bestätigung zu erteilen.
- 2.14 Das Alter der Mitglieder soll zwischen 14 und 25 Jahren liegen. Falls Kinderpflegearbeit einbezogen ist, kann die Mitgliedschaft mit 12 Jahren beginnen.
- 2.15 Die Arbeit soll möglichst in Form der Gruppenbildung erfolgen. Für die Gruppenführung muß eine ausreichende Zahl von Jugendgruppenleitern bereitstehen.
- 2.16 Soweit Jugendverbände oder sonstige Jugendgemeinschaften einem Erwachsenenverband angehören, muß ihnen das satzungsmäßige Recht auf die eigene Gestaltung ihres Gruppenlebens garantiert sein. Sie sollen ebenso wie ihre Jugendgruppen ihre Vorstandsmitglieder selbst wählen können.
- 3 Verfahren**
- 3.1 Zur behördlichen Anerkennung als förderungswürdiger Jugendverband oder sonstige Jugendgemeinschaft bedarf es eines besonderen Antrages.
- 3.2 Auf kommunaler Ebene:
- 3.21 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die nur für den Raum einer Gemeinde, einer kreisfreien Stadt oder eines Landkreises bestehen, müssen den Antrag in zweifacher Ausfertigung an das zuständige Jugendamt stellen und die Satzung sowie ein Verzeichnis etwaiger Untergruppen beifügen. Die Satzung muß auch Auskunft über das Wahlverfahren für die Organe des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft geben.
- 3.22 In dem Antrag sind anzugeben:
- Vollständiger Name des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft entsprechend der Satzung,
 - Anschrift des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft, ggf. auch der Geschäftsstelle,
 - Zweck und Ziel des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft,
 - Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie etwaiger Untergruppenführer,
 - Zahl der Mitglieder (getrennt nach Geschlecht) im Stadt- bzw. Kreisgebiet,
 - Höhe der Monatsbeiträge und Art ihrer Einziehung,
 - Name und Verlag der Zeitschrift (falls vorhanden).
- 3.23 Der Antrag ist dem Jugendamt als Anerkennungsbehörde, in der Regel mit einer Stellungnahme des Jugendringes zuzuleiten.
- Wird dem Antrag stattgegeben, so trägt das Jugendamt die Anerkennung in eine Liste ein, stellt die Bescheinigung über die Förderungswürdigkeit im Sinne dieser Richtlinien aus und sendet eine Abschrift des Bescheides an den zuständigen Landschaftsverband – Landesjugendamt –.
- 3.3 Auf Landesebene:
- 3.31 Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften, die sich mit ihren Unter- bzw. Gliedgruppen über das Gebiet eines Land- oder Stadtkreises hinaus erstrecken, mindestens 40 Gruppen in mindestens 25 kreisfreien Städten oder Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen umfassen, in den örtlichen Jugendringen aktiv mitarbeiten und nicht den in Nr. 5 genannten Jugendverbänden angeschlossen sind, müssen über das für den Sitz der Verbandsführung zuständige Jugendamt den Antrag an den Ministerpräsidenten – Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport – unter Beifügung der Satzung und sonstiger Unterlagen, aus denen sich ein Bild über Art und Umfang der Organisation und ihrer Tätigkeit gewinnen läßt, richten.
- 3.32 In dem Antrag sind anzugeben:
- Vollständiger Name des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft entsprechend der Satzung,
 - Sitz der Verbandsführung mit Anschrift der Geschäftsstelle,
 - Ziel und Aufgaben des Jugendverbandes oder der sonstigen Jugendgemeinschaft,
 - die Untergliederungen des Verbandes oder der Gemeinschaft sowohl in räumlicher (Kreis, Bezirk, Land) und personeller (Alter und Geschlecht) als auch in fachlicher Hinsicht mit Angabe der Namen dieser Untergruppen,
 - Name, Alter und Anschrift der satzungsmäßig berufenen Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder der Verbandsführung,
 - Name, Alter und Anschrift des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder der Glied- und Untergruppen, von denen ein Verzeichnis mit Angabe der nachweisbaren Mitgliederzahlen beizufügen ist,
 - Höhe der Beiträge und Art ihrer Einziehung,
 - Name und Verlag der Zeitschrift(en) (falls vorhanden),
 - Erklärung über die Bereitschaft,
 - den Jugendwohlfahrtsbehörden im Lande alle Aufschlüsse zu geben, aus denen sich die Richtigkeit der vorstehenden Angaben ergibt,
 - Änderungen der Satzung, welche die Organisation der Verbandsführung oder die Gliederung des Verbandes betreffen, der Anerkennungsbehörde innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen.
- 4 Widerruf der Anerkennung**
- Die Anerkennung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht oder nicht mehr erfüllt sind.
- 5 Anerkannte Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften auf Landesebene**
- 5.1 Wegen Erfüllung der Voraussetzungen zu Nr. 2 wurde die Förderungswürdigkeit den nachfolgenden, auf Landesebene tätigen Jugendverbänden und sonstigen Jugendgemeinschaften bereits zugesprochen:
- 5.11 Bund der Deutschen Katholischen Jugend:
Anerkennungsbescheid Nr. 001
- Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Engerstr. 21
- Gliedgemeinschaften der Mannesjugend:
Kath. Jungmänner-Gemeinschaft (KJG)
Kolpingjugend
Christliche Arbeiterjugend (CAJ)
Bund der Kath. Deutschen Kaufmannsjugend im Verband KKV (Jung-KKV)
Neudeutschland-Jungengemeinschaft
Neudeutschland-Hochschulring
Verband der Marianischen Kongregation studierender Jugend (MC stud. Jugend)

	<p>5.14 Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. Jugendsekretariat Anerkennungsbescheid Nr. 005 Sitz der Landesleitung: Duisburg, Friedrich-Alfred-Straße 25, Haus des Sports Gliederungen: Amateur-Boxen Amateur-Tanzverband NW Badminton Basketball Billard Bob- und Schlittensport Eissport Fechten Fußball Gehörlosensport Golf Handball Hockey Judo Kanu Kegeln Leichtathletik Radsport Reiten Rollsport Rudern Rugby Segeln Skisport Sportfischer Sportschützen Schach Schwerathleten Schwimmen Tennis Tischtennis Turnen</p>
<p>5.12 Evangelische Jugend Nordrhein-Westfalen: Anerkennungsbescheid Nr. 002 Sitz der Landesleitung Rheinland: Jugendkammer der ev. Kirche im Rheinland Wuppertal-Barmen, Wettiner Str. 49 Sitz der Landesleitung Westfalen und Lippe: Jugendkammer der ev. Kirche von Westfalen, Dortmund, Olpe 35 Zuständig für Fragen des Landesjugendplanes: Ev. Jugendkammern Rheinland und Westfalen — Geschäftsstelle für gemeinsame Angelegenheiten — Wuppertal-Barmen, Bundeshöhe 6</p>	<p>Gliederungen: Westdeutscher Jungmännerbund — Christlicher Ver- ein Junger Männer (CVJM) — Evangelisches Mädchenwerk Schülerbibelkreis (BK) Evangelische Schülerinnenarbeit Mädchenbibelkreis (MBK) Jugendbund für entschiedenes Christentum (EC) Jugendwerk des Bundes freier evangelischer Ge- meinden Gemeindejugendwerk im Bund Ev.-Freikirchl. Ge- meinden Jugendwerk der Evangelischen Gemeinschaft Jugendwerk der Methodistenkirchen Deutsch-Baltische Jugend Jugendwerk der Ev.-luth. (Altluutherischen) Kirche Evangelische Gemeindejugend Jungschar Jugendwerk der Ev.-luth. (altluth.) Kirche, Diözese West-Nord, Evangelische Arbeiterjugend Rheinland und Westfalen e. V.</p>
	<p>5.15 Deutsche Angestelltengewerkschaft — Abteilung Jugend — Anerkennungsbescheid Nr. 006 Sitz der Landesleitung: Düsseldorf, Haroldstraße 37</p> <p>5.16 Deutscher Gewerkschaftsbund — Abteilung Jugend — Anerkennungsbescheid Nr. 008 Sitz der Landesjugendleitung: Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Straße 34/38 Gliedgruppen: Industriegewerkschaft Bau—Steine—Erden Industriegewerkschaft Bergbau Industriegewerkschaft Chemie—Papier—Keramik Industriegewerkschaft Druck und Papier Industriegewerkschaft Metall Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen Gewerkschaft Holz Gewerkschaft Kunst Gewerkschaft Leder Gewerkschaft Nahrung, Genuß, Gaststätten Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr Gewerkschaft Textil—Bekleidung Deutsche Postgewerkschaft</p>
<p>5.13 Sozialistische Jugend Deutschlands „Die Falken“ Anerkennungsbescheid Nr. 003 Sitz der Landesleitung: Gelsenkirchen, Bahnhofstraße 70/72 Gliederungen: Nestfalken Jungfalken Wanderfalken Sturmfalken Rote Falken</p>	

- 5.17 Naturfreundejugend Deutschlands
Anerkennungsbescheid Nr. 009
Sitz der Landesleitung:
Köln-Sülz, Sülzgürtel 10
- 5.18 Deutsche Wanderjugend der Gebirgs- und Wandervereine Nordrhein-Westfalen
Anerkennungsbescheid Nr. 0010
Sitz der Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Wanderjugend NW:
Iserlohn, Julius-Schult-Straße 2
Gliedgruppen:
Deutsche Wanderjugend im Sauerländischen Gebirgsverein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Eifelverein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Eggegebirgsverein
Deutsche Wanderjugend im Verein Linker Niederrhein e. V.
Deutsche Wanderjugend im Teutoburgerwald-Verein e. V.
- 5.19 Deutsche Jugend des Ostens (DJO)
Anerkennungsbescheid Nr. 0011
Sitz der Landesleitung:
Düsseldorf, Kronprinzenstraße 59
- 5.20 Ring Deutscher Pfadfinderbünde
Anerkennungsbescheid Nr. 0012
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
Gliedgruppen:
Bund Deutscher Pfadfinder
— interkonfessionell —
Christliche Pfadfinderschaft Deutschlands
— evangelisch —
Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg
— katholisch —
- 5.21 Ring Deutscher Pfadfinderinnenbünde
Anerkennungsbescheid Nr. 0013
Sitz der Arbeitsgemeinschaft:
St. Tönis bei Krefeld, Schulstraße 7
- 5.22 Gliedgruppen:
Bund Deutscher Pfadfinderinnen
— interkonfessionell —
Evangelischer Mädchenpfadfinderbund
— evangelisch —
Pfadfinderinnenschaft St. Georg
— katholisch —
- 5.22 Landjugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0014
Sitz der federführenden Stelle:
Münster (Westf.), Schorlemer Straße 15
Gliedgruppen:
Rheinische Landjugend
Westfälisch-Lippische Landjugend
- 5.23 Luftsportjugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0015
Sitz der Landesleitung:
Mülheim (Ruhr), Friedrich-Ebert-Straße 48
- 5.24 Deutsches Jugendrotkreuz
Anerkennungsbescheid Nr. 0016
Sitz der federführenden Stelle:
Düsseldorf, Rosenstraße 20
Gliedgruppen:
Landesverband Nordrhein
Landesverband Westfalen-Lippe
- 5.25 Deutsche Beamtenbund-Jugend
Anerkennungsbescheid Nr. 0017
Sitz der Landesleitung:
Wuppertal-Hahnerberg, Auf'm neuen Land 19
- 5.26 Westdeutsche Stenografenjugend im Westdeutschen Stenografenverband e. V.
Anerkennungsbescheid Nr. 0018
Sitz der Verbandsjugendleitung:
Arnsberg, Ringstraße 143

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen

1. Planung

1 Für die Planung eines Jugendwohnheimes ist eine gründliche Vororientierung notwendig durch zeitige Fühlungnahme mit der zuständigen Trägergruppe und den zuständigen Behörden (in der Reihenfolge: Arbeitsamt, Jugendamt, Stadtplanungsamt, Bauaufsichtsamt, Landschaftsverband – Landesjugendamt – und Hochbauabteilung).

Mit der Planung und Bauausführung von Jugendwohnheimen ist ein künstlerisch und technisch befähigter Architekt zu beauftragen, der die notwendigen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt. Nur wenn bauliche, wirtschaftliche und erzieherische Erfordernisse richtig und sinnvoll ausgewogen werden, wird eine befriedigende Lösung zustande kommen. Echte Partnerschaft des Bauherrn und des Architekten ist unter diesem Gesichtspunkt von größter Bedeutung. Hierfür empfiehlt es sich, daß der Bauherr vertreten wird durch eine autorisierte, verantwortungsbereite und mit allen Anliegen des Jugendwohnheimes vertraute Persönlichkeit, die dem Architekten ein wohlüberlegtes Programm an die Hand gibt.

Gute Heime bilden den Lebensraum vor, in dem die Jugend sich später selbständig bewähren muß und vermitteln ein gesundes Empfinden für zeitnahe, einfaches und schönes Wohnen, was für Familiengründung und Familienleben von größter Bedeutung ist.

2. Standort

Jugendwohnheime sollen nur an wirtschaftlichen Schwerpunkten mit ausreichenden und dauernden Arbeits- und Berufsmöglichkeiten errichtet werden. Wo diese arbeitsmarktpolitischen Voraussetzungen zwar gegenwärtig, aber voraussichtlich nicht auf die Dauer gegeben sind, oder wo wegen der Vielzahl von Heimen an einem Ort zu einem späteren Zeitpunkt mit Belegungsschwierigkeiten zu rechnen ist, muß bereits bei der Planung auf eine spätere Verwendung des Jugendwohnheimes für andere soziale Zwecke (vornehmlich für Familienwohnungen mit mindestens 4 Räumen) Bedacht genommen werden.

3. Grundstück

Das Jugendwohnheim soll eine ruhige Wohnlage haben und ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung der Jugendlichen einschließen oder zumindest in nächster Nähe bieten und verkehrsgünstig zu den Arbeitsstätten der Jugendlichen liegen.

4. Bauweise

Das Jugendwohnheim muß in sich abgeschlossen sein; denn die Heimbewohner haben ein Recht auf Eigenleben. Das Heimleben verträgt keine Vermengung mit anderen Zwecken. Die Wohnraum- und Nebenraumgruppen müssen entsprechend aufgegliedert werden.

Gemäß der Aufgabe des Heimes sind Anzahl, Art und Größe der Räume unter Berücksichtigung aller erforderlichen Möbelstellflächen sorgsam zu ermitteln. Die Raumbeziehungen untereinander sollen im einzelnen grundsätzlich durch den Bauherrn vor der Planung geklärt sein.

Wirtschaftliche Gesichtspunkte dürfen den pädagogischen nicht übergeordnet werden. Darum ist zu fordern, daß Mädchenwohnheime nicht mehr als 50 Plätze und Jungenwohnheime nicht mehr als 70 Plätze haben. Bei dieser Platzzahl sind die Heime auch wirtschaftlich tragbar.

Das Alter (14 bis 18 Jahre oder 18 bis 25 Jahre) und das Geschlecht der für die Aufnahme vorgesehenen Jugendlichen müssen Gestaltung und Ausstattung eines Heimes mitbestimmen.

II. Raumprogramm

5 Die zum Wohnen bestimmten Räume sind die Hauptache. Sie dürfen nicht zur Nordseite hin orientiert werden.

5.1

Der Wohn-Schlaf-Raum ist die Kernzelle des Heimes. Die Bodenfläche muß sich nach der Anzahl der Betten richten; je Bett sind 6 qm vorzusehen. Die Fensterfläche soll mindestens ein Siebentel der Gesamtbodenfläche betragen. Die Raumtiefe soll bei doppelbündiger Anlage 4,125 m, bei einbündiger Anlage 5,5 m nicht überschreiten. Die Geschoßkonstruktionshöhe genügt mit 2,75 m. Der Ausbau des Dachgeschoßes für Wohn-Schlaf-Räume ist nicht erwünscht.

Bettenzahl für die Wohn-Schlaf-Räume:

- für 14- bis 18jährige Jungen 3 bis 4 Betten,
keinesfalls 2 Betten,
- für 18- bis 25jährige Jungen nach Möglichkeit 1 Bett und 3 Betten,
- für Mädchen, je nach Altersgruppe, 1 bis 3 Betten.

5.2

Für die Freizeitgestaltung in einem Jugendwohnheim müssen unbedingt 1 Lesezimmer, 1 Spielraum und evtl. neben dem Speisesaal noch ein weiterer Aufenthaltsraum eingeplant werden.

5.3

Das Lesezimmer soll nicht kleiner sein als 18 qm und muß eine ruhige Lage in der Nähe der Wohn-Schlaf-Räume haben.

5.4

Die Größe des Spielraumes von 8 zu 4,125 m sollte nicht unterschritten werden, damit er auch die Aufstellung eines Tischtennisspiels erlaubt. Er kann im Souterrain oder auch im Dachgeschoß liegen.

5.5

Der Speisesaal wird oft auch als allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum dienen und ist deshalb mit besonderer Sorgfalt zu planen. Er muß allen Heimangehörigen Platz bieten; man rechne je Heimplatz bis zu 1,25 qm. Ausreichende Belüftung ist wichtig. Die Geschoßkonstruktionshöhe soll nicht mehr als 3 m betragen. Für die Speiseausgabe sollte eine gesonderte Anrichte vorgesehen werden.

Ist ein allgemeiner Tages- und Aufenthaltsraum zusätzlich vorhanden (dies ist bei Jugendlichen unter 18 Jahren erwünscht), so ist dieser neben dem Speisesaal anzurichten und von diesem durch geeignete Türen, z. B. Schiebe- oder Harmonikatüren, zu trennen.

Tagesraum und Speisesaal zusammen sollen eine Fläche von 1,50 qm je Heimplatz nicht überschreiten. Für den Speisesaal genügt in diesem Falle eine Bodenfläche von 0,75 bis 1,00 qm je Heimplatz.

5.6

Ein Bastel- oder Werkraum (für Mädchen auch Nährraum) sowie ein Fotolabor sollte in keinem Jugendwohnheim fehlen. Sie dürfen im Souterrain liegen, sollen aber in jedem Falle ausreichend belichtet und belüftet sein.

5.7

Das Krankenzimmer mit besonderem Waschbecken muß so liegen, daß es ohne große Mühe überwacht werden kann. Man legt es zweckmäßigerweise in die Nähe des Helferzimmers, eventuell auch der Heimleiterwohnung.

6

Die Betriebs- und Wirtschaftsräume sind von den Heimräumen zu trennen. Sie sind möglichst an die Schattenseiten des Gebäudes zu legen. Sie sollten einen besonderen Eingang haben und durch eine Nebentreppe verbunden sein.

6.1

Das Heimleiterbüro ist notwendig und gehört neben den Heimeingang. Zweckmäßigerweise baut man ein Fenster oder eine Glastür ein, um die Beobachtung des Heimeingangs zu ermöglichen.

6.2

Ein besonderes Besprechungszimmer ist nach allgemeiner Erfahrung erwünscht und sollte in der Nähe des Heimleiterbüros liegen. Dieses Zimmer kann man so ausstatten, daß es auch als Besuchszimmer Verwendung finden kann.

6.3

Die Küche liegt am besten nach Norden oder Nordwesten. Für ihre Größe ist eine Fläche von 0,40 qm je Heimplatz zugrunde zu legen. Gute Belichtung durch Tageslicht sowie einwandfreie Belüftung müssen auch dann gewährleistet sein, falls man die Küche im Untergeschoß unterbringt. Liegen Küche

und Speiseraum in verschiedenen Stockwerken, so ist ein Speiseaufzug notwendig; in diesem Falle ist Wert zu legen auf besonders gute Verbindung von Küche zum Speiseraum; gegebenenfalls muß diese durch eine Nebentreppen sichergestellt werden. Spül- und Gemüseputzräume sowie Vorratsräume sind der Küche in ausreichendem Maße beizuzuordnen.

- 6.4 Waschküche und Bügelraum müssen in guter Verbindung mit Trockenboden und Wäschekammer stehen, falls die Wäsche im Hause gewaschen werden soll. Bei Mädchenwohnheimen empfiehlt sich die Anlage einer zusätzlichen kleinen Waschküche, die den Mädchen zur Benutzung offensteht.
- 6.5 Bei allen Feuchträumen sorge man für ausreichendes Fußbödengefälle und Fußbodenentkästen. Dieser soll möglichst in der Nähe des stärksten Wasseranfalles sein.
- 6.6 Der Fahrrad- und Mopedraum hat sich als unentbehrlich erwiesen. Er liegt zweckmäßigerweise im Keller und muß einen besonderen Zugang von außen haben, gegen das Heim ist er durch eine feste Wand abzutrennen. Je Fahrzeug sollte eine Fläche von 1 qm nicht unterschritten werden.
- 7 Heimleiterwohnung und Personalräume sind keine Nebensache. Wer gute Arbeit leisten soll, hat Anspruch auf gute Wohnung.
- 7.1 Die Heimleiterwohnung umfaßt mindestens Kochküche, Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer, Bad und WC. Bei Mädchenwohnheimen ist für die Heimleiterin eine abgeschlossene Raumfolge: Wohnzimmer mit Kochküche, Schlafkammer und WC vorzusehen. Die Größe soll sich im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung des sozialen Wohnungsbau im Lande Nordrhein-Westfalen halten. Die Förderung durch Landesdarlehen nach den geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen ist möglich.
- 7.2 Die Personal(Mädchen)schlafräume sollen in guter Verbindung zu den Wirtschaftsräumen, bei Jungengewohnheimen von den Schlafräumen der Jungen getrennt, angelegt sein. Die Größe der Personalschlafräume entspricht den Wohn-Schlaf-Räumen des Heimes. Es sind jedoch nur 1- und 2-Bett-Zimmer anzulegen.
- 7.3 Wenn ein Personal-Aufenthaltsraum nicht eingeplant ist, sollten immer für die nicht im Heim wohnenden Angestellten verschließbare Schränke (Garderobenschränke) in der Nähe der Wirtschaftsräume vorgesehen werden.
- 7.4 Die Praktikanten- und Helfer(innen)zimmer gehören in die Gruppe der Wohn-Schlaf-Räume und sind als Einbettzimmer zu planen.
- 8 Anlage der Wasch- und Aborträume
- Beide sind mit direkter Belüftung und Belichtung anzulegen. Beide, besonders aber die Abortanlagen, liegen vorteilhaft nach Norden, keinesfalls nach Süden. Die Wasch- und Aborträume für das Personal sind getrennt in die Nähe der Wirtschafts- und Personalschlafräume zu legen.
- 8.1 Die WCs sind von den Waschanlagen räumlich zu trennen. Bei den WCs (Einzelkabinen) ist darauf zu achten, daß im Durchschnitt für 8 Jugendliche ein WC vorhanden sein muß.
- Es empfiehlt sich, die WCs durch einen direkt belüfteten und belichteten Vorraum vom Flur zu trennen; der Vorraum kann mit einem Waschbecken versehen und als Schuhputzraum verwendet werden.
- 8.2 Waschgelegenheiten für die Jugendlichen können bei ausreichender Größe der Wohn-Schlaf-Räume dort angebracht werden. In jedem Zimmer ist jeweils nur 1 Becken vorzusehen.
- Für den Fall, daß die Waschanlagen außerhalb der Wohn-Schlaf-Räume vorgesehen sind, ist wie folgt zu unterscheiden:

- a) Jugendwohnheim für 14- bis 18jährige Jugendliche:

Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen sind nicht erwünscht. In jedes Stockwerk gehört ein Waschraum mit je einem Waschbecken (Fließwasser) für drei Jugendliche. Größe des Waschraumes etwa 0,60 qm je Heimplatz.

- b) Für über 18jährige Jugendliche:

Wie a), jedoch nicht mehr als 3 bis 4 Becken in einem Waschraum. Bei Waschbecken in den Wohn-Schlaf-Räumen ist besonderer Schutz der Wände und des Fußbodens erforderlich.

8.3 Badeanlagen:

Für je 10 bis 12 Jugendliche ist in allen Heimen eine Brause notwendig. Fußwaschbecken werden empfohlen. Für etwa 25 Jugendliche ist eine Badewanne vorzusehen. Die Wannenbäder können zentral auch im Keller zusammengefaßt werden. Die Brauseanlagen gehören in die Nähe der Waschräume, also nach Möglichkeit in die einzelnen Stockwerke. Es sind Einzelbrausen, evtl. mit Trennwänden, anzuordnen.

- 9 Die Flure müssen mindestens 1,50 m breit und direkt belichtet sein. Bei Stichfluren genügt eine Breite von 1,30 m. Überlange Flure sollten vermieden werden.

III. Einrichtung

- 10 Die Innenausstattung ist genauso wichtig wie der Bau selbst. Auch sie muß zeitig von allen an der Gestaltung des Heimes beteiligten Personen überlegt werden, wobei dem Architekten eine besonders wichtige Aufgabe zufällt. Die Innenausstattung soll nicht mit beim Bau übriggebliebenen Mitteln finanziert werden. Die Kosten müssen vielmehr vorher gut kalkuliert und die zu ihrer Deckung bestimmten Mittel abgesondert werden.

- 11 Die zum Wohnen bestimmten Räume sollen ihren Charakter durch die Bewohner erhalten. Darum sei auch im Mehrbettzimmer der Raum so unterteilt, daß jeder einzelne seinen Bereich erhält, den er seiner Art entsprechend gestalten kann. Jeder Einrichtungsgegenstand sei in erster Linie zweckmäßig. Bei aller Einfachheit sollte Form und Farbe die ihnen zustehende Bedeutung beigemessen werden. Die Formen sollen dabei unserer Zeit entstammen (keine Stilnachahmungen). Eine frohe und heitere Atmosphäre der Jugendheimstatt wird man nicht zuletzt durch gute Anwendung von Farben erzielen.

- 12 Maße der raumbestimmenden Einrichtungsgegenstände für die Wohn-Schlaf-Räume:

12.1 Bett:

Innenmaß für Rahmen bzw. Matratzenmaß 80:190 cm

(in Jungengewohnheimen auch einige Größen) 90:200 cm

Außenmaß bei Kopf- und Fußstück aus gesperrten Platten und Stahlbetten 90:195 cm

(in Jungengewohnheimen auch einige Größen) 100:205 cm

Höhe des Bettes, Kopf- und Fußteil bei Liege 50–80 cm 30–40 cm

Für Mädchenwohnheime wird möglichst niedriges Couchbett empfohlen.

12.2 Schrank:

Eingebaute, bis zur Decke reichende Schränke sind zu bevorzugen. Maß: Mindestens 100 cm breit, 45 cm tief. Freistehende Schränke nicht über Augenhöhe = 160 cm hoch, 90 cm breit, mindestens 54 cm tief.

Wäscheschrank etwa 35 cm breit, abgeteilt.

Gegebenenfalls ist in jedem Zimmer ein zusätzlicher Schuhschrank notwendig.

- Bei Mädchenwohnheimen wird eine zusätzliche Möbelstellfläche für Kastenmöbel zur Unterbringung der Wäsche notwendig sein.
(Der Schrank beeinflußt wesentlich durch sein Holz oder seinen Anstrich die Raumbestimmung.)
- 12.3 Tische:**
Höhe der Tische für die Wohn-Schlaf-Räume und die Gemeinschaftsräume 70–72 cm.
Für Speiseräume und Arbeitszimmer werden empfohlen:
Tische 80:80 cm groß.
Tische 120:80 cm groß.
Für die Wohn-Schlaf-Räume wird empfohlen:
Tisch 140:80 cm groß.
Geeignet sind jedoch auch die Tische mit den Maßen: 120:80 cm.
- 12.4 Sitzmöbel:**
Als Höhe für Sitzmöbel wird empfohlen:
Für Stühle 43–44 cm,
für Sessel 28–30 cm.
(Hocker gehören nicht in Wohn-Schlaf-Räume!)
- 13 Mindestausstattung der Wirtschaftsräume bei einem Heim von 50 Plätzen etwa:**
- 13.1 in der Kochküche:**
1 Herd ca. 0,90×2,00 m, evtl. kombiniert Gas; Kohle oder Elektr. Kohle.
Stellung des Herdes möglichst rechtwinklig zur Fensterwand.
Parallel zum Herd in etwa 1 m Abstand ist ein Arbeitstisch 80:200 cm zweckmäßig.
Ferner 1 oder 2 Hockerkocher 60×60 cm.
Der Hockerkocher erhält zweckmäßig einen kleinen blechbeschlagenen Holzhocker zum Beiseiteziehen des schweren Suppe-, Kartoffel- oder Kaffeetopfes, letzterer evtl. mit Auslaufhahn.
An Stelle des Holzhockers kann auch ein niedriger Wagen vorgesehen werden. Eine Kippbratpfanne ist für Heime von 60 Plätzen ab zweckmäßig. Längs der Fensterwand sehe man Arbeitstisch 60 cm breit mit Schublade für Messer vor. 1 Schrank für Töpfe und Küchengeschirr, nebst Halter für Quirle und Rührkellen, oben offen, 30–40 cm tief und unten 50–60 cm tief mit Schiebetüren geschlossen, wird empfohlen. Eine Spüle, einfach oder doppelt, aus verzinktem Eisenblech mit Holzwand ist erforderlich.
Bei der Ausstattung der Küche ist auf ausreichenden Platz für Brotschneidemaschine, Universalküchenmaschine und verschließbaren Schrank für die Ansatzteile zu achten.
- 13.2 Im Gemüseputzraum:**
einige Hocker,
1 Arbeitstisch 80:200 cm,
1 Spüle aus Feuertron 60×60 cm auf gemauertem Sockel, Regale für Wannen und Schüsseln.
Gegebenenfalls Kartoffelschälmaschine.
- 13.3 In der Anrichte und Geschirrspüle:**
Wenn der Speisesaal und die Küche sich in getrennten Geschossen befinden, dann sollen die neben dem Speisesaal liegende Anrichte und Spüle durch einen Aufzug (30 kg Traglast, Korbgröße 60×120 cm) mit der Küche verbunden sein.
Gegebenenfalls ist eine Wärmeanrichte zweckmäßig. Immer sollen vorhanden sein: Geschirrschränke, zweiteilige Spüle.
- 13.4 Im Raum für Tagesvorräte (abschließbar) ist sehr zweckmäßig:**
Regale mit fliegendichtem Gefach,
1 Kühlschrank mit mindestens 2 Fächern.
- 13.5 Der Kartoffelkeller wird zweckmäßigerweise mit etwa 1 m an den Wänden hochgezogenen herausnehmbaren Rosten ausgelegt, die auf Hochkantböhlen etwa 20 cm über dem Fußböden liegen.**
- 14 Waschanlage:**
14.1 Waschküche:
Automatische Waschmaschine für ca. 30 kg Inhalt. Trockenschleuder, fahrbare Einweichbottiche, Handwaschbalje.
- 14.2 Mangel- und Plättraum:**
Heißmangel, Walzenlänge mindestens 1,00 m.
2 Arbeitstische 75×150 cm.
- 14.3 Wäscheausgabe und Flickstube:**
1–2 Nähmaschinen,
2 Arbeitstische 75×150 cm,
1 kleiner, klappbarer Plättisch,
1 großes Regal mit Fächern, Fächer etwa 32 mal 30 mal 40 cm;
Anzahl der Fächer entsprechend der Belegungszahl, einschließlich Personal.
Die Anlage der Arbeitsplatzbeleuchtung ist besonders sorgfältig zu planen.
- IV. Ausführung**
Die Fußböden müssen fußwarm und fugenarm ausgebildet sein. Bei Neubauten müssen Deckenkonstruktion, Wandausbildung und Höhenlage des Kellergeschosses den Richtlinien für Schutzraumbauten entsprechen.
- Auszug aus Anlage 3 zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4.11.1963
— MBl. NW. S. 1966 67 —
zu den Wohnheimbestimmungen 1963
- Merksätze
für den Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen**
- 10 Begriffsbestimmung**
Schüler- und Studentenwohnheime dienen der Unterbringung von Schülern:Schülerinnen oder Studenten:Studentinnen für die Dauer ihres Schulbesuches oder Studiums. Sie sind der nur vorübergehenden Nutzung durch die jeweiligen Heimbewohner entsprechend einfach und zweckmäßig auszustatten.
- 11 Bedarfsermittlung**
Bei der Ermittlung des Bedarfs sind zu berücksichtigen
a) die Beschulungsmöglichkeiten
b) das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ansässigen und ortsfremden Schülern oder Studenten
c) die Zahl der bereits vorhandenen Schüler- oder Studentenwohnheimplätze.
- 12 Lage**
12.1 Schüler- und Studentenwohnheime sollen in einem zu Bildungsstätten verkehrsgünstig gelegenen Wohngebiet errichtet werden. Weiterhin sollen sie von den Unterrichtsgebäuden räumlich getrennt sein, einen eigenen Zugang haben und in ihren Wohnbereichen vom Schulbetrieb nicht berührt werden.
- 12.2** Das Grundstück muß ausreichende Freiflächen für Spiel und Erholung einschließen. Der Bemessung der Grundstücksfäche, insbesondere der Schülerwohnheime, sollen 25 qm je Heimplatz zugrunde gelegt werden. Die Räume sollen so gestaltet und angeordnet werden, daß ein gründliches und ernstes Studium gewährleistet wird.
- 13 Raumprogramm Studentenwohnheime**
13.1 Größe
Studentenwohnheime sollten im allgemeinen nicht mehr als 80–150 Heimplätze umfassen. Es ist zweckmäßig, das Heim in Gruppen mit 12 bis max. 18 Studenten:Studentinnen zu gliedern; zu jeder Gruppe gehören ein kleiner Tagesraum und eine Teeküche.

13.2 Wohnschlafräume

Nach Möglichkeit sollen nur Einbetträume erstellt werden, die mindestens 9 qm, höchstens 12 qm groß sind. Eine geringe Zahl Zweibettzimmer (8 qm je Heimplatz) ist erwünscht. In den Wohnschlafräumen ist neben der Schlafgelegenheit, dem Schrank und dem Waschbecken Raum für einen Arbeitsplatz vorzusehen.

13.3 Gemeinschaftsräume

Die Gemeinschaftsräume sollen umfassen:

- 13.31 1 Aufenthaltsraum, wenn möglich für jede Gruppe, mit etwa 1,2 qm je Heimplatz
- 13.32 1 Bibliotheks- und Leseraum mit etwa 1 qm je Heimplatz
- 13.33 1 Zeichenraum (nur bei Studenten technischer Fächer)
- 13.34 1 Besuchszimmer, ggf. in Verbindung mit der Eingangshalle
- 13.35 1 Spielraum (mind. 4,12 × 8,25 m groß)

13.4 Wirtschaftsräume

Zu diesen gehören:

- 13.41 Büro der Heimverwaltung
- 13.42 Wäscheausgabe und -annahme, zugleich Wäschekammer
- 13.43 Fahrrad- und Motorradunterstellraum

13.44 Auf die Küchenanlage wird im allgemeinen verzichtet werden können, da die Heimbewohner in der Mensa essen werden. Sollte in Ausnahmefällen eine Küchenanlage erforderlich werden, so sind folgende Räume vorzusehen:

Küche mit Spüle,
Gemüseputzraum,
Anrichte,
Kühlraum,
Vorratsraum.

13.45 Das gleiche gilt für die Wäschereianlage (Waschküche, Trockenraum, Bügelraum).

13.5 Sanitäre Anlagen:

13.51 Aborte

Studenten: 1 Sitz je 10 Heimplätze
1 Urinal je 15 Heimplätze
Studentinnen: 1 Sitz je 8 Heimplätze

13.52 Bäder

1 Dusche je 9 Heimplätze
1 Badewanne je 18 Heimplätze

Jeder Wohngruppe sollte nach Möglichkeit eine eigene sanitäre Anlage zugeordnet werden.

14 Raumprogramm Schülerwohnheime

14.1 Größe

Schülerwohnheime sollen im allgemeinen nicht mehr als 70–100 Heimplätze umfassen. Die Anzahl der Einbett- und Dreibett- bzw. Vierbettzimmer hat sich dabei nach der jeweiligen Schulart und den Altersstufen zu richten. In der Regel soll ein Verhältnis 1:3 der Bettenzahl in Einzelbettzimmern zu der Bettenzahl in Mehrbettzimmern angestrebt werden.

Bei den Schülern der Mittel- und Unterstufen sind die Erfordernisse einer sorgsamen Aufsicht zu beachten und Massenunterkünfte zu vermeiden. Die jungen Menschen sind daher möglichst in Gruppen zu 15–25 Personen zusammenzufassen.

Sonderlösungen bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten.

14.2 Wohnschlafräume

Die Wohnschlafräume sollen als Schlaf- und Arbeitsräume in Ein- oder Drei- bzw. Vierbettzimmern erstellt werden. Die Zimmer sollen als Einbettzimmer mindestens 8 qm und als Mehrbettzimmer mindestens 6,5 qm je Bettplatz groß sein. Der

Bemessung der Wohnschlafräume ist die Möbelstellfläche für eine ausreichende Einrichtung je Heimplatz zugrunde zu legen.

In den Einbettzimmern sind Waschbecken anzubringen.

14.3 Gemeinschaftsräume, Wirtschaftsräume und sanitäre Anlagen siehe Raumprogramm Studentenwohnheime (Ziff. 13.3, 13.4, 13.5).

15 Personalwohnräume

Siehe Merksätze für den Bau von Schwestern- und Personalwohnheimen (Anlage I zu den Wohnheimbestimmungen).

Die Wohnschlafräume des Personals müssen räumlich vom Heim getrennt werden und einen eigenen Zugang erhalten.

16 Heimleiterwohnung

Die Wohnung des Heimleiters soll in sich abgeschlossen sein und gute Verbindung zu den Heimräumen haben. Für Familienwohnungen ist ein eigener Zugang erforderlich.

Das gleiche gilt auch für die Hausmeisterwohnung.

**Merksätze
für die Gestaltung und Einrichtung
von Jugendfreizeitheimen aller Art**

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Merksätze haben Geltung für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendfreizeitheimen und Heimen der „Offenen-Tür“.

2 Grundsätze

Diese Merksätze sollen den im Jugendfreizeiteimbau tätigen Trägern, Mitarbeitern und Architekten Anregung und Hilfe sein. Umfang des Bauprogramms und Art seiner Verwirklichung sind vom echten Bedarf der auf die Heimbenutzung angewiesenen Jugend sowie von den finanziellen Möglichkeiten des Trägers und von der Förderung durch kommunale Stellen abhängig.

Es ist nicht Zweck dieser Merksätze, in jedem Fall zum Bau eines Jugendfreizeitheimes anzuregen, bei dem das gesamte nachstehende Raumprogramm erfüllt wird.

Auch das bescheidene Jugendfreizeitheim mit nur wenigen Gruppenräumen soll Förderung erfahren können, wenn ein verkürztes Raumprogramm den tatsächlichen Bedürfnissen gerecht wird und wenn Sicherheit dafür gegeben ist, daß die Gruppenräume uneingeschränkt der Jugendarbeit im Sinne der Jugendpflege dienen.

Bauten in Verbindung mit Einrichtungen anderer Zweckbestimmung dürfen nur dann gefördert werden, wenn eine in sich abgeschlossene Raumeinheit als Jugendfreizeitheim geschaffen wird.

Behelfsmäßige Lösungen in Bunkern, Baracken, Wellblechhütten und dergleichen sowie Projekte in lichtarmen Kellern und Speichern sind von der Förderung ausgeschlossen.

Auch scheiden jene Antragsteller für eine Förderung aus, deren Planung erkennen läßt, daß es dem Träger vornehmlich darum zu tun ist, eine Finanzierungsquelle für ein anderes Vorhaben zu erschließen, das jugendpflegerischen Aufgaben fremd ist.

Das Jugendfreizeitheim muß einer erzieherischen Aufgabe an der Jugend dienen und durch das in ihm zur Entfaltung kommende Jugendleben sowohl eine echte Persönlichkeits- als auch Gemeinschaftsbildung fördern, die sich bewährt in Familie, Volk und Staat. Für die Planung und Ausführung von Jugendfreizeitheimen sind Architekten heranzuziehen, die die Gewähr dafür bieten, daß in der Ausgewogenheit der baulichen, wirtschaftlichen und erzieherischen Erfordernisse eine befriedigende Lösung gefunden werden kann.

Die Auswahl des rechten Heimleiters ist von entscheidender Bedeutung für den Charakter des Heimes und den erzieherischen Erfolg aller Heimarbeit. Von ihm muß verlangt werden, daß er seine Eignung zumindest in jahrelanger und erfolgreicher praktischer Jugendpflegearbeit unter Beweis gestellt hat. Hausmeister als Heimleiter genügen keinesfalls.

In Heimen der „Offenen Tür“ ist ein sozialpädagogisch vollausgebildeter Leiter erforderlich, der auch im Hause wohnen soll.

Für entsprechende Mädchenheime ist eine Heimleiterin vorzusehen.

Aber auch bei allen übrigen Jugendfreizeitheimen muß die Beaufsichtigung des Heimes in pädagogischem Sinne gewährleistet sein, ohne daß damit die Mitverantwortung der Jugend für ihr Heim und ihre ständige Mitarbeit an seiner Ordnung, Ausgestaltung und Verschönerung beeinträchtigt werden. Miterantwortung und Mitarbeit der Jugend sollen vielmehr durch eine gute Leitung verstärkt und durchformt werden.

3 Lage und Grundstück

Das Jugendfreizeitheim soll in den Wohngebieten errichtet werden, für dessen jugendliche Bewohner es bestimmt ist. Heime der „Offenen Tür“ werden demnach vor allem in den dichtest besiedelten Wohngegenden der Groß- und Mittelstädte angelegt werden müssen.

Das Grundstück muß an ausgebauten, befestigten Straßen liegen, die abends ausreichend beleuchtet sind. Auf ausreichende Belichtung aller für die Jugendlichen zum Aufenthalt bestimmten Räume ist größter Wert zu legen. Außerdem muß das Grundstück nach Lage und Zuschnitt und mit seiner vorhandenen bzw. geplanten, aufstehenden und benachbarten Bebauung und seinem Bewuchs eine ausreichende Besonnung dieser Räume gewährleisten. Das ist nicht der Fall, wenn ein großer Teil dieser Räume nach Nord bzw. Nordwest und Nordost gelegen ist.

Soweit das Jugendfreizeitheim nicht in unmittelbarer Nähe von öffentlichen Grünflächen für Erholung, Spiel und Sport errichtet werden kann, sollte das Grundstück selbst Freiflächen für Unterhaltung und Spiel aufweisen.

4 Bauweise

Die Bauweise wird unbeschadet der bauaufsichtlichen Vorschriften von der Lage des Heimes zu der angrenzenden Bebauung abhängen. Die Jugend fühlt sich vor allem von den Räumen, die eben-erdig liegen, angesprochen. Bei Heimen der „Teil-offenen Tür“ und der „Offenen Tür“ sowie bei Mehrzweckbauten ist besonders darauf zu achten, daß die für die Jugend bestimmten Räume möglichst weitgehend im Erdgeschoß angeordnet werden.

Unnötiger Aufwand an Raum und Ausstattung ist zu vermeiden. Der Bau ist klar zu gliedern. Spar-samste Verwendung aller Mittel unter sinnvoller Anwendung technischer Fortschritte im Bauwesen, zeitgemäßer Konstruktionen und Baustoffe sollen das Gefühl für Qualität schulen und die Geschmacksbildung fördern.

Die Geschoßkonstruktionshöhe soll 3 m oder 3,25 m betragen.

5 Raumprogramm

5.1 Die Gruppenräume sind das Kernstück jedes Jugendfreizeitheimes. Die Zahl der Gruppenräume wird von der Art des Heimes (Freizeitheim, „Teil-offene Tür“, „Offene Tür“) und der Anzahl der Jugendgruppen abhängen.

Ein gut gestaltetes Gemeinschaftsleben innerhalb der einzelnen Gruppen erfordert möglichst viele Einzelräume, die untereinander keine Verbindung haben sollen. Die Trennung der Räume durch Klapp- und Schiebetüren oder Harmonikawände fördert die Schallübertragung und führt zu gegen-

seitiger Behinderung der Freizeitgestaltung be-nachbarter Gruppen. Die Nachteile stehen bei dem ständigen Bedarf an individuell gestalteten Gruppenräumen in keinem Verhältnis zu der durch diese Verbindungstür oder -wand geschaffenen Möglichkeit, für verhältnismäßig wenige Veranstaltungen mehrere Gruppenzimmer zu einem größeren Raum zu vereinigen. Die Gruppenräume sind verschieden groß anzulegen: etwa 20 bis 35 qm.

Die Gruppenräume und Lese-, Werk- und Spiel-räume sind so anzuordnen, daß sie vom Flur oder einer Halle aus unmittelbar zu erreichen sind.

5.2 Bücherei und Lesezimmer

Bei mittleren und größeren Jugendfreizeitheimen ist die Anlage eines Lesezimmers mit Bücherei zweckmäßig.

5.3 Gemeinschaftsräume

Zu einer lebendigen Jugendfreizeitgestaltung gehören Laien- und Puppenspiele, Volks- und Jugendtänze, Filmvorführungen, Gemeinschaftsveranstaltungen der Jugendgruppen und Elternabende. Hierfür ist ein größerer Gemeinschaftsraum erwünscht, der i. a. 40 bis 100 qm groß sein soll. Die Notwendigkeit einer Bühne für das Laienspiel wird oft überschätzt. Es genügt dafür ein größeres Podium. Bei kleineren und mittleren Heimen kann dieser Gemeinschaftsraum auch als Spielraum (Tischtennis) Verwendung finden.

Die Größe des Gemeinschaftsraumes soll dem son-stigen Raumprogramm und einem nachweislichen Benutzungsbedürfnis entsprechen. Soweit er im un-mittelbaren Interesse der Jugendpflege liegt, kann aus Landesjugendplanmitteln eine anteilige Finan-zierung erfolgen. Gemeinschaftsräume mit mehr als 150 qm Bodenfläche kommen für eine Förderung aus dem Landesjugendplan nicht in Betracht.

5.4 Werkräume

Der Werkraum ist für Jugendfreizeitheime aller Art zur Durchführung einer gestaltenden Jugend-freizeit notwendig. Er ist unter Berücksichtigung der Art der Werkarbeit mit Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanschluß auszustatten. Dieser Raum sollte mindestens in der Größe eines großen Gruppenraumes (etwa 30 qm) gehalten werden. Er kann im Keller- oder Sockelgeschoß untergebracht wer-den, wenn eine einwandfreie Tagesbelichtung ge-währleistet ist. Infolge der verschiedenartigen Werkarbeit von Jungen und Mädchen ist bei größeren Jugendfreizeitheimen die getrennte Anlage von Jungen- und Mädchenwerkräumen zweckmäßig. Bei größeren Heimen sind mehrere Werkräume vorzusehen. Außerdem ist die Anlage eines Foto-labors mit Wasseranschluß für Fotoarbeiten er-wünscht.

5.5 Spielraum – Kegelbahn – Jazzdiele

Ein größerer Raum für Bewegungs- und rauhere Jungenspiele soll bei größeren Freizeitheimen vor-gesehen werden. Auch hat sich die Anlage einer ordnungsgemäßen Kegelbahn oder einer Jazzdiele als zweckmäßig erwiesen und kann deshalb geför-dert werden.

5.6 Kochnische

In mittleren und größeren Freizeitheimen empfiehlt sich die Anlage einer Kochnische oder – im Be-darfsfalle – auch einer Teeküche.

5.7 Garderobe

Für die Ablage der Garderobe ist der Gruppen-raum im allgemeinen ungeeignet. Dafür sind in Nähe der Gruppenräume verschließbare, in Flur-nischen eingebaute Garderobenschränke oder eine unter Daueraufsicht stehende Sammelgarderobe am Eingang zweckmäßig. Darüber hinaus sind Sammel-garderoben für die großen Gemeinschaftsräume u. a. nicht vorzusehen; bei größeren Veranstaltungen können aushilfsweise Gruppenzimmer als Gar-derobenablage benutzt werden.

5.8 Sanitäre Anlagen.

5.81 Toiletten

Die Toilettenanlagen sind bei Freizeitheimen, die von Jungen und Mädchen benutzt werden, nach Geschlechtern zu trennen und bei mehrgeschossigen Anlagen in jedem Geschoß in der Nähe des Treppenhauses anzulegen.

Für 20 Mädchen ist 1 Abortbecken, bzw.
für 40 Jungen 1 Abortbecken sowie
für 15 Jungen 1 Urinalstand
vorzusehen.

Die Toilettenräume sind unmittelbar zu belichten und zu belüften und müssen durch einen belichteten und belüfteten Vorraum zugänglich sein.

Im Vorraum sind Waschgelegenheiten und 1 Ausgußbecken anzubringen. Die Aufstellung von elektrischen Handtrockenapparaten wird empfohlen. Für größere Gemeinschaftsräume sind gesonderte Toilettenanlagen vorzusehen. In den Toilettenräumen sind Wasserzapfstellen mit Schlauchverschraubungen anzurichten.

5.82 Brauseräume

Sind auf dem Grundstück oder in der Nähe Spiel- und Sportgelegenheiten im Freien vorhanden, so ist die Anlage eines Umkleide- und Brauseraumes zweckmäßig.

5.9 Heimleiterwohnung

Es ist zweckmäßig, in größeren, ggf. auch in mittleren Freizeitheimen eine Wohnung für den Heimleiter einzuplanen. Die Wohnungsgröße soll auf eine Familie mit Kindern abgestellt sein und den geltenden Bestimmungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten über die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Lande Nordrhein-Westfalen entsprechen.

Die Heimleiterwohnung kann nicht aus Mitteln des Landesjugendplanes finanziert werden. Für die anteiligen Baukosten kann Antrag auf Gewährung eines Landesdarlehens aus Mitteln des sozialen Wohnungsbaus bei dem zuständigen Stadt- bzw. Landkreis gestellt werden.

5.10 Übernachtungsmöglichkeiten

Bei mittleren und größeren Freizeitheimen mit einer Heimleiterwohnung können Unterkunfts- und Schlafräume für einige Jugendliche vorgesehen werden, die zum Zwecke der Beaufsichtigung in die Nähe der Heimleiterwohnung zu legen sind.

In keinem Falle dürfen Zimmer mit 2 Betten eingerichtet werden.

5.11 Abstellmöglichkeiten für Fahrräder

Diese sind bei jedem Freizeitheim unerlässlich. Bei Unterkellerung ist ein Kellerraum hierfür einzurichten, der, soweit möglich, durch Fahrradrampe unmittelbar von außen zugänglich gemacht wird.

5.12 Für die verschiedenen Größen von Freizeitheimen nach vorstehenden Ausführungen ist folgendes Mindestraumprogramm ermittelt worden. Für ein

5.121 kleineres Freizeitheim

1 bis 3 Gruppenräume,
1 Werkraum,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle (Diele),
Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: 1 Gemeinschaftsraum 40 bis 70 qm.

5.122 mittleres Freizeitheim

3 bis 5 Gruppenräume,
1 Leseraum mit Bücherei,
2 Werkräume, 1 Fotolabor,
1 Gemeinschaftsraum 70 bis 100 qm,
Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,

Fahrradabstellmöglichkeit,
ggf.: Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeiten
für einige Jugendliche.

5.123 größeres Freizeitheim

6 und mehr Gruppenräume,
Leseraum mit Bücherei,
2 bis 3 Werkräume, 1 Fotolabor, ggf. auch
1 Kegelbahn,
Spielzimmer,
1 Gemeinschaftsraum, 100 bis 150 qm,
1 Garderobenablage,
Toilettenanlage,
Flur und Eingangshalle,
Fahrradabstellmöglichkeit,
Heimleiterwohnung,
Kochnische bzw. Teeküche,
ggf.: Brause- und Umkleideraum,
Unterkunfts- und Schlafmöglichkeit
für Jugendliche.

5.13 Bei der Planung von Heimen der „Offenen Tür“ ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

5.131 In oder unmittelbar neben dem Eingang sollte ein Zeitschriften- und Bücherstand (etwa 2 bis 4 qm) eingerichtet werden, bei dem preiswertes jugendgemäßes Schrifttum gekauft werden kann.

5.132 Auch eine Anrichte (Büfett) bescheidenen Ausmaßes (etwa 6 bis 8 qm) für die Bereitung und Verabreitung von Kleinstmahlzeiten und (möglichst) alkoholfreien Getränken kann vorgesehen werden. Gegen die Errichtung einer Bartheke nebst Barhockern bestehen keine Bedenken.

5.133 Ein Büro für den Heimleiter (etwa 15 qm), das gleichzeitig als Besprechungsraum benutzt werden kann, ist unerlässlich. Es sollte so angeordnet werden, daß von ihm aus die Eingangshalle zu übersehen ist und eine direkte Verbindung zum Zeitschriftenstand und zur Anrichte besteht.

5.134 Ein Schreibzimmer (etwa 20 qm), das erforderlichenfalls auch als Rauchzimmer benutzt werden kann, gehört zum Raumprogramm eines Heimes der „Offenen Tür“.

5.135 Die Einrichtung einer Heimleiterwohnung im Sinne Ziff. 5.9 ist notwendig.

Auch sollte ein Helfer- bzw. Praktikantenzimmer in der Größe von etwa 10 qm sowie ein Raum mit Möglichkeit für etwa 4 Notübernachtungen vorgesehen werden.

6 Bauausführung

6.1 Nur bei kleinen Heimen ist Einzelofenheizung (zweckmäßigerweise als Kachelofen-Umluftheizung mit Bedienungsmöglichkeit vom Flur aus) zu vertreten.

Im Normalfall ist eine zentrale Warmwasserheizung zu empfehlen.

Die Fußböden der Gruppen- und Gemeinschaftsräume sind fußwarm und fugenarm auszubilden. In den Toiletten-, Vor-, Dusch- und Umkleideräumen ist der Fußboden wassererdicht und gleitsicher und überall so auszubilden, daß er leicht zu reinigen ist. Die Anlage von Bodeneinläufen in diesen Räumen ist zweckmäßig.

6.2 Die Wände müssen in den Gruppenräumen in Höhe der Stuhllehnen stoßfest und in den sanitären Räumen bis zur Höhe der Toiletten-Trennwände abwaschbar sein. Sämtliche Putzkanten sind mit Eckschutzschienen zu versehen.

7 Einrichtung

Farbe und künstlerische Ausstattung sollen bei der Gestaltung der Räume in ihrer Wirkung genutzt und sorgsam ausgewählt werden. Nur gut gestaltete schlichte Möbel und Geräte aus Handwerk und Industrie sollen Verwendung finden.

Gestaltung und Ausstattung eines Raumes werden verschieden ausgeprägt sein, je nachdem der Raum für Mädchen oder für Jungen bis zu 18 Jahren oder Ältere über 18 Jahre bestimmt ist.

Bei den Gruppenräumen und bei dem großen Gemeinschaftsraum achtet man darauf, daß durch Stuhlmöglichkeiten von Tischen und Stühlen schnell Raum für Spiele geschaffen werden kann. Die Tische sollen in Breite und Höhe aneinandersetzbar sein. Die Schränke sollen – soweit sie beweglich sind – überschaubar und nicht höher als 160 cm sein. Es empfiehlt sich, in einzelnen Gruppen-, vor allem aber in den Werk- und Lese(Bücherei)räumen verschließbare Wandschränke einzubauen.

Die Werkräume der Jungen können mit 4-Mann-Hobelbänken, Dunkelkammern und Entwicklungströgen, die Werkräume der Mädchen mit Nähmaschinen, Flachwebstühlen und Weberahmen ausgestattet werden. Der Gemeinschaftsraum sollte Vorrichtungen zur Verdunkelung und Anschlußmöglichkeiten für Radioübertragung und Schmalfilmvorführungen haben.

8 Gestaltung des Garten- und Freiraumes

Der Garten- und Freiraum ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung für das Gemeinschaftsleben einer Gruppe.

Es empfiehlt sich, für seine Gestaltung einen Gartenarchitekten heranzuziehen.

Teilnehmerzahlen, vornehmlich bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen, sich als unzweckmäßig erwiesen haben. Das Raumprogramm ist deshalb auf eine solche Platzzahl abzustellen.

- 2.2 Für die besonderen Aufgaben der Jugendbildungsstätte sind folgende Änderungen bzw. Ergänzungen zu beachten.
- 2.21 Es können entfallen: Besuchszimmer, Krankenzimmer, Praktikanten- und Helferzimmer.
- 2.22 Der Spielraum kann ggf. so gestaltet werden, daß er auch als Werkraum mitbenutzt werden kann.
- 2.23 Die Bettzahl in den Wohnschlafräumen ist nach den Altersgruppen der 18- bis 25jährigen zu bemessen.
- 2.24 Für den Lehrgangsleiter (Dozenten) ist ein größeres Einbettzimmer, für Referenten sind u. a. Zweibettzimmer vorzusehen.
- 2.25 Ein großer Schulungsraum mit 1,5 qm Bodenfläche pro Platz ist einzurichten.
- 2.26 Ein als Bibliothekszimmer vergrößertes Lesezimmer (etwa 0,5 qm Bodenfläche pro Platz) wird benötigt.
- 2.27 Das Besprechungszimmer sollte eine Größe von mindestens 20 qm haben, um auch Arbeitsgruppen von 10 bis 12 Personen aufnehmen zu können.
- 2.28 Die Durchführung gemischter Kurse macht die Anlage von nach Geschlechtern getrennten Toiletten notwendig.

2.29 Die Waschanlagen sind grundsätzlich in den Wohnschlafräumen (Waschnischen) anzordnen.

2.30 Die Anlage von 2 bis 3 Duschen und 1 Kabine mit Badewanne genügen.

3 Einrichtung

Bei der Gestaltung des Innenraumes soll die Farbwirkung und alles, was zur Ausstattung gehört, mit sicherem Gefühl für Qualität und Wirkung ausgewählt werden.

Es sollen nur zweckmäßige, formschöne und werkgerechte Möbel und Geräte beschafft werden. Abweichend von der Einrichtung in Jugendwohnheimen genügen Schrankbreiten von 60 cm.

Für den Schulungsraum sind Arbeitstische (möglichst 120×50 cm) zu wählen und Stühle, die in ihrer Konstruktion – Sitzgüte – erprobt sind. Unerlässlich sind Vorrichtungen zur Verdunkelung für Filmvorführungen und Anschlußmöglichkeiten für Rundfunkübertragungen und Schmalfilmvorführungen.

Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten

1 Lage

Die Jugendbildungsstätte muß Jugendgruppenleitern und Jugendlichen Möglichkeit zur Gewinnung von Erkenntnissen für alle Lebensbereiche durch Besinnung und echte Muße geben. Sie sollte deshalb außerhalb des Großstadtbetriebes liegen und durch die unmittelbare Verbundenheit oder zum mindesten die Nähe von Grünflächen und sonstigen Erholungsplätzen in der Lage sein, die Persönlichkeits- und Gemeinschaftsbildung durch Spiel und Sport auch nach der Seite echter leib-seelischer Förderung auszuweiten.

2 Raumprogramm

Die in den „Merksätzen für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendwohnheimen“ auf S. 1144 angeführten Grundforderungen gelten auch für Jugendbildungsstätten mit folgenden Abweichungen:

2.1 Größe:

Die Platzzahl ist im allgemeinen auf 50–60 (Parallelkurse) zu begrenzen, da erfahrungsgemäß höhere

Antrag für die Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln zur Errichtung und zum Ausbau von Jugendwohnenheimen für die werktätige Jugend

- a) 1. **Träger des Heimes** (genaue Anschrift des Trägers und Postleitzahl, Straße und Hausnummer):
 Fernruf: Konto:

2. **Art des Heimes** [Lehrlingsheim für Jungen oder Mädchen – oder Jungarbeiter(innen)wohnheim – oder Berufstätigenheim – männlich/weiblich*)]

3. **Anschrift des Heimes:**

b) **Kurze Beschreibung des Bauvorhabens:**

c) **Gesamtkosten**

1. für Bau	DM
2. für Einrichtung	DM
3. Nebenkosten (einschl. Grundstück)	DM
insgesamt:	DM

d) **Finanzierungsplan**

1. Eigenmittel des Trägers a) in bar	DM
b) 1. Hypothek	DM
2. Landesarbeitsamt	DM
3. Sozialer Wohnungsbau	DM
4.	DM
5.	DM
6.	DM
7. Beantragter Zuschuß aus Landesjugendplanmitteln	DM

e) Wieviel Jugendliche insgesamt soll das Heim aufnehmen?
 a) von 14–18 Jahren b) von 18–25 Jahren

f) davon werden voraussichtlich dem Kreis der Kriegsfolgenhilfeempfänger Jugendliche angehören.

g) Ist der Heimträger bereit, alle im Bewilligungsbescheid erteilten Auflagen zu erfüllen und zum festgesetzten Zeitpunkt einen Verwendungsnachweis in der vorgeschriebenen Form zu erbringen?

h) Verpflichtet sich der Heimträger zur Rückzahlung des Zuschusses, wenn er die erteilten Auflagen, vor allem hinsichtlich der Zweckbestimmung des Heimes, nicht einhält?

i) Verpflichtet sich der Heimträger, dem Landesrechnungshof und der beihilfegewährenden Stelle auf Wunsch Einblick in die Abrechnung und Buchführung zu gewähren?

j) Verpflichtet sich der Heimträger, das Bauvorhaben in jeder Weise entsprechend der Antragstellung – jedoch mit den aufgegebenen Änderungen des Bauplanes – durchzuführen?

k) Ist der Heimträger bereit, eine Leitung des Heimes zu gewährleisten, die in pädagogischer, verwaltungsmäßiger und organisatorischer Hinsicht den Anforderungen der Jugendwohlfahrt entspricht (sozialpädagogische Vollausbildung des Heimleiters bzw. erfolgreiche Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang von mindestens 12 Wochen Dauer mit Vorpaktrikum in einem Heim und fachlicher Fortbildung)?

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

1. Baubeschreibung und Kostenvorschlag (DIN 276), mit Prüfvermerk gem. A (S. 1113)
2. 1 Satz Bauzeichnungen,
3. amtlich beglaubigte Bescheinigungen über Grundstückseigentum bzw. Pachtverhältnis,
4. Finanzierungsplan mit amtlich beglaubigten Belegen über bereits vorhandene oder zugesagte Eigen- und Fremdmittel,
5. vorläufige Wirtschaftlichkeitsberechnung,
6. amtlich beglaubigte Abschrift der Satzung des Heimträgers,
7. Stellungnahme des Jugendamtes,
8. Stellungnahme des Landesarbeitsamtes,
9. Stellungnahme der zuständigen Heimträgergruppe.

(Unterschrift des Heimträger-Rechtsvertreters)

*) Zutreffendes unterstreichen.

Anmerkung zu j) (Änderungsauflagen)

Bearbeitungsvermerk

Gutachterausschuß

Bewilligung

Bescheid

Verwendungsnachweis

(Vordruck 2)

Antrag auf Gewährung von Zuschüssen aus Landesjugendplanmitteln für den Nachholbedarf in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend**1. Jugendwohnheim**

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche : Heim für männliche Jugendliche*)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
Berufstätigenwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)
Mädchenwohnheim für den pflegerischen Nachwuchs (Pflegevorschule) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:**

(ohne Personalplätze)

Zahl der belegten Heimplätze:**Aufgliederung der jetzigen Heimbewohner:**

	14–17 Jahre	18–20 Jahre	21–25 Jahre	älter als 25 Jahre
in Berufsvorbereitung (z. B. Vorschülerinnen)
in Berufsausbildung (z. B. Lehrlinge)
berufstätig
Zusammen:	=====	=====	=====	=====
	=====	=====	=====	=====

6. Name und Ausbildung des Heimleiters:**7. Jahr der Fertigstellung des Heimes:****8. Eigentümer:****Falls Pachtvertrag:** Dauer der Laufzeit:

Höhe der monatlichen Pacht bzw. Miete:

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Zahl der vorhandenen Einbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Zweibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Dreibettzimmer:

Zahl der vorhandenen Vierbettzimmer:

Zahl der vorhandenen Fünf- und Mehrbettzimmer (bitte genau aufgliedern):

Zahl und Art der Räume für Bildungs- und Freizeitarbeit:

Zahl und Art der Räume der Heimleiterwohnung:

Zahl und Art der Räume für zusätzliche Erzieher:

Zahl und Art der Wohn-Schlafräume für Verwaltungs- und Wirtschaftspersonal:

Ist ein eigener Personal-Aufenthaltsraum vorhanden?:

Genügen die Räume für Wirtschaftsführung und Verwaltung?:

Genügen die sanitären Räume und Anlagen?:

Verfügt das Heim über Garten oder sonstiges Freigelände?:

Bestehen vom Grundstück her Ausbaumöglichkeiten (etwa für Erzieherwohnung, für Bildungs- und Freizeiträume, zur Neuschaffung von Wohn-Schlafräumen zwecks Auflöckerung überbelegter Räume)?:

Dringendste Bedürfnisse in baulicher und einrichtungsmäßiger Hinsicht:

10. Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für:

- a) Echten Nachholbedarf: DM
 b) Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen: DM

Summe: _____

11. Geplante Kostenaufbringung

- a) Eigene Mittel des Trägers in bar: DM
 b) Andere private Zuschüsse und Spenden: DM
 c) Darlehen privater Stellen und des freien Kapitalmarktes: DM
 d) Beantragte Beihilfen der Stadt/Gemeinde: DM
 e) Darlehen aus öffentlichen Mitteln: (Welche?)
 aa) DM
 bb) DM
 f) Welcher Zuschuß wird aus Landesjugendplanmitteln insgesamt beantragt: DM

davon für Nachholbedarf: DM

davon für Renovierungsarbeiten und Ersatzbeschaffungen: DM

Gesamtfinanzierungsmittel: _____

DM

12. Davon stehen zur Verfügung oder sind gesichert:

- zu a) zu b) zu c)
 zu d) zu e)

13. Ist die Deckung der laufenden Unterhaltskosten gesichert?

14. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

Hiermit verpflichten wir uns zur Einhaltung der in den Richtlinien für eine Beihilfegeähnlung aus Landesjugendplanmitteln enthaltenen Bestimmungen.

Wir versichern rechtsverbindlich,

daß eine Zweckänderung des Heimes nicht vorgesehen ist,

daß jeweils das preisgünstigste Angebot berücksichtigt worden ist und daß die ausgewiesenen Eigenmittel auch tatsächlich im Rahmen dieses Antrages verausgabt werden.

(Ort und Datum)

(Unterschrift(en))

Name und Anschrift des (der) Unterzeichneten (Rechtsvertreter):

Stellungnahme und Vorschläge für eine Beihilfegewährung
mit Begründung [zu a) bis c)] vom Antragsteller einzuholen

a) des **zuständigen kommunalen Jugendamtes**:

b) des **Vertreters der Heimträgergruppe**: siehe Anlage!

c) **Prüfvermerk** (im Falle von Maßnahmen, die der bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen):

d) des **Gutachterausschusses (Architektenausschusses)**: siehe Anlage!

(Vordruck 3)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe
aus Mitteln des Landesjugendplanes Nordrhein-Westfalen zur Sicherung pädagogischer Maßnahmen
in Jugendwohnheimen für die werktätige Jugend**

1. Jugendwohnheim

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

2. Art des Heimes

- a) Heim für weibliche Jugendliche ; Heim für männliche Jugendliche *)
- b) Lehrlings- und Jungarbeiter(innen)-Wohnheim (14 bis 18 Jahre) *)
Berufstätigenwohnheim (18 bis 25 Jahre) *)

3. Träger des Heimes

Name und Anschrift:

Fernsprech-Nr.:

4. Heimträgergruppe:**5. Zahl der vorhandenen Heimplätze:****Zahl der belegten Heimplätze:**

[davon sind Selbstzahler(innen)]:

6. Erziehungspersonal des Heimes	Name	Ausbildung	
Heimleiter(in)			
Heimerzieher(in)			
7. Heimpflegesatz (mit : ohne Leibwäsche)*):			
8. Beihilfe		monatlich	insgesamt
(1) Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom		
Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM DM
Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom		
Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM DM
Bruttogehalt: DM	für die Zeit vom		
Arbeitgeberanteil: DM bis DM DM DM
Weihnachtsgeld:	 DM	
		Gesamtbetrag DM
(2) Erbetene Beihilfe [70 v. H. von (1)]		 DM
(3) Der (die) Heimleiter(in) wird nach Tarif Gruppe besoldet.			
(4) Lebensalter:	Dienstjahre:		
Familienstand:	Zahl der Kinder:		
Ortsklasse:			

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

9. Bezeichnung und Nummer des Kontos, auf das die Beihilfe überwiesen werden soll:

10. Ich versichere (wir versichern) hiermit, daß ich (wir) Hilfen für die Besoldung des Heimleiters (der Heimleiterin) von anderer Seite nicht in Anspruch nehmen werde(n).

11. Mit den Bewilligungsbedingungen gemäß den diesjährigen Richtlinien für den Landesjugendplan des Landes Nordrhein-Westfalen erkläre(n) ich (wir) mich (uns) rechtsverbindlich einverstanden.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Heimträgers)

Begutachtungsvermerk des zuständigen Jugendamtes:

Vorschlag der Heimträgergruppe für eine Beihilfegewährung und Stellungnahme zum Antrag:

(Vordruck 4)**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Errichtung, zum Ausbau oder zur Einrichtung von Schüler- und Studentenwohnheimen sowie für Schülertagesstätten**

1. a) **Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:**
- b) Postanschrift des Heimes:
- c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person):
2. **Welcher Schular oder welcher Hochschule soll die Einrichtung dienen?**
3. **Zahl der Schüler (Studenten), denen sie zugute kommen soll:**
4. **Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Wohnheimes – einer Tagesstätte?***
5. **Wer ist Eigentümer des Grundstücks?**
- Wert des Grundstücks:
- Wann gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
6. **Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?**
- DM
7. **Wieviel entfällt davon auf das Schüler- bzw. Studentenwohnheim – die Tagesstätte?****
- DM
8. **Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?**
 - a) Neubau
 - b) Wiederaufbau
 - c) Erweiterungsbau
 - d) bauliche Verbesserungen
 - e) Einrichtung
9. **Höhe der Kosten:**

zu a)	DM	zu b)	DM
zu c)	DM	zu d)	DM
zu e)	DM		
10. **Finanzierungsplan**
 - a) aus eigenen Geldmitteln
 - b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)
 - c) durch Zuschuß der Gemeinde
 - des Gemeindeverbandes
 - d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt
 - e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter
 - f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)
- Zusammen:**
- DM
- Von diesen Zuschüssen bzw. Darlehen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt:
- zu a)
- zu b)
- zu c)
- zu d)
- zu e)
- zu f)
- Zusammen:**
- DM
- Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder Darlehen gewährt von:
- zu c)
- Datum
- Höhe
- zu d)
- Datum
- Höhe
- zu e)
- Datum
- Höhe
- zu f)
- Datum
- Höhe
- Vom Kultusministerium
- Datum
- Höhe
11. **In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beim Kultusministerium beantragt?**
12. **Bei Bewilligung des Antrags wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:**
 Postscheckkonto Nr.
 Bankkonto Nr.
 für
13. **Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für Schüler- und Studentenwohnheime sowie für Schülertagesstätten sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.**
 Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
14. **Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigefügt:**
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. 1 Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweis über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

**)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

*) Zutreffendes unterstreichen.

**) Siegel und Unterschrift nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 5)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Heimen der „Offenen Tür“ als eigenständige Einrichtung:
Offene Tür = „O. T.“ (Clubhäuser für die Jugend)
— Investitionen —

I. Angaben des Antragstellers

1. a) **Name, Anschrift, Baukonto und Rufnummer des Trägers der „O.T.“**
- b) Rechtsform des Trägers:
 (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Person usw.)
- c) Hauptaufgabengebiet des Trägers:

- d) Name und Anschrift der „O.T.“
2. **Womit wird die Notwendigkeit der „O.T.“ begründet?**

3. a) **Welcher Art von Kindern und Jugendlichen soll die „O.T.“ vornehmlich dienen?**

- b) Auf wieviel Kinder und Jugendliche wird die „O.T.“ berechnet?
 nur Jungen
 oder
 nur Mädchen
 oder
 beide Geschlechter zusammen?
4. **Sind schon Heime der „O.T.“ am gleichen Ort vorhanden? Wie viele?**

5. **Wer ist oder wird als hauptamtlicher Leiter eingestellt?**
 Dessen Vorbildung und bisherige Tätigkeit?

 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?
6. **Sind oder werden noch weitere hauptamtliche Leiter eingestellt? Welche?, mit welcher Vorbildung?**

 Eingestuft nach welcher Vergütungsgruppe BAT?
7. a) **Dient das Gebäude noch anderen Zwecken als der „O.T.“?**
 b) Welchen? (Freizeitheim der organisierten Jugend, Haus der Jugend, Kinderhort usw.)
8. **Sind Wohnungen vorgesehen?**
 Für wen?
9. a) **Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?**
 b) Wert des Grundstücks?
 c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
 d) Schriftlicher Vertrag?
10. **Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes** DM
11. a) **Die Gesamtkosten der „O.T.“ betragen (ohne Wohnung)** DM
 b) für wieviel cbm umbauten Raum
 c) cbm-Preis DM
 d) Raumprogramm — getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm

12. **Für welchen Zweck wird die Beihilfe aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt?**
 a) Neubau, b) Ausbau, c) Instandsetzung, d) Inneneinrichtung
13. **Kostenplan:**
 zu 12 a) DM zu 12 b) DM
 zu 12 c) DM zu 12 d) DM

14. **Finanzierungsplan:**

a) Eigenmittel des Trägers in bar	DM
b) Sonstige Eigenleistung	DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.)	DM
d) Zuschüsse der Gemeinde	DM
e) Zuschüsse des Kreises	DM
f) Landesjugendplan	DM
g) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln — Stellen angeben —	DM
h) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben)	DM
Zusammen:	DM

15. **Für das gleiche Heim der „O.T.“ wurde bereits früher eine Beihilfe gewährt, und zwar von**

14 d) und e)	Datum	Höhe	DM
f)	Datum	Höhe	DM
g)	Datum	Höhe	DM

16. **In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beantragt?** DM17. **Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Heimen der „O.T.“ als eigenständige Einrichtungen sind uns bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.**

Ferner wird erklärt, daß die Unterzeichneten zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes der „O.T.“ befugt sind.

18. **Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:**

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Beihilfegewährungen oder Finanzierungszusagen dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

*)
(Unterschrift der Rechtsträger)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag**III. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes****IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt**

(Vordruck 6)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Offenen Tür“
(Clubhäuser für die Jugend)**

I. Angaben des Antragstellers:

1. a) Name, Rechtsform, Anschrift und Rufnummer des Trägers:
.....

- b) Name und Postanschrift des Heimes:
.....

- c) Die Einrichtung besteht seit:

2. Name und Vorbildung des hauptamtlichen Leiters:
.....

Name und Vorbildung der 2. hauptamtlichen Fachkraft:
.....

Name und Vorbildung der 3. hauptamtlichen Fachkraft:
.....

Namen und Berufe der Mitarbeiter im Team:
.....

3. Kostenplan**a) personelle Kosten**

Bezüge für pädagogische Kräfte	jährl.	DM
Bezüge für sonstige Hilfskräfte	jährl.	DM
insgesamt:		DM

b) sächliche Kosten

Miete, Licht, Heizung, Reinigung	jährl.	DM
Beschäftigungsmittel	jährl.	DM
Veranstaltungen	jährl.	DM

4. Betriebskosten insgesamt

(Spezifizierter Kostenvoranschlag — getrennt nach Personal- und Sachausgaben — ist beigefügt.)

5. Finanzierungsplan:

a) Eigenmittel	DM
b) Kommunalbeihilfe	DM
c) Sonstige Beihilfen	DM
d) Beantragte Landesjugendplanbeihilfe	DM
Summe:	

(Nachweise zu b) und c) sind beigefügt.)

6. Bei Bewilligung eines Zuschusses wird um Überweisung gebeten auf:
Bankkonto Nr.

Postscheckkonto Nr.

(bitte Bankkonto bevorzugen)

Kontoinhaber:

7. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten von Heimen der „Offenen Tür“ sind uns/mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

8. Eine ausführliche Darstellung der Arbeit (Besucherfrequenz, Arbeitsprogramm usw.) ist beigefügt.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften des Rechtsträgers)**

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Ausführliche Stellungnahme des Jugendamtes (evtl. als Anlage):

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(Vordruck 7)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Betriebskosten eines Heimes der „Teil-Offenen-Tür“ (Ausweitung der Arbeit in
Jugendfreizeitheimen in Richtung auf die Aufgaben der „Offenen-Tür“)**

I. Angaben des Heimträgers

1. a) Name, Rechtsform, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:

.....
.....
.....

b) Name und Postanschrift des Heimes:

.....
.....
.....

c) Die Einrichtung besteht seit:

2. Von wieviel Jugendlichen wird das Heim besucht? (Wochendurchschnitt)

Prozentualer Anteil der nichtverbandsgebundenen Jugendlichen an der Gesamtbesucherzahl: ca.

3. Öffnungszeiten des Heimes:

a) an welchen Tagen?

b) zu welchen Zeiten?

4. Wenn nicht das ganze Heim für die gesamte Jugend geöffnet wird, welche Heimräume werden dann für Zwecke der „Offenen-Tür“ zur Verfügung gestellt? (Genaue Bezeichnung mit Größenangabe – qm – der Räume)

.....
.....
.....

5. Werden hauptamtliche Mitarbeiter beschäftigt? Nein/Ja

Wenn ja, Name, Vorbildung, Alter

.....
.....
.....

6. Namen und Berufe der neben- oder ehrenamtlichen Betreuer und Helfer:

.....
.....
.....

7. Höhe der Betriebskosten:

a) personelle Kosten
Gehaltskosten (Anteile) für hauptamtliche Kräfte DM
Honorare für andere Fachkräfte DM
Entgelte für Hausmeister oder Putzhilfen DM
insgesamt: DM

b) sächliche Kosten
Licht, Heizung, Reinigung DM
Werk- und Bastelmaterial DM
Kosten für besondere Veranstaltungen gemäß Richtlinien DM
Betriebskosten insgesamt: DM

8. Finanzierungsplan:
a) Eigenmittel des Trägers DM
b) Zuschüsse dritter Stellen (Spenden, Beiträge der Jugendlichen) DM
c) Kommunalbeihilfe DM
d) Beantragte Landesjugendplanbeihilfe (Höchstbetrag 5000,- DM) DM
Finanzierungsmittel insgesamt: DM

(Nachweise zu b) und c) sind beigefügt.)

9. Bei Bewilligung eines Zuschusses wird um Überweisung gebeten auf:

Bankkonto Nr.

Postscheckkonto Nr.

(bitte Bankkonto bevorzugen)

Kontoinhaber:

10. **Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Betriebsführung von Jugendfreizeitheimen, deren Zweckbestimmung in Richtung einer Arbeit der Offenen-Tür erweitert wird, sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.**
11. **Eine ausführliche Darstellung der Arbeit (Besucherfrequenz, Arbeitsprogramm usw.) ist beigefügt.**

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift des Rechtsträgers)**)

**) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

II. Stellungnahme des Jugendamtes (als Anlage):

(Ein Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe ersichtlich werden. Ebenso sind Zahl, Größe und Art der am Ort bestehenden Heime anzugeben. Sie müssen mit dem Benutzungsbedürfnis aller dort bestehenden Verbände und Jugendgruppen sowie den Ansprüchen nichtorganisierter Jugendlicher in Verbindung gebracht werden. Außerdem ist zu vermerken, ob die Einrichtung in der Regel wenigstens zu 50% von nicht verbandsgebundenen Jugendlichen in Anspruch genommen wird.)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

(Vordruck 8)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zu den Kosten der Errichtung, des Aus- und Umbaues, der Instandsetzung und der
Inneneinrichtung einer Jugendherberge**

I. Angaben des Antragstellers1. a) **Anschrift der Jugendherberge, ggf. auch Name oder besondere Bezeichnung**

b) Name und Anschrift des Eigentümers

c) Name, Anschrift und Rufnummer des Rechtsträgers

2. **Womit wird die Notwendigkeit der Errichtung, des Ausbaues bzw. der Erweiterung oder der Instandsetzung der Jugendherberge begründet?**3. **Anzahl der Betten:**4. **Dient das Gebäude außer der Jugendbeherbergung noch anderen Zwecken und ggf. welchen?**5. **Ist die Wohnung der Herbergseltern im Hause?**

Wieviele Räume?

6. a) **Wer ist Eigentümer des Grundstückes?**

b) Wert des Grundstückes?

c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

d) Schriftlicher Vertrag? In Kraft getreten am?

7. **Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt:**

a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) Erweiterungsbau, d) Instandsetzung, e) Inneneinrichtung.

8. **Bei Mehrzweckbauten**

Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Projektes (ohne Grundstück)? DM

9. **Hiervon entfallen auf die Jugendherberge?** DM10. **Höhe der Kosten**

zu 7 a) DM zu 7 b) DM

zu 7 c) DM

zu 7 d) DM zu 7 e) DM

11. **Art der Kostenaufbringung**

a) aus eigenen Mitteln des Trägers in bar DM

b) durch Eigenleistungen DM

c) durch Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM

d) durch Zuschüsse der Gemeinde, des Gemeindeverbandes DM

e) durch Zuschüsse des Kreises (Stadt/Land) DM

f) durch sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM

aa) Landschaftsverband DM

bb) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM

cc) Bund DM

g) durch Darlehen (Kreditgeber ist anzugeben) DM

insgesamt: DM

Von diesen Zuschüssen sind bereits ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt

zu a) DM

zu b) DM

zu c) DM

zu d) DM

zu e) DM

zu f) aa) DM

bb) DM

cc) DM

zu g) DM

insgesamt: DM

Für das gleiche Projekt wurde bereits ab 1. 7. 1948 ein Zuschuß gewährt von

zu d)	Datum:	Höhe:	DM
zu e)	Datum:	Höhe:	DM
zu f) aa)	Datum:	Höhe:	DM
bb)	Datum:	Höhe:	DM
cc)	Datum:	Höhe:	DM
zu g)	Datum:	Höhe:	DM
aus dem Landesjugendplan			
	Datum:	Höhe:	DM

12. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplanes beantragt: DM

13. Bei der Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:

Postscheckkonto: Nr.
Baukonto: für:

14. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung, die Instandsetzung bzw. die Inneneinrichtung von Jugendherbergen sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten der Jugendherberge befugt ist.

15. Folgende Anlagen sind dem Antrage beigefügt:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) genaue Wirtschaftlichkeitsberechnung.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....
.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes

.....
.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landesjugendamtes

.....
.....
.....
.....

V. Fachliches Gutachten des Jugendherbergswerkes Rheinland bzw. Westfalen-Lippe

.....
.....
.....
.....

(Vordruck 9)

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von
Schullandheimen

1. a) **Name und Anschrift des Trägers der Einrichtung:**
 b) Postanschrift des Heimes:
 c) Rechtsform des Trägers (Juristische Person?)
2. **Welcher Schularart soll die Einrichtung dienen:**
3. **Zahl der Schüler, denen sie zugute kommen soll**
4. **Dient das Gebäude auch noch anderen Zwecken als denen eines Schullandheimes?**
5. **Wer ist Eigentümer des Grundstücks?**
 Wert des Grundstücks DM
 Wann gepachtet oder gemietet, auf wie viele Jahre?
6. **Wie hoch belaufen sich die Gesamtkosten?**
7. **Hiervon entfallen auf das Schullandheim (falls das Gebäude noch anderen Zwecken dient)**
8. **Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?**

a) Neubau	b) Wiederaufbau?
c) Erweiterungsbau?	d) bauliche Verbesserungen?
e) Einrichtung?	
9. **Höhe der Kosten**

zu a)	DM zu b)
zu c)	DM
zu e)	DM zu d)
10. **Finanzierungsplan**

a) aus eigenen Geldmitteln
b) durch sonstige Eigenleistung (Bauarbeiten, Ausschachtungsarbeiten u. ä.)
c) durch Zuschuß der Gemeinde
d) durch Zuschüsse oder Darlehen aus Landesmitteln unter Angabe, um was für Mittel es sich handelt
e) durch Zuschüsse sonstiger Dritter
f) durch Darlehen (Angabe des Kreditgebers)

zusammen: DM
11. Von diesen Zuschüssen sind bereits gezahlt bzw. schriftlich zugesagt?

zu a)	DM
zu b)	DM
zu c)	DM
zu d)	DM
zu e)	DM
zu f)	DM

zusammen: DM
12. Für das gleiche Vorhaben wurde bereits früher ein Zuschuß oder ein Darlehen gewährt von

zu c)	Datum: Höhe: DM
zu d)	Datum: Höhe: DM
zu e)	Datum: Höhe: DM
zu f)	Datum: Höhe: DM

vom Kultusministerium DM
13. In welcher Höhe wird ein Zuschuß aus Mitteln des Landesjugendplans beim Kultusministerium beantragt?
14. Bei Bewilligung des Antrages wird Überweisung des Zuschusses erbeten auf:
 Postscheckkonto: Nr.
 Bankkonto: Nr.
 für:
15. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für Schullandheime sind mir bekannt und werden hiermit für den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt. Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.
16. Folgende Anlagen sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beigefügt:
 1. ausführliche Baubeschreibung,
 2. ein Satz Bauzeichnungen,
 3. spezifizierter Kostenanschlag,
 4. Nachweise über die Beihilfegewährung dritter Stellen.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

*)

*) Siegel und Unterschriften nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 10)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau und Umbau, zur Instandsetzung und zur Einrichtung von
Jugenderholungsheimen**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) **Name, Anschrift und Rufnummer des Heimträgers:**
b) Rechtsform des Trägers:
c) Name und Postanschrift des Heimes:
2. **Hat der Träger sich schon vor Errichtung des Heims mit Aufgaben der Jugenderholungspflege befaßt:**
In welcher Weise?
Oder steht der Träger im Zusammenhang mit einer Vereinigung bzw. einem Jugendverband, die ihrerseits Aufgaben der Jugenderholungspflege durchführen (Name der Vereinigung bzw. des Verbandes)?
3. a) **Wer ist Eigentümer des Grundstücks?**
b) Wert des Grundstücks?
c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?
d) Liegt ein schriftlicher Vertrag vor?
Wann wurde er abgeschlossen?
e) Ist in dem Vertrag die Zweckbestimmung des Heims als Jugenderholungsheim festgelegt und ist sichergestellt, daß es diesem Zweck mindestens für 20 Jahre erhalten bleiben soll?
4. **Der Zuschuß wird beantragt für*)**
a) Ausbau,
b) bauliche Verbesserungen,
c) Inneneinrichtung,
d) Neubau.
5. **Falls das Heim nur in einem Teil eines schon bestehenden oder neu zu errichtenden Gebäudes untergebracht wird, Angabe der Zweckbestimmung der übrigen Teile des Hauses.**
6. **Wie viele Räume sind für das Jugenderholungsheim vorhanden oder vorgesehen?**
Davon Speiseräume , weitere Tagesräume , Spiel- und Gymnastikräume , weitere Schlafräume , Räume für das Fach- und Wirtschaftspersonal
7. **Wie viele erholungsbedürftige Jugendliche kann das Heim aufnehmen?**
8. **In welchen Monaten des Jahres werden Jugenderholungskuren durchgeführt?**
Mit welcher durchschnittlichen Zeitdauer für die einzelnen Erholungsfreizeiten?
9. **Wer ist als Leiter des Heims oder der einzelnen Erholungsfreizeiten in Aussicht genommen?**
Name, Geburtsdatum, Vor- und Ausbildung
10. **Welche weiteren Fachkräfte werden dem Leiter beigegeben?**
11. **Welcher Arzt wird die ärztliche Betreuung des Heims übernehmen?**
12. **Ist durch die Auswahl des Wirtschaftspersonals gewährleistet, daß eine angemessene Ernährung durchgeführt wird?**
13. **Wie hoch soll der Pflegesatz für das Heim sein?**
14. **Wie wurde er berechnet?**
zu 4 a) DM zu 4 b) DM
zu 4 c) DM zu 4 d) DM
15. **Art der Kostenaufbringung:**
a) Eigenmittel des Trägers einschließlich Darlehen des freien Kapitalmarktes (Kreditgeber ist anzugeben) DM
b) sonstige Eigenleistungen DM
c) Beihilfen aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
d) Zuschüsse öffentlich-rechtlicher Körperschaften DM
aa) Gemeinden und Gemeindeverbände DM
bb) Landschaftsverband – Landesjugendamt – DM
e) sonstige Beihilfen öffentlicher Stellen DM
Zusammen: DM

*) Zutreffendes unterstreichen.

- Von diesen Beträgen sind bereits vorhanden, ausgezahlt bzw. verbindlich zugesagt
- | | |
|-----------------|----|
| zu a) | DM |
| zu b) | DM |
| zu c) | DM |
| zu d) aa) | DM |
| bb) | DM |
| zu e) | DM |
16. Aus Mitteln des Landesjugendplans wird ein Zuschuß beantragt in Höhe von DM
für folgende Zwecke nach Ziffer 4:
- | | | | |
|----------|----------|----------|----------|
| a) | b) | c) | d) |
|----------|----------|----------|----------|
17. Bei Bewilligung des Zuschusses wird Überweisung erbeten auf:
Postscheckkonto Nr.
Baukonto:
für:
18. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Errichtung, zum Ausbau, zur Einrichtung und zur Instandsetzung von Jugenderholungsheimen sind bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.
Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heims bzw. des Heimbaus befugt ist.
19. Folgende Anlagen sind dem Antrag beigefügt:
- (1) ausführliche Baubeschreibung,
 - (2) ein Satz Bauzeichnungen,
 - (3) spezifizierter Kostenvoranschlag mit Prüfvermerk,
 - (4) verbindlicher Finanzierungsplan mit Prüfvermerk,
 - (5) Nachweis über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
 - (6) bei kommunalen Trägern Nachweis der Einschaltung der Kommunalaufsichtsbehörde,
 - (7) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
 - (8) Verpflichtungserklärung gem. Ziffer 1.19 letzter Absatz der Richtlinien.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des Rechtsträgers)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag

.....
.....
.....
.....
.....

III. Stellungnahme des zuständigen Jugendamtes und des Gesundheitsamtes

.....
.....
.....
.....
.....

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes — Landesjugendamt —

.....
.....
.....
.....
.....

(Vordruck 11)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplanes zur Förderung von Freizeitheimen für die Jugend einschl. Heimen
der „Teil-Offenen-Tür“**

I. Angaben des Antragstellers

1. a) Name, Anschrift und Rufnummer und Baukonto des Heimträgers:

 b) Rechtsform des Trägers (Vereinigung des bürgerlichen Rechts, juristische Personen usw.):

 c) Name und Postanschrift des Heimes:

2. Womit wird die Notwendigkeit des Heimes bzw. der Einrichtung begründet?

3. Örtliche oder überörtliche Aufgaben?

4. a) Welchen Jugendgruppen soll das Heim dienen?

 b) Wieviel Mitglieder haben diese Jugendgruppen?

5. Auf wieviel nichtorganisierte Jugendliche ist das Heim berechnet (anzugeben bei Heimen mit „Teil-Offener-Tür“)?

6. Welche Heime gleicher Art und desselben Trägers sind am Ort bereits vorhanden?

7. a) Dient das Gebäude neben der Jugendfreizeitförderung noch anderen Zwecken?

 b) Welchen (Kindergarten, Kinderhort, Nähstube usw.)?

8. Sind Wohnungen vorgesehen? Für wen?

9. a) Wer ist der Eigentümer des Grundstücks?

 b) Wert des Grundstücks

 c) Wenn gepachtet oder gemietet, auf wieviel Jahre?

 d) Schriftlicher Vertrag?

10. Bei Mehrzweckbauten: Wie hoch beläuft sich der Kostenanschlag für die Gesamtkosten des Heimes DM
 DM

11. a) Die Gesamtkosten des Jugendheimes – ohne Wohnung – betragen DM
 b) für wieviel umbauten Raum DM
 c) cbm-Preis DM
 d) Raumprogramm – getrennt nach Geschossen und unter Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume sowie der jeweils zur Verfügung stehenden Bodenfläche in qm

12. Für welchen Zweck wird der Zuschuß beantragt?
 a) Neubau, b) Wiederaufbau, c) baul. Verbesserung, d) Inneneinrichtung?

13. Kostenplan:
 Zu 12a) DM zu 12b) DM
 zu 12c) DM zu 12d) DM

14. Finanzierungsplan:
 a) Eigenmittel des Trägers in bar DM
 b) Eigenleistungen DM
 c) Zuschüsse aus privaten Quellen (Stiftungen, Sammlungen, Spenden usw.) DM
 d) Zuschüsse der Gemeinden oder Gemeindeverbände DM
 e) Zuschüsse der (des) kreisfreien Stadt/Landkreises DM
 f) sonstige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln DM
 aa) Landesjugendplan DM
 bb) Landschaftsverband DM
 cc) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW DM
 dd) Staatskanzlei, Grenzlandmittel DM
 ee) Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW DM
 g) durch Darlehn (Kreditgeber ist anzugeben) DM

Zusammen DM

Zusammen DM

15. Für das gleiche Heim wurde bereits früher ein Zuschuß gewährt von

14 d) u. e)	Datum	Höhe	DM
f) aa)	Datum	Höhe	DM
bb)	Datum	Höhe	DM
cc)	Datum	Höhe	DM
dd)	Datum	Höhe	DM
ee)	Datum	Höhe	DM

16. In welcher Höhe wird jetzt ein Zuschuß aus Mitteln beantragt

a) Landesjugendplan	DM
b) Landschaftsverband	DM
c) Vertriebenen- und Flüchtlingsabteilung des Arbeits- und Sozialministeriums NW	DM
d) Staatskanzlei, Grenzlandmittel	DM
e) Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten NW	DM

Zusammen DM

17. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplanes für die Errichtung, den Ausbau und die Inneneinrichtung von Jugendfreizeitheimen einschließlich „Teil-Offener-Tür“ sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf den beantragten Zuschuß als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner wird erklärt, daß der Unterzeichnete – die Unterzeichneten – zur rechtlichen Vertretung in Angelegenheiten des Heimes bzw. des Heimbaues befugt sind – ist –.

18. Folgende Anlagen sind dem Antrage beizufügen:

- (1) ausführliche Baubeschreibung,
- (2) ein Satz Bauzeichnungen,
- (3) spezifizierter Kostenvoranschlag,
- (4) verbindlicher Finanzierungsplan,
- (5) Nachweise über Zuschußgewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen,
- (6) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten des Heimes,
- (7) außerdem alle Unterlagen gem. A (S. 1113).

(Ort)

(Datum)

(Unterschriften des Rechtsträgers) **)

II. Weitere Ausführungen des Antragstellers zum Antrag:

III. Stellungnahme des kommunalen Jugendamtes:

(Bloßer Befürwortungsvermerk genügt nicht. U. a. muß ersichtlich werden die Höhe des aus kommunalen Mitteln gewährten Zuschusses, ggf. auch der Grund für die Nichtgewährung einer Beihilfe.)

Ebenso ist eingehend zu der Bedürfnislage Stellung zu nehmen und zu diesem Zweck die Anzahl und Art der am Ort bereits bestehenden Heime aufzuführen und mit dem Benutzungsbedürfnis aller Verbände und Jugendgruppen sowie der nicht organisierten Jugend in Verbindung zu bringen.

Bei Neubauten ist außerdem die Angemessenheit des Raumprogramms eines Heimes im Vergleich zu den Benutzergruppen zu beurteilen. (Ein angemessenes Raumprogramm wäre dann gegeben, wenn die Gruppen-, Spiel- und Werkräume eines Freizeitheims voraussichtlich an vier Tagen und die Gemeinschaftsräume an drei Tagen in der Woche für Jugendpflegezwecke ständig genutzt werden.)

IV. Stellungnahme des Landschaftsverbandes – Landesjugendamt –:

**) Siegel und Unterschriften je nach Kirchenrecht bzw. Satzungen bei eingetragenen Vereinen.

(Vordruck 12)

**Antrag auf Gewährung eines Zuschusses
aus Mitteln des Landesjugendplans zur Errichtung, zum Ausbau, zur Instandsetzung und zur Inneneinrichtung*)
der Jugendbildungsstätte**

(für jedes Vorhaben ist ein besonderes Formblatt auszufüllen)

1. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Hauses (ggf. mit Angabe der Fernsprechnummer):
.....

2. Träger der Einrichtung (Name und genaue Anschrift):
.....

3. Antragsteller (genaue Anschrift), der zugleich die rechtliche Vertreterbefugnis für die Bildungsstätte besitzen muß:
.....

4. Heimleiter — Heimleiterin:

a) Name, Familienstand, erlernter Beruf
.....

b) Wie lange schon tätig in der Jugend- und Jugendbildungsarbeit?
.....

c) Wohnung im Heim? Wieviel Räume?
.....

5. Darlegung der Eigentumsverhältnisse der Bildungsstätte (Miet-, Pacht- und Kaufverträge beifügen):
.....

6. Zweck, für den der Zuschuß erbeten wird (genaue Angaben, ggf. als besondere Anlage):
.....

7. a) Gesamtsumme des Kostenvoranschlags (spezifiziert als Anlage beifügen):
.....

b) Ausführliche Baubeschreibung (mit Angabe der Räume):
.....

8. Finanzierungsplan (spezifiziert als Anlage beifügen):

a) Eigenmittel DM

b) Zuschüsse dritter Stellen (Stadt-, Kreisverwaltung, Landschaftsverband usw.) DM

c) aus Mitteln des Landesjugendplans erbetener Zuschuß DM
[Bescheinigungen zu a) und b) beifügen]

9. Bereits seit 1948 aus öffentlichen Mitteln gewährte Zuschüsse:

a) von Datum: für Betrag: DM

b) von Datum: für Betrag: DM

c) von Datum: für Betrag: DM

10. Welchem Zweck dient das Haus noch:

a) zu %

b) zu %

c) zu %

11. Anzahl der vorhandenen Betten: in Einbett-,
..... Zweibett-, Dreibett-, Vierbett-, Mehrbettzimmern?

*) Nichtzutreffendes bitte streichen.

12. Wieviel Personen sind im Wirtschaftsbetrieb beschäftigt bzw. sollen beschäftigt werden:

.....
.....
.....
.....

13. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln des Landesjugendplans für die Errichtung, den Ausbau, die Instandsetzung bzw. Inneneinrichtung von Jugendbildungsstätten sind mir bekannt und werden hiermit in bezug auf die beantragte Beihilfe als rechtsverbindlich anerkannt.

Ferner gebe ich die Erklärung ab, daß der (die) Unterzeichnete zur rechtlichen Vertretung in vorstehender Angelegenheit befugt ist.

14. Bei der Bewilligung eines Zuschusses wird Überweisung des Betrages erbeten

auf das Postscheckkonto: Nr.:

Baukonto:
für

15. Folgende Unterlagen sind dem Antrage beigefügt:

- a) ausführliche Baubeschreibung
- b) ein Satz Bauzeichnungen
- c) spezifizierter Kostenvoranschlag
- d) verbindlicher Finanzierungsplan
- e) Nachweise über Beihilfegewährung oder Finanzierungszusagen dritter Stellen
- f) Abgabe einer Erklärung über die Aufbringung der Mittel für die anfallenden Betriebskosten der Jugendbildungsstätte
- g) außerdem alle Unterlagen gem. A. (S. 1113).

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

16. Stellungnahme des Verbandes

.....
.....
.....
.....

17. Stellungnahme des Jugendamtes

.....
.....
.....
.....

18. Stellungnahme des Landschaftsverbandes – Landesjugendamt –

.....
.....
.....
.....

(Vordruck 13)

**Antrag auf Gewährung einer Beihilfe zur Förderung einer internationalen Jugendbegegnung
im Rahmen der Jugendpflege**

I. 1. Träger der Veranstaltung

Bezeichnung	Anschrift	Vorwahl/Rufnummer
Konteninhaber	Konto-Nr.	Bank Kasse
Verantwortlicher Leiter der Begegnung		
Name	Beruf	Anschrift

2. Land der Begegnung: **Ort:**

3. Dauer der Veranstaltung: vom bis Tage
(Abfahrts- und Ankunftstag gelten als ein Verpflegungstag)

4. Charakter der Veranstaltung: (Nichtzutreffendes ist zu streichen)

- | | |
|----------------------------------|-------------------------------------|
| a) Familienaufenthalt | d) Internationale Sozialdienste |
| b) Gemeinschaftslager | e) Internationale Jugendkonferenzen |
| c) Spielfahrten musischer Kreise | |

5. Teilnehmerzahl:

- | | | | |
|---|-------------|-------------|-----------|
| a) Deutsche Jugendliche
von 16 bis 25 Jahren | männl. | weibl. | zus. |
| b) Ausländische Jugendliche
von 16 bis 25 Jahren
(bei Begegnungen in Deutschland) | männl. | weibl. | zus. |
| c) Leiter | | | |

zusammen:

6. Dem Antrag sind als Unterlagen beizufügen:

- a) Einladung
- b) Programm mit Einzelplanung
- c) Plan der Vorbereitung in pädagogischer, kultureller und organisatorischer Hinsicht einschließlich der Vermittlung von Sprachkenntnissen (ggf. sind alle ergangenen Rundschreiben beizufügen)
- d) Teilnehmerliste (Name, Beruf, Anschrift und Geburtsjahr)
- * e) Nachweis einer Unfall- und Haftpflichtversicherung

7. Kostenplan

- | | | | |
|---|-----------------|------------------|----|
| a) Auslagen für Unterkunft
und Verpflegung | je Person | DM zus.: | DM |
| b) Sonstige Kosten: | je Person | DM zus.: | DM |
| | | insgesamt: | DM |

*) entfällt für Ausländer

8. Finanzierungsplan:

- a) Eigenmittel je Person DM zus.: DM
- b) Zuschüsse
1. der Gemeinden und Gemeindeverbände je Person DM zus.: DM
2. der kreisfreien Städte-Landkreise je Person DM zus.: DM
- c) Vergünstigungen, die das Gastland gewährt:
- DM
- d) Erbetener Zuschuß DM
- insgesamt DM

9. Erklärung:

Ich versichere verbindlich:

- a) daß alle Angaben unter Ziffer 1–8 nach bestem Wissen erfolgt sind. Eintretende Änderungen werden sofort bekanntgegeben,
- b) daß von mir und den übrigen Teilnehmern der Fahrt zur Förderung der vorerwähnten Veranstaltung außer dem unter Ziffer 8 d beantragten Zuschuß keine anderen Mittel des Landes oder des Bundes in Anspruch genommen werden,
- c) daß im laufenden Haushaltsjahr eine weitere Beihilfe zur Förderung der Internationalen Jugendbegegnung für den in diesem Antrag genannten Teilnehmerkreis nicht in Anspruch genommen wird,
- d) daß spätestens 2 Wochen nach Abschluß der Veranstaltung ein Verwendungsnachweis in doppelter Ausfertigung mit von allen Teilnehmern und Leitern unterschriebenen Namenslisten, mit ausführlichem Bericht in doppelter Ausfertigung über den Verlauf und den Erfolg der Begegnung, mit Veröffentlichungen über die Begegnung in Presse und Zeitschriften, eingereicht wird,
- e) daß alle Einnahmen und Ausgaben belegt werden und die Belege wenigstens 5 Jahre für eine evtl. Nachprüfung aufbewahrt werden,
- f) daß auf Wunsch dem Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport —, dem Bundes- und Landesrechnungshof, dem Landschaftsverband und dem örtlich zuständigen Jugendamt im Rahmen des gewährten Zuschusses Einsicht in Bücher und Belege gewährt wird,
- g) daß ich der Aufforderung des Ministerpräsidenten — Landesamt für Politische Bildung, Jugend und Sport — bzw. des Landschaftsverbandes nachkommen werde, den Zuschuß ganz oder teilweise zuzüglich der Zinsen nach den Allgemeinen Bewilligungsbestimmungen zurückzuzahlen, wenn die Bedingungen, unter denen er gewährt worden ist, nicht erfüllt werden.

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

II. Angaben der zuständigen Gemeinde oder des Gemeindeverbandes — Jugendamt —**1. Stellungnahme (Träger, Planung, Vorbereitung, Finanzierung, Leitung):**

.....

.....

2. Aus kommunalen Mitteln (Ziff. 8b) wird ein Zuschuß gewährt in Höhe von DM.**3. Ich versichere, alle Angaben des Antragstellers überprüft zu haben und bestätige die Richtigkeit derselben.**

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

(Siegel)

(Vordruck 14)

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern

(Name und Anschrift des Trägers)

, den

Telefon:

An den
Landschaftsverband
— Landesjugendamt —(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Antrag auf Bewilligung einer Landesbeihilfe für die Schulung von Leitern und Helfern örtlicher und zentraler Jugend-
erholungsmaßnahmen.

In der Zeit vom bis = Tage

..... bis = Tage

..... bis = Tage führen wir in der Jugend-
bildungsstätte, Jugendheim usw. eine Schulung/Nach- oder Ergänzungsschulung
Auswertungskonferenz durch, an der Leiter und Helfer teilnehmen werden.

Wir beantragen eine Landesjugendplanbeihilfe von

DM

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

..... Teilnehmer x Tage = Teiln.-Tage

(An- und Abreisetag rechnen als ein Tag, es sei denn, daß die Schulung am Anreisetag spätestens um 9.00 Uhr beginnt und am Abreisetag frühestens um 17.00 Uhr endet.)

(Schulungsmaßnahmen höchstens 8 Tage, Auswertungskonferenzen höchstens 2 Tage.)

..... Teilnehmertage x 12,— DM =

DM

Die Grundsätze für die Leiter- und Helferschulung sind uns bekannt und liegen dem Schulungsvorhaben zugrunde. Wir verpflichten uns zu deren Beachtung.

Anlagen:Bei örtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme des Jugendamtes,
bei überörtl. Schulungsvorhaben
Stellungnahme der Landesverbandsstelle.
Genaues Programm der Maßnahmen.

Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers

(Vordruck 15)

Antrag auf Gewährung einer Beihilfe für die Helfervergütung

(Name und Anschrift des Trägers)

, den
Telefon:

An den

Zahlungen werden erbeten auf Konto:

Landschaftsverband
— Landesjugendamt —(genaue Angabe der Bezeichnung und Nummer
des Kontos)

Landeshaus

Betr.: Landesjugendplan — Pos. III/2 C —
hier: Vergütung für Helfer

Wir bitten um Gewährung einer Beihilfe für die nachstehend aufgeführten Maßnahmen:

Lfd. Nr.	Veranstaltungsort und -kreis; im Ausland: Land angeben	Zahl der beihilfe- fähigen Jugendl.	Ges. Zahl d. Leiter u. Helfer	Zahl der Helfer (Mindest- alter 18 Jahre), f. d. Bei- hilfe be- antr. wird	Dauer des Einsatzes			Erbetene Beihilfe
					von	bis	Tage	

Es ist uns bekannt, daß die Helfer zusätzlich zu den Leitern einzusetzen sind (ab 15 Jugendliche 1 Helfer, ab 35 Jugendliche 2, ab 55 Jugendliche 3 Helfer usw.).

Wir versichern, daß

1. die zum Einsatz kommenden Helfer für ihren Einsatz nach den Grundsätzen des Landes ausgewählt und geschult wurden bzw. noch vor ihrem Einsatz geschult werden.
2. für die erstmalig eingesetzten Helfer und solche mit geringerer Verantwortung nicht die Höchstbeihilfe beantragt wird,
3. die Fahr-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten vom Träger aufgebracht werden.

Anlagen:

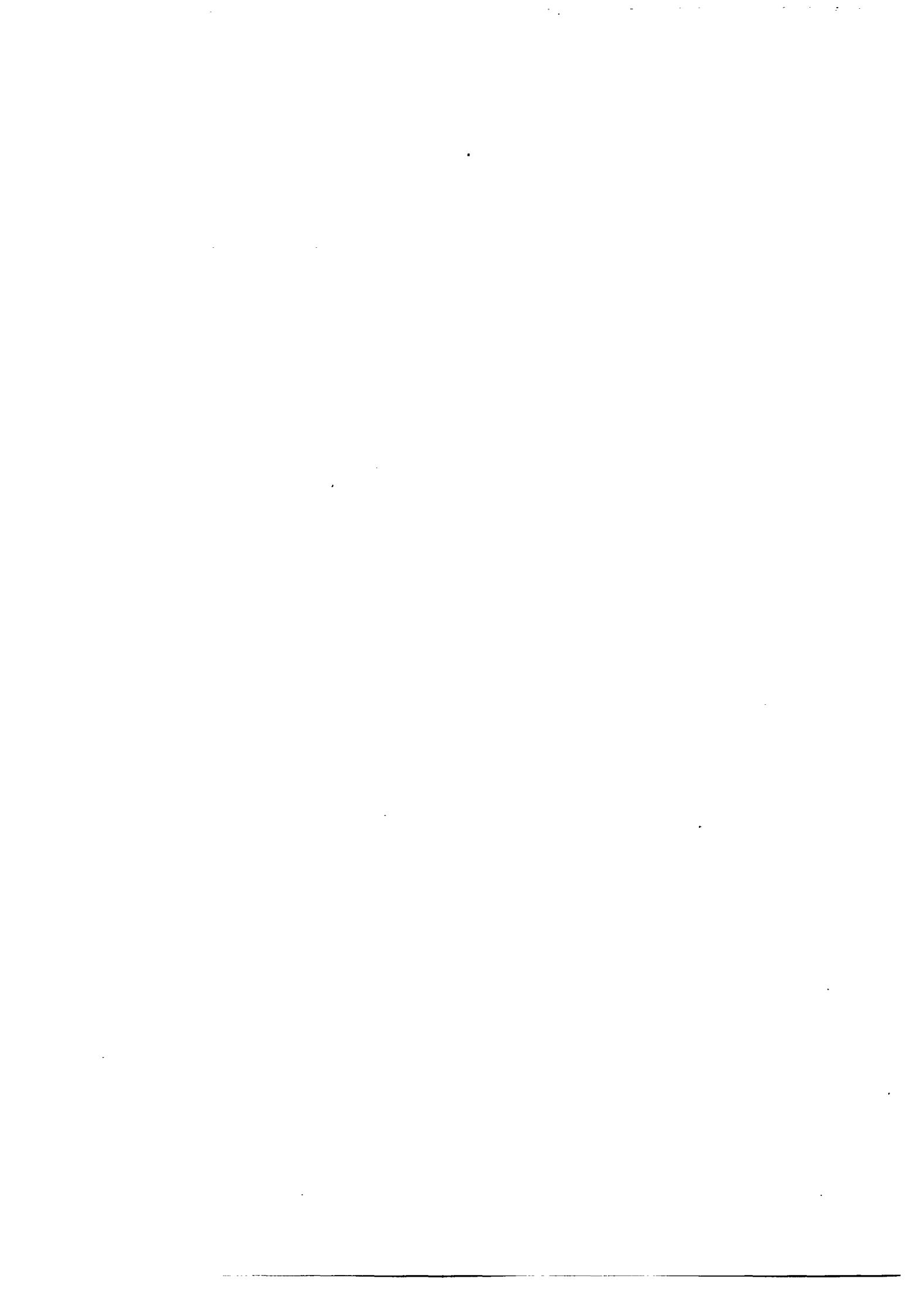
Bei örtl. Maßnahmen

Stellungnahme des Jugendamtes,

bei überörtl. Maßnahmen

Stellungnahme der Landesverbandsstelle

(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers)



Sachregister

Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien Vordrucke
Allgemeine Bestimmungen für Bau und Einrichtung	1113	Gesamtdeutsche Begegnungen	1138
Allgemeine Förderungsvoraussetzungen für Bau und Einrichtung . .	1114	Grundausbildungslehrgänge	1117
Allgemeiner Teil	1113	Grundlehrgänge	1117
Anerkannte Jugendverbände	1141	Gutachterausschuß (Kult.Min.)	1116
Anerkennung von Jugendgemeinschaften	1140	Gutachterausschüsse (Min.Präs.)	1113
Antragstellung, Antragsweg, Antragsunterlagen	1113	Haushaltrechtliche Vorschriften	1114
Ausgestaltung von Freizeit- und Erholungsmaßnahmen	1122	Heime der „Offenen Tür“	1121 1158
Ausnahmebestimmungen (Teile A und B)	1116	Heime der „Teil-Offenen Tür“	1122 1168
Aus- und Fortbildung von Mitarbeitern	1119	Helferschulung und -vergütung	1129 1174, 1175
Berlinfahrten	1138	Internationale Begegnung (Jugendpflege)	1135 1172
Berufsfördernde Maßnahmen	1117	Internationale Begegnung (Kult.Min.)	1137
Besondere Maßnahmen	1138	Israelfahrten (Hinweis)	1138
Besonderer Teil	1117	Jugendschrifttum	1130
Betriebskosten (Clubhäuser)	1122	Jugendbildendes Schrifttum (Jgd.Verände)	1131
Betriebskosten (Offene Türen)	1122	Jugendbildungsstätten	1131 1170
Betriebskosten (Teil-Offene Türen) . .	1122	Jugendbüchereien	1124
Bezirksarbeitsgemeinschaften (Lehrgänge)	1132	Jugendbüchereien (Schulen aller Art) .	1124
Bildgeräte (Jugendverbände)	1130	Jugenderholungsheime	1126 1166
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (kommunale Jugendpflege)	1134	Jugendferienheime	1126
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (Schulen)	1135	Jugendfilmarbeit	1124
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (Ring Politischer Jugend)	1134	Jugendfilmarbeit (Jugendverbände) .	1131
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (staatpolitisch)	1132	Jugendfreizeitheime	1129 1168
Bildungs- u. Schulungsveranstaltungen (Ring Politische Studentenverbände) .	1135	Jugendgruppen und Parlament	1132
Büchereien	1125	Jugendherbergen	1125 1163
Büchereien (Schulen aller Art)	1124	Jugendpflegerische Bildungsmaßnahmen	1133
Clubhäuser	1121	Jugend und Beruf	1100
Diasierien	1130	Jugend und Erholung	1125
Erholungsmaßnahmen	1127	Jugend und freie Zeit	1121
Fachkräfte (Jugendverbände)	1131	Jugend und junge Gemeinschaft	1129
Fachkräfte (Jugendwohnheime)	1120	Jugend, Familie und Staat	1131
Filmarbeit	1130	Jugendwandern	1127
Filme (Jugendverbände)	1130	Jugendwettbewerb (Kult.Min.)	1123
Fortbildung von Mitarbeitern	1119	Jugendwohnheime	1118 1151
Förderungslehrgänge (Arbeitsverwaltung)	1117	Lehrgänge der Bezirksarbeitsgemeinschaften	1133
Freiwilliger sozialer Dienst	1117	Lehrgänge und Schulungsveranstaltungen (kulturell)	1133
Freizeit- und Begegnungsmaßnahmen .	1141	Lesestuben	1123
Gemeinnützige Berufsbildungsveranstaltungen	1118	Merksätze für die Gestaltung und Einrichtung von Jugendbildungsstätten .	1150
		Merksätze zum Bau von Jugendfreizeitheimen	1147
		Merksätze zum Bau von Jugendwohnheimen	1144
		Merksätze zum Bau von Schüler- und Studentenwohnheimen	1146

Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke	Sachregister	Seite der Richtlinien	Vordrucke
Mitgliedschaft (Jugendverbände)	1140		Tagesstätten und Werkheime	1118	
Musikinstrumente	1130		Teil-Offene Türen (Bau)	1130	1168
Nachholbedarf (Jugendwohnheime)	1119	1152	Teil-Offene Türen (Betriebskosten) . .	1122	1161
Parlament und Jugendgruppen	1132		Tongeräte (Jugendverbände)	1130	
Raumprogramm (Größenordnung — Freizeitheime)	1148		Trägergruppen von Jugendwohnheimen (Personal- und Sachkosten)	1120	
Schrifttum	1130		Verwaltungskosten (Jugendverbände) .	1131	
Schullandheime	1121	1165	Verwaltungskosten (Ring Pol. Jugend) .	1138	
Schulwandern	1129		Verwendungsnachweise (Baumaßnahmen)	1115	
Schülertagesstätten	1121	1157	Verwendungsnachweise (Einrichtungsgegenstände)	1115	
Schülerwohnheime	1121	1157	Wandern	1127	
Sicherung pädagogischer Maßnahmen in Jugendwohnheimen	1119	1155	Wandern (Schulen aller Art)	1129	
Soziale Berufe : Hinführung	1117		Werkheime und Tagesstätten	1118	
Spiel- und Sportgeräte	1130		Zeltmaterial	1130	
Studentenwohnheime	1121	1157	Zonengrenzfahrten	1138	
Tagesstätten für Schüler(innen)	1121				

— MBl. NW. 1967 S. 1099.



Einzelpreis dieser Nummer 7,00 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf.

Grafenberger Ailee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.
Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post.
Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.
Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.